

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

50 Jahre

Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz



JAHRES
BERICHT

2024

VORWORT

Mainz, im Februar 2025

Das Jahr 2024 hat erneut gezeigt, wie wichtig eine starke und unabhängige Bürgerbeauftragte für das Vertrauen der Menschen in die öffentliche Verwaltung ist. Mit einem unverändert hohen Eingabenniveau haben die Bürgerinnen und Bürger auch in diesem Jahr deutlich gemacht, dass sie auf die Unterstützung der Bürgerbeauftragten zählen, um ihre Anliegen gegenüber Behörden und Institutionen geltend zu machen.

Ein zentrales Thema, das viele Eingaben geprägt hat, bleibt der Personalmangel in der öffentlichen Verwaltung. Dieser hat nicht nur Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten von Anliegen, sondern auch auf die Erreichbarkeit und Servicequalität. Bürgerinnen und Bürger erleben dies oft als Hürde und wenden sich an die Bürgerbeauftragte, wenn Frustration und Unklarheiten entstehen. Meine Aufgabe ist es, hierbei vermittelnd und lösungsorientiert zu wirken – für die Betroffenen ebenso wie für die Verwaltung, die unter herausfordernden Bedingungen arbeitet.

Mein Dank gilt den Damen und Herren Abgeordneten im Petitionsausschuss des Landtags sowie allen Mitarbeitenden in meinem Team, die mit großem Engagement und Empathie dazu beitragen, Brücken zwischen den Menschen und den einzelnen Verwaltungen zu bauen. Es ist unser gemeinsames Ziel für einen fairen und transparenten Umgang mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzutreten.

Mein Dank gilt aber auch den Verwaltungen und ihren Leitungen, für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und das wahrnehmbare Bemühen, trotz bestehender Herausforderungen Lösungen im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung zu erzielen.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2024 vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
die Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 - 0
E-Mail: poststelle@diebuengerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn, Désirée Rausch

Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei:

S. 4, S. 7–8, S. 12 o., S. 13 u., S. 15, S. 18, S. 86–88, S. 120–129

Staatskanzlei: S. 16 o. und 17 o., **Landtag RLP:** S. 11 u., S. 12 u., S. 13 o., S. 17 u., S. 116, S. 118

Justizministerium: S. 33, **Bremische Bürgerschaft:** S. 14

AdobeStock: bluedesign Titel, Funtap S. 22, itchaznong S. 23, Song_about_summer S. 32, MIND AND I S. 35, Vladislav S. 37, Roman Sigaev S. 38, LIGHTFIELD STUDIOS S. 41, B 7 YOU S. 43, RHJ S. 45, Andreaphoto S. 48, Izf S. 51, Jean-Luc S. 55, Stephanie Albert S. 58, apicha S. 67, lichtbildmaster S. 68, S. Leitenberger S. 71, gabort S. 72, Bumann S. 74, Martina Berg S. 76, Rainer Fuhrmann S. 79, benjaminolte S. 79, Racle Fotodesign S. 84, Andrey Popov S. 93, studio v-zwoelf S. 96, Robert Kneschke S. 98, josemiguelsangar S. 99, Jan S. 103, davit85 S. 104, Elenathewise S. 107, magele-picture S. 110

iStock: Liubomyr Vorona S. 63, brebca S. 65, AmnajKhetsamtip S. 112

Gestaltung

Annette Harnecker, Grafikbüro
www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Kern GmbH, Bexbach

Mainz, 2025

INHALT

I. ALLGEMEINES	4	7. Kommunale Angelegenheiten	86
1. 50 Jahre Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz – Ein Grund zum Feiern!	5	8. Wirtschaftsordnung.....	88
2. Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst weiterhin ein Thema	9	9. Soziales und Gesundheit.....	91
3. Netzwerke und Kontakte	11	9.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunter- halts – Kosten für Unterkunft und Heizung.....	91
4. Außensprechtage	18	9.2 Wohngeld	93
5. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern	19	9.3 Energiekostenzuschuss	95
II. STATISTIK	22	9.4 Schwerbehindertenrecht	96
III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE	32	9.5 Kranken- und Pflegeversicherung.....	98
1. Justiz.....	33	10. Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	99
1.1 Gerichte	33	10.1 Rundfunkbeiträge für Zweitwohnungen.....	99
1.2 Staatsanwaltschaften.....	35	10.2 Abmeldung eines Beitragskontos/ Mitteilungspflichten.....	101
1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung	36	10.3 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aufgrund „geringen Einkommens“	102
1.4 Maßregelvollzug	42	11. Schulische Angelegenheiten/Hochschulen	104
2. Ordnungsbehörden, Polizei und Ausländerangelegenheiten.....	46	11.1 Schulangelegenheiten	104
2.1 Ordnungsbehörden	46	11.2 Hochschulangelegenheiten.....	106
2.2 Polizei	51	12. Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe	107
2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeits- angelegenheiten	54	13. Öffentlicher Dienst	109
3. Bauen, Wohnen und Denkmalschutz	57	Mindestversorgung im Beamtenrecht	109
3.1 Nutzungsuntersagungen für gastronomische Veranstaltungen	57	IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN IM JAHR 2024	112
3.2 Steuerliche Vergünstigungen für denkmal- schützende Maßnahmen.....	59	V. ANHANG	116
4. Umwelt.....	62	1. Mitglieder des Petitionsausschusses	117
4.1 Lärmbelästigungen.....	62	2. Mitglieder der Strafvollzugskommission	119
4.2 Feuerstättenschau trotz neuer Heizungsanlage	71	3. Bericht des Vorsitzenden des Petitions- ausschusses für das Jahr 2023	120
4.3 Höhe der Restabfallgebühren	72	4. Ausschuss zum Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses und zum Jahresbericht 2023 der Bürgerbeauftragten in der Plenarsitzung des Landtags am 13. Juni 2024.....	122
5. Verkehr	75	5. Rechtliche Grundlagen.....	132
6. Steuern und Abgaben	80		
6.1 Gebühren und Beiträge	80		
6.2 Steuern	83		



50 Jahre
Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz

I. ALLGEMEINES

1. 50 JAHRE BÜRGERBEAUFTRAGTE IN RHEINLAND-PFALZ – EIN GRUND ZUM FEIERN!

Am 5. Juni 2024 feierte die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz im Kurfürstlichen Schloss zu Mainz ein besonderes Jubiläum – 50 Jahre Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz. Dieses Jubiläum steht für das Kümmerern um Probleme mit Verwaltungen und öffentlichen Stellen, mehr Transparenz im Verwaltungshandeln, Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, unmittelbaren Zugang zum Parlament und der parlamentarischen Kontrolle von Behördenentscheidungen.

Meilenstein für Bürgernähe und Demokratie

Seit ihrer Einrichtung durch den Landtag Rheinland-Pfalz hat die Institution der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz eine unverzichtbare Rolle in der politischen und gesellschaftlichen Landschaft dieses Bundeslandes eingenommen. Sie ist weit mehr als nur eine Beschwerdestelle. Die Bürgerbeauftragte fungiert als Kümmerer, Moderator und Vermittler zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung – und setzt damit ein klares Zeichen für Transparenz und Bürgernähe in der Demokratie.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat 1974 als erstes Parlament in der Bundesrepublik Deutschland diese parlamentarische Ombudsstelle geschaffen. Sie war und ist Vorbild für die Schaffung vergleichbarer Institutionen in den Bundesländern. Dem rheinland-pfälzischen Vorbild folgten 1988 Schleswig-Holstein, 1995 Mecklenburg-Vorpommern, 2000 Thüringen, 2016 Baden-Württemberg und 2022 Berlin. Der Hessische Landtag hat ebenfalls 2022 ein Landesgesetz über einen unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten beschlossen, das Amt aber bis heute nicht eingerichtet.

Der Weg von der Idee, die Institution eines Bürgerbeauftragten zu schaffen, bis zu deren Umsetzung ist oft lang. Die Länder, die Bürgerbeauftragte haben, möchten diese Institution nicht missen. Diejenigen, die sie noch nicht haben, diskutieren noch darüber. Am Ende wird die Einsicht stehen, dass ein personalisierte(r) parlamentarisch gewählte(r) und unabhängige(r) Ansprechpartner(in) einen Mehrwert für das Parlament selbst, aber insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger und damit für die Demokratie als Ganzes hat.

Eine Institution für die Bürgerinnen und Bürger

Die Idee hinter der Einrichtung der Bürgerbeauftragten war es, den Menschen eine direkte und personalisierte Anlaufstelle zu bieten, wenn sie sich von Behörden ungerecht behandelt fühlen oder wenn sie in Konflikten zwischen verschiedenen Interessen Unterstützung benötigen. Diese Vision hat sich über die Jahrzehnte bewährt. Die Bürgerbeauftragte hat sich als vertrauenswürdiger Kümmerer etabliert, der sich den Anliegen der Menschen annimmt – unabhängig davon, ob es um komplizierte Verwaltungsverfahren, Missverständnisse oder einfach um die Vermittlung von Informationen geht.



◀ Volles Haus anlässlich des Festakts im Kurfürstlichen Schloss zu Mainz

Dabei ist die Bürgerbeauftragte nicht auf die bloße Weitergabe von Anliegen beschränkt. Sie nimmt die Funktion einer Moderatorin ein, die zwischen Bürgern und staatlichen Stellen vermittelt, Konflikte entschärft und Lösungen aufzeigt. Oftmals sind es Missverständnisse oder Kommunikationsprobleme, die zu Unmut führen – hier hilft die Bürgerbeauftragte Brücken zu bauen und Verständnis auf beiden Seiten zu fördern.

Vermittler zwischen Bürgern und Verwaltung

Eine der zentralen Aufgaben der Bürgerbeauftragten ist die Rolle als Vermittlerin zwischen den Bürgern und der Verwaltung. Gerade in einer Zeit, in der Verwaltungsstrukturen aber auch staatliches Handeln immer komplexer werden, ist es wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger eine/einen Partner(in) an ihrer Seite haben, die/der ihnen den Weg durch das Dickicht der Bürokratie weist. Die Bürgerbeauftragte setzt sich dafür ein, dass Anliegen ernst genommen und Verfahren transparent gestaltet werden.

Die Bedeutung von Transparenz staatlichen Handelns kann dabei nicht genug betont werden. Sie ist das Fundament für Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit unserer öffentlichen Verwaltung und der Politik. Durch ihre Arbeit trägt die Bürgerbeauftragte maßgeblich dazu bei, dieses Vertrauen zu stärken oder dort, wo es verloren gegangen ist, dieses wieder herzustellen. Sie zeigt auf, wie Entscheidungen zustande kommen, erläutert Hintergründe und macht Verfahren verständlich. Sie hört zu, zeigt Verständnis und macht aber auch deutlich, warum eine Verwaltung so und nicht anders handeln musste.

Durch ihre erklärende und vermittelnde Tätigkeit gelingt es ihr oft, das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verwaltungen zu befrieden. Hierdurch werden langwierige und kostspielige

Rechtsstreitigkeiten vermieden, was Verwaltungen und Gerichte gleichermaßen entlastet.

50 Jahre Engagement für die Bürgerinnen und Bürger

Das 50-jährige Jubiläum der Institution Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz ist Anlass auf eine beeindruckende Erfolgsgeschichte zurückzublicken. Einschließlich von Sammel- und Massenpetitionen haben die Bürgerbeauftragten seit Einrichtung des Amtes vor 50 Jahren rund 220.000 Eingaben bearbeitet. Eingaben von Bürgerinnen und Bürger, mit denen sie sich mit großen und kleinen Anliegen, mit Sorgen, mit Beschwerden oder mit Vorschlägen an den jeweiligen Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin gewandt haben. Viele dieser Eingaben haben die Verzweiflung, die Angst und die Not, aber auch die Wut und Ohnmacht des Menschen zum Ausdruck gebracht, der sich an die Bürgerbeauftragten gewandt hat. Jede einzelne Eingabe zeigt, wie wichtig die Arbeit der Bürgerbeauftragten ist und wie sehr die Menschen die Institution schätzen.

Die Bürgerbeauftragte steht für einen transparenten Dialog, für Lösungen, die auf Kooperation und Verständigung basieren, und für das Versprechen, dass kein Anliegen ungehört bleibt. Sie ist eine lebendige Brücke zwischen Bürgern und Staat – ein unverzichtbarer Bestandteil der demokratischen Kultur in Rheinland-Pfalz.

Genau dies wurde von Herrn Landtagspräsident Hendrik Hering, Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses Herrn Heiner Illing in ihren Redebeiträgen und von dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Herrn Prof. Dr. Lars Brocker, in seiner Festrede eingehend gewürdigt. Da die Veranstaltung in einer eigenen Broschüre dokumentiert wird, bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren grundlegenden Ausführungen.



Impressionen vom Festakt zum 50-jährigen Jubiläum der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz am 5. Juni 2024 im Kurfürstlichen Schloss zu Mainz



Landtagspräsident Hendrik Hering



Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund



*Festredner Prof. Dr. Lars Brocker,
Präsident des Verfassungsgerichtshofs und
des Obergerichtsverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz*



Ministerpräsidentin Malu Dreyer



*Der Vorsitzende des Petitions-
ausschusses Heiner Illing*



*Die Bürgerbeauftragten von Schleswig-Holstein,
Thüringen und Baden-Württemberg*



Ein Blick ins Publikum



*Die Bürgerbeauftragte
und ihre Gäste*

*Eine hervorragende musikalische Begleitung
für den Festakt durch die ConcertBand
des Otto-Schott-Gymnasiums, Mainz*





Das Team



Der Vorsitzende des Petitionsausschusses Heiner Illing (Bildmitte) mit seinen Vorgängern Jörg Denninghoff (links) und Fredi Winter (rechts)



Die Organisatorin der Veranstaltung Desirée Rausch



Der stellv. Bürgerbeauftragte Hermann J. Linn (links) und seine Vorgänger Emil Weichlein (Mitte) und Peter Schöflin (rechts)



Barbara Schleicher-Rothmund und die Ministerpräsidentin Malu Dreyer



Barbara Schleicher-Rothmund mit ihrem Amtsvorgänger Dieter Burgard



v.l.n.r. Barbara Schleicher-Rothmund, Abg. Josef Winkler und Landtagspräsident Hering

DANK der Bürgerbeauftragten

Die amtierende Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund dankte dem Festredner Herrn Präsidenten Prof. Dr. Lars Brocker, für seine eindrucksvolle Würdigung der Institution, mit der dieser eine Aufwertung des Petitionsrechts verbindet. Sie dankte ebenso Herrn Landtagspräsident Hendrik Hering, Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses Herrn Heiner Illing für ihre wertschätzenden Redebeiträge und Grußworte. Bürgerbeauftragte Schleicher-Rothmund dankte aber auch den kommunalen und den staatlichen Behördenleitern für die Unterstützung ihrer Arbeit sowie für die stets kollegiale Zusammenarbeit.



2. FACHKRÄFTEMANGEL IM ÖFFENTLICHEN DIENST WEITERHIN EIN THEMA

Der Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst hat weitreichende Auswirkungen auf die Effizienz und die Qualität der Dienstleistungen, die den Bürgern zur Verfügung stehen. Ein besonders gravierendes Beispiel ist die lange Bearbeitungszeit von Einbürgerungsanträgen und Aufenthaltstiteln. Diese Verzögerungen führen nicht nur zu Frustration bei den Antragstellern, sondern können auch deren Lebensplanung erheblich beeinträchtigen.

Ein weiteres betroffenes Gebiet ist der Sozialbereich. Hier kommt es ebenfalls zu langen Bearbeitungszeiten bei Anträgen, was die Unterstützung und Versorgung bedürftiger Personen verzögert. Diese Verzögerungen können schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben, da sie oft auf schnelle Hilfe angewiesen sind.

Zusätzlich zu den langen Bearbeitungszeiten müssen Bürgerinnen und Bürger häufig lange auf behördliche Vorsprachetermine warten. Diese Wartezeiten sind nicht nur ärgerlich, sondern können auch dazu führen, dass wichtige Angelegenheiten nicht rechtzeitig geklärt werden können. Der Mangel an qualifiziertem Personal führt dazu, dass die vorhandenen Mitarbeiter überlastet sind und die Bearbeitung der Anträge und Anliegen nicht in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgen kann.

Insgesamt zeigt sich, dass der Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst nicht nur die Effizienz der Verwaltung beeinträchtigt, sondern auch direkte negative Auswirkungen auf die Bürger hat. Es ist dringend erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Mangel zu beheben und die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern.

Im besonderen Teil dieses Berichts, in dem die Einzelfälle dargestellt werden, wird auf die Thematik noch einmal speziell eingegangen.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei bedarf es eines Maßnahmenbündels, welches ergriffen werden könnte, um dem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst entgegenzuwirken

Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöhen

Durch bessere Arbeitsbedingungen, flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit von Homeoffice hat der öffentliche Dienst an Attraktivität für potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen.

Investitionen in die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern können dazu beitragen, die Qualifikationen der bestehenden Belegschaft zu verbessern und neue Fachkräfte zu gewinnen.

Durch die Digitalisierung und Modernisierung der Arbeitsprozesse können Effizienz und Arbeitszufriedenheit gesteigert werden, was wiederum die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöht.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen und damit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern, sollten öffentliche Arbeitgeber auch über die Schaffung eines attraktiven und arbeitsplatznahen Ganztagsbetreuungsangebots für Kinder nachdenken. Hier wäre denkbar, dass sich mehrere Behörden zusammenschließen, um entsprechende Angebote zu schaffen.

Darüber hinaus bedarf es auch einer adäquaten und aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen. Diese beklagen, dass ihnen immer mehr Aufgaben ohne vollständige Kostenübernahme übertragen werden. Die Folgen hiervon sind fehlende finanzielle Spielräume. Fehlendes Personal führt bei Bürgerinnen und Bürgern zu längeren Wartezeiten für Vorsprachetermine, Antragsbearbeitungen etc. Die Unzufriedenheit bei Bürgerinnen und Bürgern steigt und das Vertrauen in den öffentlichen Dienst schwindet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen vor Ort bekommen diesen Frust zu spüren, können aber nichts dagegen unternehmen. Der Hinweis darauf, dass die Digitalisierung die Situation verbessern wird, hilft hier nur begrenzt. Zuerst einmal bedeutet die Einführung der Digitalisierung mehr Arbeit, die mit einer begrenzten Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden muss. Daneben muss der analoge Zugang zur Verwaltung weiterhin möglich sein, damit nicht bestimmte Gruppen (z. B. alte Menschen, sozial Schwache, bildungsferne Bevölkerungsschichten etc.) unserer Gesellschaft diskriminiert und ausgegrenzt werden.



3. NETZWERKE UND KONTAKTE

3.1 Verabschiedung des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Matthias Crone und Amtseinführung des Nachfolgers Dr. Christian Frenzel

Am 29. Januar 2024 wurde im Rahmen einer Feierstunde im Landtag der Bürgerbeauftragte des Landtags Mecklenburg-Vorpommern Matthias Crone von Frau Landtagspräsidentin Birgit Hesse in den Ruhestand verabschiedet und der Amtsnachfolger Dr. Christian Frenzel in sein Amt eingeführt.

Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund dankte Matthias Crone für die gute Zusammenarbeit und das kollegiale Miteinander. Dr. Christian Frenzel wünschte sie eine erfolgreiche Amtszeit und bot eine Fortsetzung der bisherigen guten Zusammenarbeit an.



Matthias Crone (li) und sein Nachfolger Dr. Christian Frenzel

3.2 Gespräch mit Mitgliedern des Petitionsausschusses des Landtags von Sachsen-Anhalt am 13. und 14. März 2024 in Mainz

Im Rahmen einer Delegationsreise informierten sich Vertreter des Petitionsausschusses des Landtags von Sachsen-Anhalt über die Ausgestaltung des Petitionswesens in Rheinland-Pfalz. Zu diesem Zweck führten die Gäste Gespräche mit der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei, um sich über deren Rechtsstellung und Arbeitsweise zu informieren. Darüber hinaus nahmen die Abgeordneten aus Sachsen-Anhalt an einer Sitzung des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz teil und informierten sich in einem anschließenden Gespräch mit ihren rheinland-pfälzischen Kolleginnen und Kollegen über das Verfahren im Petitionsausschuss und das Zusammenwirken mit der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei.



Mitglieder der Petitionsausschüsse aus Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz



v.l.n.r.: Dr. Mayer, Vorsitzender Heiner Illing (LT RP) und Vorsitzende Monika Hohmann (LT Sachsen-Anh.)

3.3 Informationsaustausch mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz



v.l.n.r. stellv. Geschäftsführerin Klaudia Engels, Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund, MRin Sabine Roling, Geschäftsführer Dr. Christoph Heidrich

Am 26. März 2024 informierte sich die Bürgerbeauftragte vor Ort über die Tätigkeit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, zu deren Versicherten unter anderem Beschäftigte im öffentlichen Dienst, ehrenamtlich Tätige, wie zum Beispiel in freiwilligen Feuerwehren, Ersthelferinnen, Ersthelfer sowie Haushaltshilfen in Privathaushalten und Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen, Schülern und Studierenden in Schulen und Hochschulen gehören.

Der Geschäftsführer Dr. Christoph Heidrich und die stellvertretende Geschäftsführerin Klaudia Engels erklärten, dass neben der Unterstützung nach einem Unfall das vorrangige Ziel der Unfallkasse die Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen ist.

3.4 Informationsfahrt des Petitionsausschusses nach Wien

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz führte unter der Leitung von Herrn Landtagsvizepräsident Matthias Lammert vom 3. bis 6. September

2024 eine Informationsfahrt nach Wien durch. Neben einem Briefing durch den deutschen Botschafter in Österreich, Herrn Botschafter Vito Cecere, einem



Delegation des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz und die Bürgerbeauftragte zum Briefing bei der Deutschen Botschaft in Wien durch S.E. Herrn Botschafter Vito Cecere (Bildmitte).



Delegation des Landtags Rheinland-Pfalz sowie der Bürger- und Polizeibeauftragten zu Gast bei der Österreichischen Volksanwaltschaft und des Internationalen Ombudsman Instituts (IOI) in Wien

Gespräch mit dem Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesminister für Inneres, Herrn Generalprokurator i. R. Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizio, dem Besuch beim Büro für Mitwirkung der Stadt Wien, standen weitere Gespräche mit der Volksanwältin und Generalsekretärin des International Ombudsman Institutes (IOI), Frau Gaby Schwarz, sowie mit der Vorsitzenden des Wiener Gemeinderatsausschusses für Petitionen, Frau Mag. Andrea Mautz, auf der Agenda dieses intensiven Besuchs in Österreich auf der Tagesordnung.

3.5 Informationsaustausch mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Die Mitglieder des Petitionsausschusses, die Bürgerbeauftragte und ihr Stellvertreter trafen sich am 11. September 2024 mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu ihrem turnusmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Informations- und Meinungsaustausch in Berlin. Das Themenfeld war vielschichtig und umfasste folgende Bereiche:

1. Reichsbürger und der Umgang mit ihnen als Petenten
2. Stand der gemeinsamen Online-Plattform Bund und Länder
3. Umgang mit „privaten“ Online Plattformen wie Open Petition etc.
4. Erfahrung mit öffentlichen Petitionen

5. Auswirkung von Fachkräftemangel auf die Petitionsarbeit

Darüber hinaus nahmen die Delegationsmitglieder an einer Sitzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages teil



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs zwischen Mitgliedern der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und des Landtags Rheinland-Pfalz unter Beteiligung der Bürgerbeauftragten am 11. September 2024 im Paul-Löbe-Haus in Berlin

3.6 Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder unter Beteiligung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Bremen

Die alle zwei Jahre auf Einladung des Deutschen Bundestages durchgeführte Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder fand am 22. und 23. September 2024 in Bremen statt.

Die zweitägige Tagung hatte folgende Themen-Schwerpunkte:

1. Bürgerbeauftragte und Petitionsausschuss – doppelter Einsatz für Bürgeranliegen
2. Digitale Petitionsbearbeitung: Was ist sinnvoll, bürgernah und effizient?

3. Nach dem Beschluss – Instrumente für nachhaltiges Wirken des Ausschusses

4. „Hate Speech“: das große Problem in digitalen Plattformen für Petitionen

Zum ersten Thema wurden der Vorsitzende des Petitionsausschusses im Landtag Rheinland-Pfalz, Heiner Illing, und der stellvertretende Bürgerbeauftragte Hermann Linn um einen Impulsvortrag gebeten, um aus Sicht des jeweiligen Aufgabenbereichs zu referieren. Beiden Referenten gelang es deutlich zu machen,



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente unter Beteiligung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten am 22. u. 23. September 2024 in Bremen



dass in Rheinland-Pfalz der Petitionsausschuss und die Bürgerbeauftragte kollegial und sachorientiert bei der Bearbeitung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zusammenarbeiten. Das rheinland-pfälzische Modell von Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragter, das klare Zuständigkeitsregelungen umfasst, wurde auch von vielen Sitzungsteilnehmern, so Rückmeldungen, als ideal bezeichnet.

Die am Rande der Tagung geführten Gespräche legen nahe, dass das Thema „Bürgerbeauftragte(r)“ die Bundesebene erreicht hat. Auch dort gibt es Interesse, das Amt einer/eines Bürgerbeauftragten als personalisierter Ansprechpartner für das Petitionswesen beim Deutschen Bundestag einzurichten. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.



Hermann Linn, Victoria Rosner, Heiner Illing



Grundsatzrede Heiner Illing



Impulsvortrag Hermann Linn

3.7 Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an den ehemaligen Bürgerbeauftragten Dieter Burgard am 26. November 2024

Dem ehemaligen Bürgerbeauftragten Dieter Burgard wurde am 26. November 2024 das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland durch den Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz Alexander Schweitzer im Namen von Herrn Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier verliehen. Diese Auszeichnung würdigt das herausragende Engagement von Dieter Burgard als Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragter für die Landespolizei sowie als Beauftragter für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen.



Ministerpräsident Schweitzer mit Dieter Burgard

3.8 Tagungen der Bürgerbeauftragten



Das Netzwerk der Bürgerbeauftragten der Länder tagte am 6. Juni und am 28. November 2024 jeweils in Mainz. Die zweimal jährlich stattfindenden Tagungen der Bürgerbeauftragten und ihrer Stellvertreter dient der Erörterung aktueller Themen aus der Arbeit und der Abstimmung in Rechtsfragen.

Die Bürger- und Polizeibeauftragten mit Stellvertretern tagten im Landtag Rheinland-Pfalz



3.9 Übergabe Jahresbericht an Ministerpräsidentin Malu Dreyer

Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund überreichte Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer ihren Jahresbericht für das Jahr 2023. Im Rahmen der Übergabe fand ein Gedankenaustausch statt, bei dem die Bürgerbeauftragte Themen wie den anhaltenden Personalmangel in der öffentlichen Verwaltung und Schwerpunkte der Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern ansprach. Barbara Schleicher-Rothmund betonte dabei auch die Funktion des Petitionswesens als gesellschaftlichen „Seismografen“, der der Politik auch verdeutliche „wo den Menschen der Schuh drückt.“



3.10 Übergabe Jahresbericht an Landtagspräsident Hendrik Hering



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Barbara Schleicher-Rothmund, überreichte ihren Jahresbericht für das Jahr 2023 an Landtagspräsident Hendrik Hering. Sie kam damit ihrer Berichtspflicht an den Landtag gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei nach.

Im Gespräch wurden wichtige Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Herausforderungen in der öffentlichen Verwaltung thematisiert. Der Gedankenaustausch unterstrich die Bedeutung der Arbeit der Bürgerbeauftragten für die Vermittlung zwischen Bevölkerung und staatlichen Institutionen. Landtagspräsident Hering dankte der Bürgerbeauftragten für ihren Einsatz und die wertvollen Impulse für eine bürgernahe und transparente Verwaltung.

4. AUSSENSPRECHTAGE

Die Durchführung von Sprechtagen sind ein zentrales Instrument des niederschweligen Angebots der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei an die Bürgerinnen und Bürger, die ihre Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen möchten. Das dieses Angebot nachgefragt wird, zeigen die insgesamt 224 Bürgerinnen und Bürger, die anlässlich von landesweit 31 durchgeführten Sprechtagen das Gespräch mit der Bürgerbeauftragten gesucht haben. Trotz eines Anstiegs im Vergleich zum Vorjahr, bewegen sich die Anzahl der Gesprächstermine immer noch nicht auf dem Niveau vor der Corona-Pandemie. Besondere Ursachen hierfür waren nicht feststellbar. Die gestiegene Nachfrage nach einem persönlichen Gespräch deutet jedoch auf eine positive Richtung für die Zukunft hin.

Von den insgesamt 27 Sprechtagen wurden 5 am Dienort Mainz und zwei in den Justizvollzugsanstalten Frankenthal und Wittlich statt.



Die Sprechtage wurden wie folgt durchgeführt:

- ▶ Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau
- ▶ Kreisverwaltung Kusel in Kusel
- ▶ Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun
- ▶ Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier
- ▶ Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden
- ▶ Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm in Bitburg
- ▶ Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern
- ▶ Kreisverwaltung Altenkirchen in Altenkirchen
- ▶ Kreisverwaltung Rhein-Lahn in Bad Ems
- ▶ Stadtverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern
- ▶ Kreisverwaltung Birkenfeld in Birkenfeld
- ▶ Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Bad Dürkheim
- ▶ Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Koblenz
- ▶ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich
- ▶ Kreisverwaltung Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler
- ▶ Kreisverwaltung Westerwaldkreis in Montabaur
- ▶ Kreisverwaltung Germersheim in Germersheim
- ▶ Kreisverwaltung Neuwied in Neuwied
- ▶ Kreisverwaltung Bad Kreuznach in Bad Kreuznach



5. RÜCKMELDUNGEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Im Jahr 2024 erreichten die Bürgerbeauftragte zahlreiche Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf die Arbeit der Stelle bezogen. Diese Rückmeldungen spiegeln nicht nur die Wahrnehmung der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten wider, sondern geben ihr auch wichtige Hinweise, um die Arbeit weiter zu verbessern.

Erfreulicherweise war die überwiegende Mehrheit der Rückmeldungen positiv. Viele Bürgerinnen und Bürger äußerten ihre Wertschätzung für die Unterstützung und Hilfe, die sie in oft schwierigen Lebenslagen oder in Fällen, in denen sie sich selbst nicht mehr zu helfen wussten, erfahren haben. Besonders hervorgehoben wurden die Verbindlichkeit, die zeitnahe Bearbeitung und das einfühlsame Eingehen auf individuelle Anliegen. Diese Bestätigungen motivieren die Bürgerbeauftragte und ihr gesamtes Team und zeigen, dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung ungebrochen ist.

Gleichzeitig gab es auch kritische Rückmeldungen. Diese bezogen sich vor allem auf Fälle, in denen nicht alle Erwartungen erfüllt werden konnten, sei es aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen, begrenzter Handlungsspielräume oder unterschiedlicher Sichtweisen auf den Sachverhalt. Diese Kritik nimmt die Bürgerbeauftragte sehr ernst und nutzt sie als Gelegenheit Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge gegenüber den Verwaltungen zu machen oder auf parlamentarischer Ebene vorzuschlagen. Nachfolgend sind einige Rückmeldungen beispielhaft angeführt:

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 16.12.24 in meiner Angelegenheit mit der Stadt ... In Begleitung einer Freundin wurde ich am 06.12.24 im Rathaus offen und freundlich von Frau ... und Herrn ... empfangen. Nach anfänglich weiterhin kontroversen Positionen fanden wir im Gespräch zu einem besseren Verständnis und Würdigung der jeweils anderen Sichtweise. Diesen „Verständigungsprozess“ nehme ich als Gesamteindruck mit hoher Wertschätzung mit.

Für Ihr Bemühen, liebe Frau Schleicher-Rothmund, kann ich nicht genug danken! Ohne Ihren Einsatz hätte es dieses Gespräch nicht gegeben. [...]

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, ganz herzlichen Dank für Ihren Einsatz, ohne den sich wohl noch gar nichts bewegt hätte. [...]

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, für Ihr Schreiben vom 29. Juli 24 danken wir Ihnen. Besonders aber möchten wir Ihnen auch im Namen der gesamten Nachbarschaft sehr herzlich unseren Dank aussprechen.

Wir sind der Ansicht, dass Ihr Engagement maßgeblich dazu beigetragen hat, dass sich die Wohnsituation besonders während der Nachtruhe außerordentlich verbessert hat. [...]



„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, meine Schwiegermutter, Frau ..., hat heute den beantragten Feststellungsbescheid erhalten. Dies sicher nur, weil Sie sich für die Bearbeitung eingesetzt haben. Dafür herzlichen Dank. Ihre Arbeit ist sehr wichtig, sonst wären hilfebedürftige Menschen untätigen Behörden weitgehend ausgeliefert. [...]“

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, ich konnte es kaum fassen. Wir haben heute tatsächlich einen Abhilfebescheid der erhalten mit der Ankündigung, dass die Beiträge für die Jahre 2016 bis 2019 angepasst werden und ich eine Rückzahlung erhalte.

Ich möchte mich daher sehr herzlich bei Ihnen und Ihrem Team bedanken und bin froh und dankbar, dass es die Stelle der Bürgerbeauftragten gibt, welche die Bürger bei solchen schwierigen und hoffnungslos scheinenden Anliegen unterstützt. Ohne Ihre Unterstützung hätte mir vermutlich nur der Rechtsweg offengestanden, für den ich vermutlich nicht die Kraft gehabt hätte.

Nochmals herzlichen Dank für die Unterstützung [...]“

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, Sehr geehrtes Team der Bürgerbeauftragten, ich möchte euch eine erfreuliche Nachricht mitteilen.

Am Freitag, den 19. 04 2024 haben wir den Schlussbescheid über die Überbrückungshilfe III erhalten. Im Namen der ganzen Familie möchte ich mich herzlich bei Euch bedanken. Durch Eure Unterstützung sind wir endlich ans Ziel gekommen.[...]“

„Hallo liebes Bürgerbeauftragten Team, ich möchte mich ganz herzlich bei euch bedanken für die Unterstützung in meiner Angelegenheit. Es ist schon traurig, dass ich euch bemühen musste, um eine Antwort zu bekommen. [...]“

Nochmals vielen Dank für euren Einsatz. [...]“





II. STATISTIK



Der vorliegende Bericht der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Die nachfolgende Statistik gewährt einen detaillierten Einblick in die Arbeit der Bürgerbeauftragten und gibt Auskunft zu Themen, den Schwerpunkten, die Eingabeentwicklung und die Art und Weise der Erledigung von Eingaben, die bei ihr eingegangen sind.

Im Berichtsjahr 2024 sind insgesamt 2.178 Neueingaben bei der Bürgerbeauftragten eingegangen. Hiervon waren 1.882 Eingaben zulässig und 296 Eingaben unzulässig. Die Anzahl der insgesamt eingegangenen Eingaben ist damit im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig zurückgegangen. Bei den zulässigen Neueingaben betrug der Rückgang 56 Eingaben (- 2,89 %) und bei den unzulässigen Neueingaben war ein Anstieg von 8 Eingaben (+ 2,78 %) festzuhalten. Insgesamt sind damit im Vergleich zum Jahr 2023 48 Eingaben (- 2,16 %) weniger bei der Bürgerbeauftragten eingegangen. Ursachen für diese Entwicklung waren auch im Hinblick auf den geringen Rückgang nicht feststellbar, was eine normale Schwankungsbreite vermuten lässt.

Wie bereits seit vielen Jahren haben auch in diesem Berichtsjahr Eingaben aus dem Justizvollzug mit 295 Eingaben den größten Anteil, auch wenn ihre absolute Zahl gegenüber dem Vorjahr (359) rückläufig war. Dagegen haben Eingaben aus dem Bereich der Sicherungsverwahrung leicht zugenommen. Ebenfalls deutlich angestiegen sind Eingaben aus dem Maßregelvollzug mit einem Plus von 60 Eingaben (+93,75 %). Hier fand erstmals ein Sprechtag vor Ort statt.

Eine weitere bemerkenswerte Veränderung hat sich auch im Bereich des Schwerbehindertenrechts ergeben. Hier sind die Eingaben gegenüber dem Vorjahr (21) auf 41 Eingaben angestiegen, was einen Anstieg von 90,48 %, also fast eine Verdoppelung bedeutet.

Ursachen und Besonderheiten, die für die Abweichungen maßgebend wären, sind im III. Abschnitt dieses Berichtes „Einzelfälle und Schwerpunkte“ zu entnehmen.

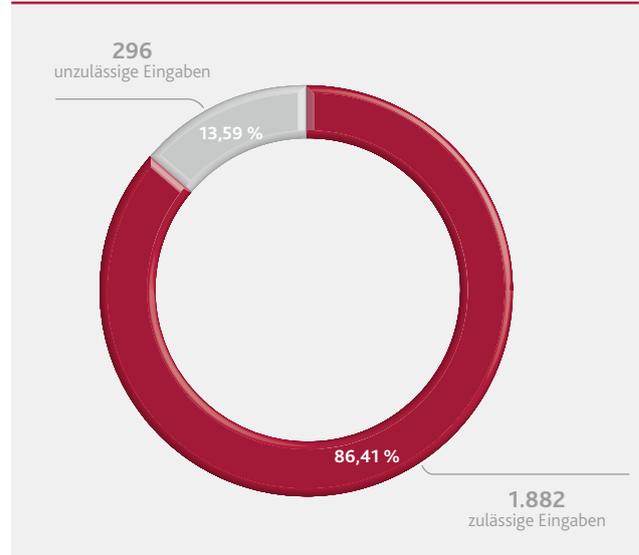


1. NEUEINGÄNGE 2024

T01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2024

a. zulässige Eingaben	1.882	86,41%
b. unzulässige Eingaben	296	13,59%
Gesamt	2.178	100,00%

D01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2024



2. AUFGLIEDERUNG DER NEUEINGÄNGE IM BERICHTSJAHR 2024 NACH ART DES EINGANGS

T02 ART DES EINGANGS – NEUEINGÄNGE 2024

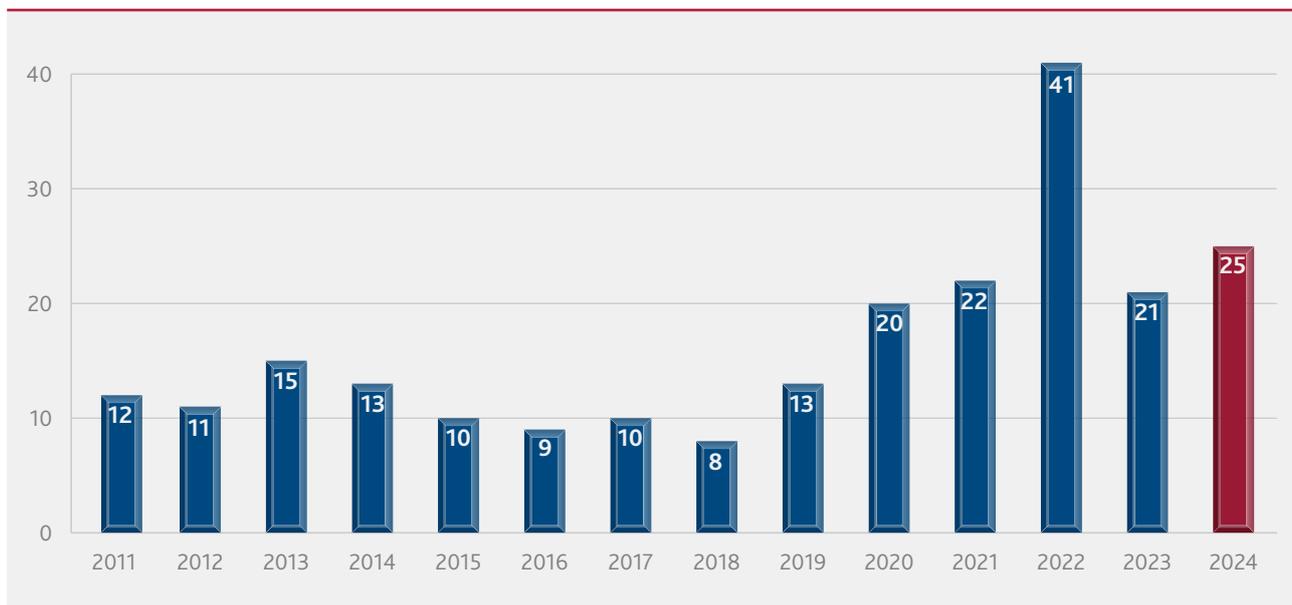
	absolut	2024	absolut	2023
a. schriftliche Eingaben	749	34,39 %	809	36,34 %
b. per E-Mail	1.029	47,24 %	1.004	45,10 %
c. per Internet	125	5,74 %	122	5,48 %
d. persönliche Eingaben	226	10,38 %	227	10,20 %
e. telefonische Eingaben	49	2,25 %	64	2,88 %
Gesamt:	2.178	100,00 %	2.226	100,00 %

3. ÖFFENTLICHE PETITIONEN, MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN 2024

3.1 Öffentliche Petitionen

Insgesamt wurden 25 Petitionen mit 1.193 Mitzeichnungen veröffentlicht.

D02 ÖFFENTLICHE PETITIONEN 2011–2024



3.2 Massenpetitionen

Im Berichtszeitraum sind keine Massenpetitionen eingegangen.

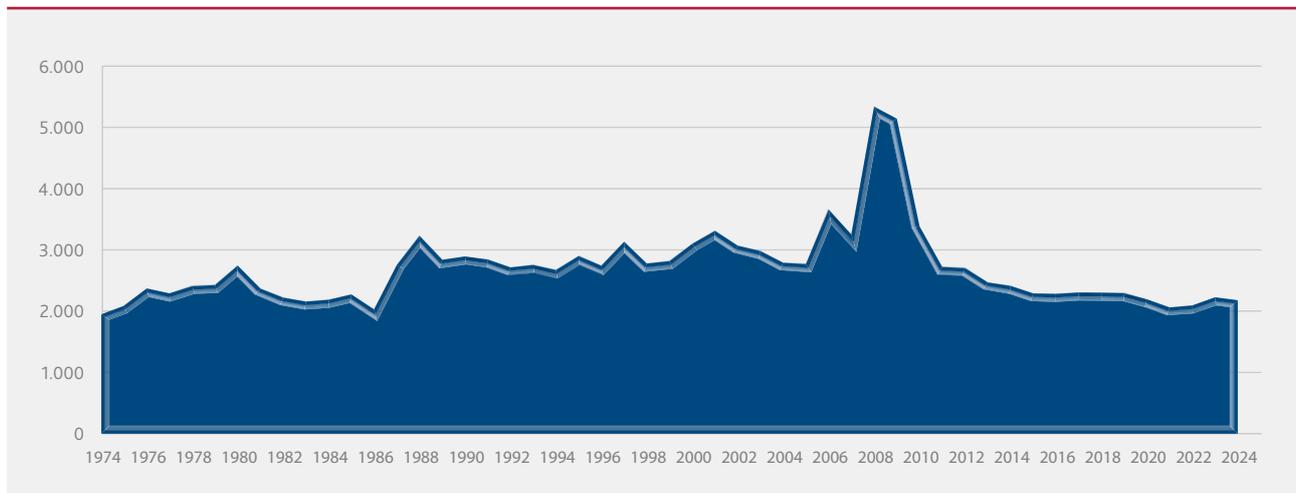
3.2 Sammelpetitionen

Insgesamt sind im Berichtsjahr 2024 10 Sammelpetitionen mit insgesamt 1.504 Mitzeichnungen eingegangen.

4. ENTWICKLUNG DER GESAMTZAHL DER EINGABEN VON 1974 BIS 2024

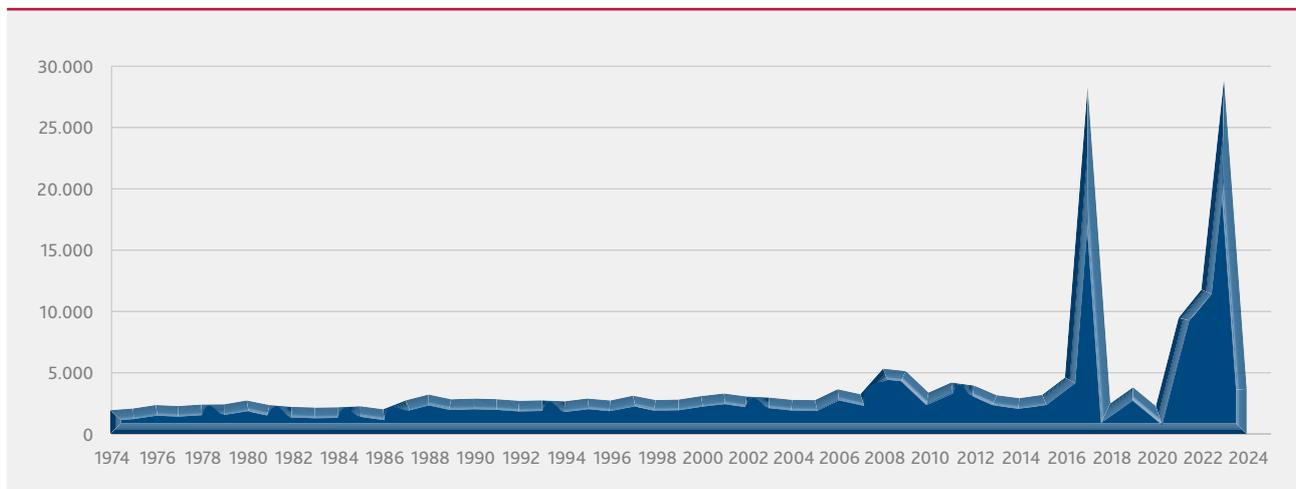
4.1 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2024 ohne Massen- und Sammelpetitionen

D03 GESAMTZAHL DER EINGABEN OHNE MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN



4.2 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2024 einschließlich Massen- und Sammelpetitionen

D04 GESAMTZAHL DER EINGABEN EINSCHLIESSLICH MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN



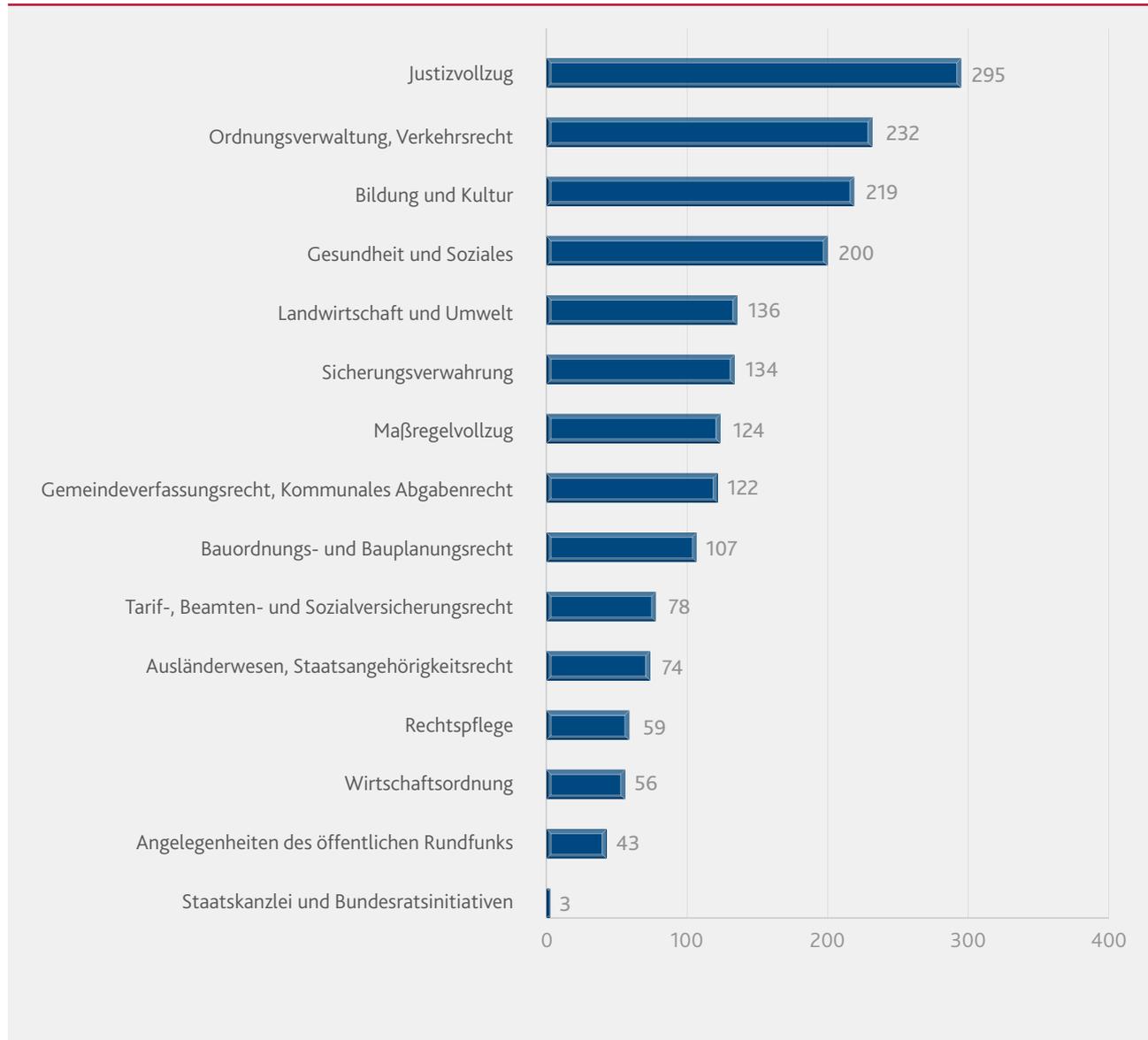


5. GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN

T03 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN

Rechtspflege		Schwerbehindertenrecht	40
Gerichte	33	Soziales Entschädigungsrecht	1
Staatsanwaltschaften	17	Behindertenrecht	5
Rechtsanwälte, Notare	2	Gesundheitswesen	27
Gnadensachen	7	Sozialhilfe, Grundsicherung, soziale Hilfen allg., SGB XII (außer Justiz und Ausländer.)	59
	59		200
Justizvollzug		Wirtschaftsordnung	
Strafvollzug inkl. Personal	295	Wirtschaftsordnung	20
Sicherungsverwahrung	134	Förderprogramme	2
	429	Steuerrecht	34
Maßregelvollzug	124		56
Ordnungsverwaltung, Verkehrsrecht		Bildung und Kultur	
Allg. Ordnungsrecht, Brand- u. Katastrophenschutz, Verbraucherschutz	73	Schulische Angelegenheiten	49
Polizei	20	Bildung, Kultur und Sport	13
Verkehrsrecht	109	Hochschulwesen	13
Pass- und Meldewesen	7	Rundfunk	43
Personenstandswesen	11	Kinder- und Jugendhilfe	111
Wahlen und Statistik	9	Kindertagesstätten	31
Bestattungswesen	3	Elterngeld, Betreuungsgeld	1
	232	Sonderfälle der Ombudsstelle	1
Ausländerwesen, Staatsangehörigkeitsrecht inkl. sozialer Hilfen	74	Gleichstellung	0
Gemeindeverfassungsrecht, Kommunales Abgabenrecht			262
Gebühren und Beiträge	32	Landwirtschaft und Umwelt	
sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	74	Landwirtschaft und Weinbau	2
Grundstücksangelegenheiten	16	Jagd, Forst, Fischerei	7
	122	Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz	38
Tarif-, Beamten- und Sozialversicherungsrecht		Abfallrecht	20
Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst (außer Justiz u. Polizei)	5	Wasserrecht (einschließlich Wasserver- und -entsorgung)	29
Beamtenrecht (außer Justiz und Polizei)	59	Energieversorgung	1
Krankenversicherung, Pflegeversicherung	8	Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	39
Rentenversicherung	6		136
Unfallversicherung	0	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	
	78	Raumordnung, Bauleitplanung u. Umlegung	52
Gesundheit und Soziales		Baurecht	39
Leistungen nach dem SGB II	55	Denkmalpflege, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	5
Landespflegegeld, Blindengeld	0	Katasterwesen	3
Wohngeld	10	Straßenbau	8
BAföG	3		107
		Staatkanzlei und Bundesratsinitiativen	3
		Insgesamt	1.882

D05 GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN 2024



6. UNZULÄSSIGE EINGABEN

T04 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2024

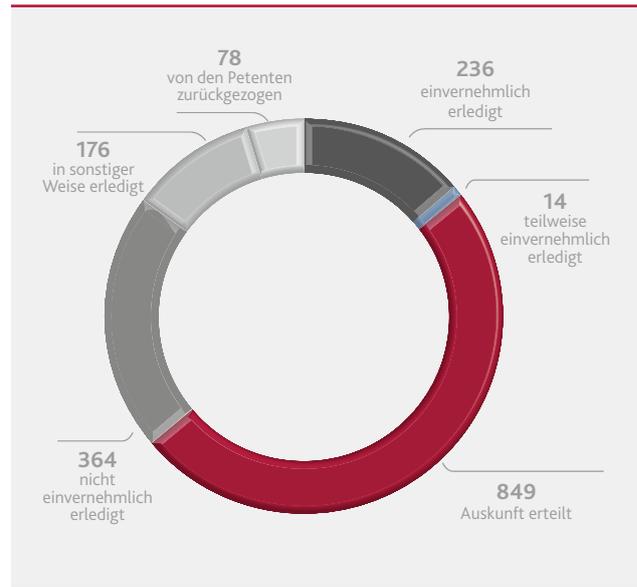
	absolut	i. v. H.
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkung einer Landesbehörde nicht gegeben ist	108	36,50 %
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	21	7,09 %
3. Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	10	3,38 %
4. Eingaben, die kein konkretes Anliegen oder keinen erkennbaren Sinnzusammenhang enthalten	12	4,05 %
5. Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	14	4,73 %
6. Eingaben, bei denen es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen Privatpersonen handelt	40	13,51 %
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist	3	1,01 %
8. Sonstige unzulässige Eingaben	88	29,73 %
Insgesamt:	296	100,00 %

7. EINGABEN, DIE IM BERICHTSJAHR ABSCHLIESSEND BEARBEITET WURDEN

T05 ERLEDIGTE ZULÄSSIGE EINGABEN 2024

	Zahl der Eingaben
einvernehmlich erledigt	236
teilweise einvernehmlich erledigt	14
Auskunft	849
nicht einvernehmlich erledigt	364
in sonstiger Weise erledigt	176
von den Petenten zurückgezogen	78
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
Erledigte zulässige Eingaben insgesamt:	1.717

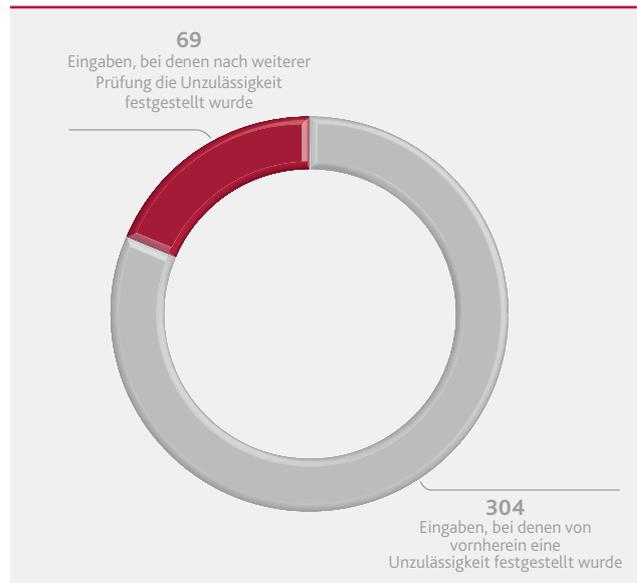
D06 ERLEDIGTE ZULÄSSIGE EINGABEN 2024



T06 ERLEDIGTE UNZULÄSSIGE EINGABEN 2024

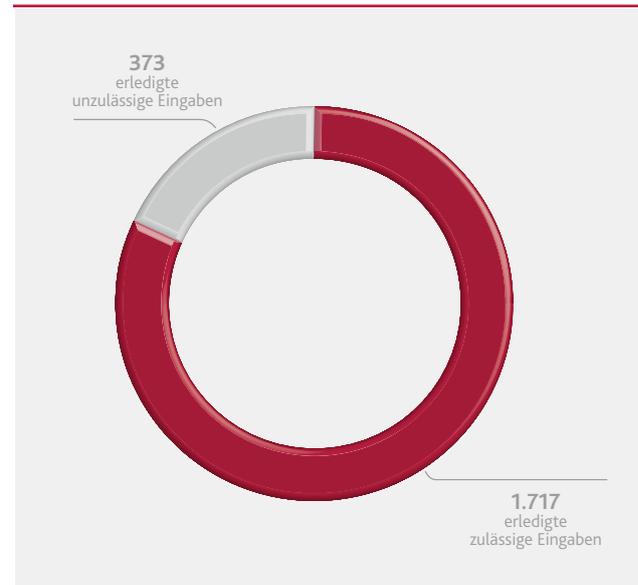
	Zahl der Eingaben
Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	304
Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	69
Erledigte unzulässige Eingaben insgesamt	373

D07 ERLEDIGTE UNZULÄSSIGE EINGABEN 2024



T07 ERLEDIGTE EINGABEN INSGESAMT 2024

	Zahl der Eingaben
zulässige Eingaben	1.717
unzulässige Eingaben	373
Insgesamt:	2.090

D08 ERLEDIGTE EINGABEN INSGESAMT 2024



III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE



NACHRUF

Mit tiefer Trauer nehmen wir Abschied von Herrn Herbert Mertin, der am 21. Februar 2025 von uns gegangen ist. Er diente mit Hingabe und Leidenschaft als Staatsminister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in zwei bedeutenden Amtszeiten, zunächst von 1999 bis 2006 und erneut von 2016 bis zu seinem viel zu frühen Tod.

Herbert Mertin war nicht nur ein herausragender Jurist, sondern auch ein leidenschaftlicher Verfechter von Recht und Gerechtigkeit. In seinen Jahren als Justizminister setzte er sich für die Stärkung des Rechtsstaats und die Verbesserung der Justiz ein. Sein Engagement für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Rheinland-Pfalz wird unvergessen bleiben.



Die Zusammenarbeit mit Herbert Mertin war stets angenehm und von gegenseitigem Respekt geprägt.

In Dankbarkeit und Respekt nehmen wir Abschied. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie und Angehörigen.

Mit stillem Gruß

Barbara Illmer-Roth

1. JUSTIZ

1.1 Gerichte

§ 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei konkretisiert zum Grundsatz der Gewaltenteilung, dass eine sachliche Prüfung von Eingaben nicht zulässig ist, wenn der Bereich der weisungsfreien richterlichen Tätigkeit betroffen ist. Richterliches Handeln und richterliche Entscheidungen sind nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüfbar. Gleiches gilt für die in sachlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.

Verzögerungen bei gerichtlichen Verfahren oft in der Anordnung von Gutachten begründet

Meist gehen jedoch Eingaben zur Dauer von gerichtlichen Verfahren ein, sei es, weil ein Erbscheinsverfahren mehr als ein halbes Jahr dauert, sei es, weil Verkäufer auf die Grundbuchumschreibung warten, um Gebühren und Versicherungen nicht mehr tragen zu müssen.

Oftmals liegen die Verzögerungen in der Anordnung von Gutachten begründet, wenn die Sachverständigen ihr Gutachten nicht zeitnah vorlegen. So erging es auch

einem Petenten im Betreuungsverfahren des Menschen, dessen rechtliche Betreuung er übernehmen sollte und wollte, um Rechtsgeschäfte abzuwickeln.

Mit im April 2024 beim Amtsgericht eingegangenem Schreiben hatte die Betreuungsbehörde die Einrichtung einer Betreuung angeregt und den Petenten als Betreuer vorgeschlagen. Durch Beschluss vom selben Tag beauftragte die Richterin das erforderliche Gutachten. Im Juni und im Juli 2024 fragte die Richterin jeweils beim Sachverständigen nach dem Stand des Gutachtens. Erst im August wurde das beauftragte Gutachten dann dem Gericht übersandt.

Die danach sich ergebende Dauer für die Erstellung des Gutachtens liegt nach Aussage des um Überprüfung gebetenen Direktors des Amtsgerichts mit rund drei Monaten leider im derzeitigen Normalbereich der Bearbeitungsdauer solcher Gutachtenaufträge. Die Zahl der den Gerichten zur Verfügung stehenden psychiatrischen Gutachter sei leider sehr beschränkt und habe sich in der kürzeren Vergangenheit weiter reduziert. Grund sei auch die in diesem Bereich bemerkbare demografische Entwicklung und fehlende Ersatzkräfte für die ausscheidenden Gutachter.

Probleme bei der Gewinnung von Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren

Die für die Gerichte bestehenden Probleme bei der Gewinnung von Sachverständigen für die psychiatrische Begutachtung im gerichtlichen Verfahren seien bekannt und seien zum Beispiel bereits im August 2023 Gegenstand einer durch das Ministerium der Justiz veranlassten Umfrage bei den Gerichten gewesen. Die in der gerichtlichen Praxis und der Justizverwaltung erörterte Frage, ob eine Ausweitung der gesetzlich zugelassenen Sachverständigen auf Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie, gegebenenfalls auch nur für bestimmte

Angelegenheiten die Situation verbessern könnte, sei nicht abschließend beantwortet worden. Auch von den Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern werde die Situation als sehr unbefriedigend bewertet. Die Möglichkeiten der Einflussnahme seien hier jedoch beschränkt.

Die Bürgerbeauftragte möchte gerne im Rahmen des Jahresberichts auf das Problem aufmerksam machen und erhofft im Sinne der vom Betreuungsverfahren Betroffenen baldige Verbesserungen der durch die Justizverwaltung beeinflussbaren Rahmenbedingungen.

Benachrichtigung bei nicht erfolgter Wahl zum Schöffen nicht vorgesehen

Anlässlich der Schöffenwahl für die Amtszeit ab 2024 beklagte ein Bürger, dass nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten keine Benachrichtigung erhalten, dass sie nicht zum Zuge kamen.

Hierzu äußerte das Ministerium der Justiz, eine Information der für das Schöffenamts vorgeschlagenen Personen erfolge entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben nur, wenn sie vom zuständigen Ausschuss gewählt worden sind und die Auslosung über die Reihenfolge, in der die (gewählten) Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, stattgefunden habe (§ 45 Abs. 2 Satz 1 GVG). Erhalte eine für das Schöffenamts vorgeschlagene Person keine Information, könne diese davon ausgehen, keine Berücksichtigung gefunden zu haben.

Gleichwohl werde das Ministerium der Justiz gemeinsam mit den zuständigen Gerichten prüfen, ob und wie dem berechtigt erscheinenden Informationsinteresse auch der durch die Schöffenwahlausschüsse nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber bei künftigen Wahlen zum Schöffenamts Rechnung getragen werden könne. Hierzu wird die Bürgerbeauftragte sich über den Sachstand der Überprüfung berichten lassen.



1.2 Staatsanwaltschaften

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgerinnen, die die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften betreffen, waren im vorliegenden Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahrzeitraum rückläufig. Im Berichtszeitraum sind insgesamt 17 Eingaben zu diesem Bereich der Justiz bei der Bürgerbeauftragten eingegangen. Bei insgesamt 8 Staatsanwaltschaften (Bad Kreuznach, Frankenthal, Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Mainz, Trier und Zweibrücken) und 2 Generalstaatsanwaltschaften (Koblenz und Zweibrücken) kann den Staatsanwaltschaften – trotz einer hohen Arbeitsbelastung – aufgrund der geringen Anzahl an Eingaben eine gute Arbeit bescheinigt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Bürgerbeauftragten stellt sich als unkompliziert und kollegial dar.

Aus den bei der Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr 2024 eingegangenen Eingaben, die die Staatsanwaltschaften im Land betreffen, sind nachfolgend zwei Fälle dargestellt:

Intensivpetent beklagte Untätigkeit einer Staatsanwaltschaft

Ein Petent, der sich bereits seit vielen Jahren mit einer großen Anzahl an Eingaben, hauptsächlich im Zuständigkeitsbereich der rheinland-pfälzischen Justizbehörden, hat sich mit einer weiteren Eingabe an die Bürgerbeauftragte gewandt und darüber beschwert, dass sich eine Staatsanwaltschaft geweigert habe, seine gegen eine Frau erstattete Strafanzeige ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Der um Prüfung und Stellungnahme gebetene Leitende Oberstaatsanwalt teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass er den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt geprüft hat. Er führte aus, dass sich die Zuordnung der Eingaben des Petenten mitunter schwierig gestaltet.



Der Leitende Oberstaatsanwalt berichtete, dass aufgrund der Strafanzeige gegen die Beschuldigte ein Verfahren wegen Untreue eingeleitet wurde. Am 24. Juli 2023 habe der Petent eine weitere Eingabe an die Generalstaatsanwaltschaft gerichtet, die an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde und in der er die Bearbeitung seiner Strafanzeige einforderte. Das Schreiben sei zu dem aufgrund der Strafanzeige vom 23. Juli 2023 eingeleiteten Verfahren genommen worden. Da sich der Petent in dem Schreiben beleidigend ausgedrückt habe („Hoch lebe der Saustall Justiz und die presse- und internetbekannte deutsche korrupte Justizbeamtendrecksau. Heil Merkel“), sei die Eingabe vom 24. Juli 2023 nicht beantwortet worden.

In dem aufgrund der Strafanzeige vom 23. Juli 2023 eingeleiteten Ermittlungsverfahren sei am 18. Januar 2024 durch das zuständige Amtsgericht ein Strafbefehl gegen die Beschuldigte wegen Untreue über eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen erlassen worden. Der Strafbefehl sei in Rechtskraft erwachsen. Die Strafvollstreckung sei inzwischen erledigt.

Nach Prüfung der Eingabe – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts – stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass die Strafanzeige des Petenten vom 23. Juli 2023 durch die

Staatsanwaltschaft entgegen der Behauptung des Petenten umfassend und zeitgerecht bearbeitet wurde. Darüber hinaus hatte die Strafanzeige auch rechtliche Folgen für die beanzeigte Person, gegen die das zuständige Amtsgericht einen Strafbefehl erlassen hat. Dass der Petent nicht bereits früher Kenntnis vom vorstehenden Ergebnis erhalten hat, ist alleine dem Umstand geschuldet, dass er in seinen Schreiben immer wieder beleidigend und ausfällig wird und ihm die Behörden deshalb nicht mehr antworten.

Nachdem dem Petenten das Ergebnis der Bemühungen der Bürgerbeauftragten schriftlich mitgeteilt wurde, hat dieser mit einem weiteren Schreiben vom 17. August 2024 mitgeteilt, dass für ihn die Eingabe nicht abgeschlossen ist, er von der Staatsanwaltschaft einen Täter-Opferausgleich fordert und, dass diese für die Zahlung des veruntreuten Betrages durch die Verurteilte sorgt.

Dem Petenten wurde daraufhin von der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass der Täter-Opferausgleich auf der Freiwilligkeit der betroffenen Parteien beruht und von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht ange-regt werden kann. Einen Anspruch auf die Durchführung eines entsprechenden Ausgleichs habe er allerdings nicht.

Soweit der Petent den von der Beanzeigten veruntreuten Geldbetrag zurückfordert, wurde ihm mitgeteilt, dass es sich hierbei um zivilrechtliche Ansprüche handelt, die von ihm selbst geltend gemacht und verfolgt werden müssen. Eine Geltendmachung der Ansprüche im Strafverfahren wäre möglich gewesen, wenn er einen entsprechenden Antrag (Adhäsionsverfahren) gestellt hätte, was er aber offensichtlich nicht getan hat. Inso- weit war hier auch kein zu beanstandendes Handeln der Staatsanwaltschaft feststellbar. Der Petent wurde auch darauf hingewiesen, dass die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz keine rechtliche Mög- lichkeit hat in zivilrechtlichen Angelegenheiten für ihn

tätig zu werden. Dem mit der Eingabe vorgetragenen Anliegen konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Staatsanwaltschaft bewilligte die Wieder- aufnahme einer Ratenzahlung

Mit seiner Eingabe bat der Petent die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, da er eine Ratenzahlung an die Landesjustizkasse wieder aufnehmen wollte. Er hatte noch 681,00 € als Forderung der Staatsanwaltschaft offen. Durch „eigene Schludrigkeit“, so seine Angaben, habe er jedoch die Ratenzahlung versäumt und wollte diese auf jeden Fall wiederaufnehmen.

Der um Überprüfung gebetene Leitende Oberstaats- anwalt verwies in seiner Stellungnahme auf die Ver- urteilung des Petenten wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40 €. Bereits im Strafbefehl sei eine Ratenzahlung von 200,00 € monatlich bewilligt worden, die aufgrund eines nachfolgenden Antrages des Petenten zunächst auf 100,00 € monatlich redu- ziert wurde. Nachdem es anschließend zu Zahlungs- verzögerungen kam, wurde dem Petenten die Voll- streckung der Ersatzfreiheitsstrafe in Aussicht gestellt, sofern nicht weitergezahlt wird. Ratenzahlungsanträge waren bei der Staatsanwaltschaft nicht eingegangen.

Aufgrund der Eingabe wurde dem Petenten aber zwi- schenzeitlich eine weitere Ratenzahlungsbewilligung in Höhe von 80,00 € monatlich gewährt. Seinem Anlie- gen wurde damit entsprochen.

1.3 Justizvollzug und Sicherungs- verwahrung

Allgemeines

Im vergangenen Jahr gab es erneut eine Steigerung der Eingaben im Bereich der Sicherungsverwahrung

(134) und eine konstant hohe Zahl der Eingaben aus dem Justizvollzug (295). Nicht nur Gefangene, sondern auch ihre Angehörigen wandten sich an die Bürgerbeauftragte, um Sachverhalte abzuklären und Informationen zu erhalten.

Zulassung von Elektrogeräten – Fortschritte bei Vereinheitlichung

Die Bezugsmöglichkeiten und der Bestandsschutz bei Elektrogeräten bleiben – nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft – ein Hauptthemenbereich der Petitionen von Strafgefangenen und Untergebrachten.

Im vergangenen Jahr war dies Gegenstand des Jahresberichtes im Zusammenhang mit der Eingabe eines Gefangenen, der seine Boom-Box nach Verlegung nicht zurück erhielt. Die Bürgerbeauftragte nahm die Eingabe zum Anlass, die landesweite Zulassungspraxis in den Justizvollzugsanstalten und der Sicherungsverwahrung zu thematisieren.

Zur Erinnerung: Da Zulassung und eingeschränkte Bestellmöglichkeiten immer wieder zu Kontroversen führen, schlugen mehrere Gefangene und Untergebrachte vor, eine Art Positivliste seitens des Ministeriums der Justiz zu erstellen, aus der alle beziehbaren Geräte jeweils aktualisiert hervorgehen. Nach ihrer Vorstellung sollten dadurch auch Bestellprozesse beschleunigt und lange Genehmigungsverfahren vermieden werden. Ein Gefangener riet gar zu einer bundeseinheitlichen Bestellliste.

Das um Überprüfung gebetene Ministerium der Justiz teilte mit, eine sogenannte Positivliste der zugelassenen Elektrogeräte wäre aufgrund der ständig fortschreitenden technischen Entwicklung, bei der Nachfolgemodelle eines Geräts häufig über neue sicherheitsrelevante Spezifikationen verfügen würden, nur mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand machbar.



Zwischenzeitlich konnte das Problem noch einmal im Gespräch mit dem Ministerium aufgegriffen werden, da die Bürgerbeauftragte eine Erleichterung der Situation der Gefangenen darin sieht, wenn diese sich in jeder Anstalt anhand einer zumindest landeseinheitlichen Liste orientieren könnten und dann die Gewähr hätten, bei Verlegungen immer die entsprechend erworbenen Geräte weiter nutzen zu können.

Im Ergebnis teilte das Ministerium der Justiz die Absicht mit, die Ergebnisse der Prüfungen der Sicherheitsgruppe Justizvollzug, welche für alle Anstalten des Landes bei Bedarf Überprüfungen von Elektrogeräten auf Sicherheitsgefahren durchführt, zentral in den SharePoint des Justizvollzuges einzustellen. Hierdurch soll allen Anstaltsleitenden die Möglichkeit gegeben werden, auf die Prüfberichte der Sicherheitsgruppe zuzugreifen und diese Erwägungen in Ihre eigene Überprüfung einbeziehen zu können. Es sei zu erwarten, dass sich durch diesen Beitrag zumindest eine gewisse weitere Vereinheitlichung der Zulassungspraxis fördern lasse. Dieser Hoffnung schließt sich auch die Bürgerbeauftragte an.

Thermostate in Hafträumen

Im Jahr 2023 beschäftigte sich der Jahresbericht unter anderem mit Problemen bei der Regulierung der Haftraumtemperaturen in der JVA Koblenz. Da die Problematik zu Beginn des Jahres 2024 noch nicht abgeschlossen war und weitere Eingaben vorlagen, wurde

die JVA Koblenz um einen aktuellen Sachstand gebeten. Dieser stellte sich dergestalt dar, dass seit Ende der Heizperiode im April 2024 in allen noch fehlenden Hafträumen Thermostate montiert wurden. Die Arbeiten sind abgeschlossen.

Gefangenenvergütung – Neuregelung in Sicht

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Gefangenenvergütung haben auch Betroffene im Rahmen von Eingaben die Thematik begleitet. Eine Arbeitsgruppe des Strafvollzugsausschusses der Länder, an der sich auch Rheinland-Pfalz beteiligt hat, hat zwischenzeitlich hierzu eine Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung erarbeitet.

Das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es vor dem Hintergrund des weiten gesetzgeberischen Handlungsspielraums für eine verfassungskonforme Regelung keineswegs erforderlich sei, dass die Länder sämtliche dieser Eckpunkte umsetzen. Es komme stets auf das gesetzgeberische Gesamtkonzept des jeweiligen Landes an, da die Länder ihren Strafvollzugsgesetzen inzwischen unterschiedliche Resozialisierungskonzepte zugrunde gelegt hätten.

Auf der Grundlage dieser Eckpunkte und unter Berücksichtigung des im rheinland-pfälzischen Landesjustizvollzugsgesetz vorgesehenen Resozialisierungskonzepts werde nun ein Entwurf zur Änderung der landesgesetzlichen Regelungen im Bereich des Justizvollzugs erarbeitet. Dabei sei auch eine Anpassung der Höhe der Vergütung von vollzuglichen Maßnahmen beabsichtigt. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen stehe jedoch noch nicht fest. Ein Gesetzentwurf werde zu gegebener Zeit eingebracht werden.

Sprechtag in den Justizvollzugsanstalten

JVA Frankenthal

Beim Sprechtag in der JVA Frankenthal meldeten sich 7 Gefangene und der örtliche Personalrat an. 26 Anliegen wurden mit der überwiegenden Zahl (23) als Auskunft abgeschlossen, dem gegenüber standen 2 einvernehmliche Petitionsabschlüsse. Bemerkenswert ist, dass es keinen nicht einvernehmlichen Petitionsabschluss gab.

Ein eindeutiges Hauptthema konnte nicht ausgemacht werden. Mit drei Eingaben lag jedoch die Verpflegung vorne. Hier ging es weniger um die Mittagkost als um die ausgegebene Menge an Marmelade, Margarine, Kaffee, Obst und Salat sowie die Abwechslung bei der Ausgabe von Wurst. Teilweise konnten Missverständnisse ausgeräumt werden, teilweise verwies die Anstalt darauf, dass vorportionierte Mengen nicht bei jedem Lebensmittel sinnvoll seien.

Die Reduzierung der Fleischmenge gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und Bezugsmöglichkeiten für Eiweißpulver war Thema bei vielen Gefangenen. Die JVA teilte allerdings mit, dass die Unzufriedenheit mit der empfohlenen Fleischration zum Anlass genommen worden sei, in Abweichung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei



für Ernährung den Fleischanteil bei der Gefangenenverpflegung etwas zu erhöhen. Für den Bezug von Eiweißpulver sah die JVA keinen Raum, da dieses Urinproben verfälsche und Versteckmöglichkeiten für Drogen biete.

Zwei Gefangene wünschten sich Kochmöglichkeiten und stießen mit ihrem Wunsch dem Grunde nach auf offene Ohren bei der Anstaltsleitung. Für die Einrichtung von Abteilungsküchen für Gefangene in den Vollzugsabteilungen seien in der JVA Frankenthal die notwendigen baulichen Voraussetzungen allerdings nicht gegeben. Die hierfür erforderlichen Umbaumaßnahmen würden zu einer Reduktion der Belegungsfähigkeit führen.

Für die Behandlung psychisch kranker Gefangener sollte noch im September 2024 eine Abteilung in einem Hafthaus in eine tagesklinisch ausgerichtete Abteilung umgewandelt und ein Haftraum als solcher aufgegeben und mit einer Kücheneinrichtung ausgestattet werden. Diese Umnutzung erfordere die Erteilung einer entsprechenden Bauänderung, bei der auch insbesondere Aspekte des baulichen Brandschutzes eine Rolle spielen. Die hoffentlich positive Bescheidung des entsprechenden Antrags und die bauliche Umsetzung seien abzuwarten. Daraus könnte für weitere Abteilungen eine „Blaupause“ für die von den Petenten angelegte Kochmöglichkeit entstehen.

In einem weiteren Fall hatte ein Gefangener versehentlich beim Anstaltskaufmann ein Spiel bestellt, wobei ihm zunächst mitgeteilt wurde, dass eine Rücknahme nicht möglich sei. Die Bestellung sei auch nicht komplett gewesen. Er hatte die Firma angeschrieben, jedoch keine Antwort erhalten. Auch war sein bei derselben Firma bestellter Ventilator kaputt, laut Anstaltskaufmann gab es jedoch keine Garantie.

Die um Überprüfung gebetene JVA Frankenthal nahm Kontakt mit dem Anstaltskaufmann bezüglich des Spiels, welches der Petent bestellt hatte, auf. Die Firma erklärte sich daraufhin bereit, das Spiel beim nächsten Einkauf zurückzunehmen.

Der Ventilator wurde dem Anstaltskaufmann am 8. August 2024 als Garantiefall zur Bearbeitung mitgegeben. Der Anstaltskaufmann bestätigte auf Rückfrage der JVA, dass der Lieferant für Ventilatoren ein Jahr Garantie gibt. Ein Rückgabedatum konnte zwar noch nicht benannt werden, dem Petenten wurde aber mit Blick auf die seinerzeit hohen Temperaturen zur Überbrückung der Reparaturzeit ein Leihgerät der Anstalt ausgehändigt.

Das geäußerte Bedürfnis nach einer Neugestaltung des Besuchsraumes bezeichnete die Anstaltsleitung als nachvollziehbar. Die Vorplanung für ein neues Besuchergebäude liege längst vor. Zur Umsetzung sei es bislang nicht gekommen; die Gründe hierfür lägen nicht im Einflussbereich der JVA. Eine Spielecke sei im derzeitigen Besuchsbereich bereits eingerichtet. Räumliche Kapazitäten für ein sog. Begegnungszimmer seien jedoch nicht vorhanden.

Zur Erinnerung: Die JVA Frankenthal verfügt nicht über ein Besuchergebäude, sondern die Begegnungen zwischen den Gefangenen und ihren Besucherinnen und Besuchern müssen in einem dafür hergerichteten Flur im Untergeschoss stattfinden, wobei nicht von einer angemessenen Atmosphäre gesprochen werden kann. Zwar verfügt der Bereich über Tageslicht, doch ermöglicht es die Raumhöhe nicht, die unter der Decke verlaufenden Versorgungsrohre zu verkleiden. Die Anzahl der Besuchsplätze kann auch nicht erweitert werden. Bis jetzt ist mit sechs Besuchspartien die räumliche und die akustische Auslastung erreicht. Hier besteht seit Jahren dringender Handlungsbedarf!

Im Zusammenhang mit einer Eingabe zum Personalschlüssel äußerte der örtliche Personalrat Probleme bei wegen Krankheit geänderten Dienstplänen, da diese nach ihren geplanten und nicht nach ihren tatsächlich geleisteten Diensten berechnet würden. Man erhalte am Wochenende, wenn der Dienstplan eine Schicht von 11 Stunden vorsehe, diese auch gutgeschrieben,

wenn man erkrankt sei. Dies erhöhe den Reiz, sich für das Wochenende eintragen zu lassen und dann „krank zu feiern“. Als Lösungsmöglichkeit sehen die Mitarbeiter, dass eine höhere Entlohnung für den Dienst zu ungünstigen Zeiten gewährt wird, da dies einen Anreiz darstelle, eben nicht „krank zu feiern“.

Das Ministerium der Justiz bestätigte, nach Ziffer 5.2 der VV Arbeitszeit gelte bei einer Erkrankung im Bindungszeitraum die dienstplanmäßige Zeit als erbracht. Eine Erschwerniszulage für Wochenenddienste würden die erkrankten Bediensteten jedoch nicht erhalten. Zuletzt seien mit Artikel 8 des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten mit Wirkung vom 1. November 2024 moderat (maximal 18 Cent pro Stunde) angehoben worden. Weitere Anpassungen seien aktuell jedoch nicht zu erwarten.

Damit ist leider davon auszugehen, dass die geringe Erhöhung keinen Effekt auf die Krankmeldungen am Wochenende haben wird.

JVA Wittlich

Beim Sprechtag in der JVA Wittlich gab es Anmeldungen von 15 Gefangenen. Diese äußerten sich in insgesamt 60 Eingaben an die Bürgerbeauftragte. Dabei konnten 12 Eingaben einvernehmlich abgeschlossen werden, während immerhin in 41 Fällen Auskünfte dazu führten, dass Beschwerden abgeschlossen werden konnten. Nur in 4 Fällen konnte ausdrücklich keine Einigung erzielt werden.

Die meisten Sprechtagsbesucher (12) beklagten ihre medizinische Versorgung oder wollten Termine bei Ärzten oder Psychologen.

So wollte ein Gefangener erreichen, dass er seine alte Medikation mit einem ADHS-Medikament wieder erhält. Das Medikament war ihm abgesetzt worden, da

er einen positiven Drogentest gemacht hatte. Er verwies auf das große Lob, das er für seine Entwicklung erhalten hatte, ohne sein Medikament litt er jedoch und die Entwicklung ging rückwärts. Zudem hatte er Probleme beim Einschlafen.

Die um Überprüfung gebetene JVA Wittlich bestätigte den positiven Konsum von Neuen Psychoaktiven Substanzen (synthetische Drogen), weshalb die frühere Medikation abgesetzt wurde. Dennoch wurde der Petent von der Lokal Ambulant Psychiatrischen (LAP)-Beauftragten betreut sowie zum Gespräch aufgesucht und am 25. September 2024 in der psychiatrischen Sprechstunde erneut vorgestellt. Das Anliegen und die Probleme des Petenten konnten sodann mit dem Psychiater geklärt werden und es erfolgte einvernehmlich eine medikamentöse Umstellung.

Im Falle eines anderen Petenten, der ein ADHS-Medikament nicht mehr erhielt, da bei ihm Beikonsum nachgewiesen worden war, konnte allerdings nicht abgeholfen werden. Die Urinkontrolle des Petenten wurde in die forensische Toxikologie des Universitätsklinikums Freiburg übersandt. Aufgrund der dortigen Mitteilung wurde festgestellt, dass er sogar zwei synthetische Cannabinoide nebenher konsumiert hatte.

Der den Petenten behandelnde Psychiater verwies darauf, dass die ADHS-Medikamente bei unkontrolliertem Beikonsum zu lebensgefährlichen Interaktionen führen könnten. Daher habe er dieses Medikament, welches nicht ausgeschlichen werden muss, aus dringenden medizinischen Gründen abgesetzt. Zudem hätten beim Petenten auch keine Entzugserscheinungen festgestellt werden können. Die Eingabe musste nicht einvernehmlich abgeschlossen werden. In einem weiteren ähnlich gelagerten Fall akzeptierte der Gefangene die Erklärung, warum ADHS-Medikamente und Amphetamine nicht zusammenpassen, ja, sogar lebensbedrohlich zusammenwirken.



Ein weiterer Petent beklagte, dass bei ihm in der Vorinhaftierung ein Lendenwirbelbruch diagnostiziert wurde und er Physiotherapie erhielt, in der JVA Wittlich hingegen nur Tabletten, obwohl er fast einen Magendurchbruch erlitten hatte.

Die JVA Wittlich teilte mit, der Petent habe erstmals am 9. August 2024 über Rückenschmerzen geklagt, die er seit eineinhalb Jahren habe. Zudem berichtete er von einer Darm-OP nach einem Darmverschluss. Daher hatte er auch immer wieder Magenbeschwerden. Bei der klinischen Untersuchung ergab sich eine mäßige Schmerzhaftigkeit am Übergang der BWS und LWS mit mäßigen muskulären Verspannungen. Eine neurologische Symptomatik lag nicht vor. Ihm wurden Ibuprofen und Paracetamol bei Bedarf sowie ein Magenschutz und zusätzlich Physiotherapie verordnet. Diese nahm er auch in Anspruch. Der Physiotherapeut zeigte ihm zudem Übungen, die er weiterhin im Haftraum praktizieren sollte.

Am 7. Oktober 2024 erfolgte eine neurologische Vorstellung, bei der u. a. erneut ein Muskelhartspann entlang der Wirbelsäule und Klopfschmerz an LWS und

HWS festgestellt wurde. Erneute Physiotherapie wurde verordnet, womit der Gefangene sich zufrieden zeigte.

Die meisten Eingaben zu medizinischen Fällen konnten mit einer Auskunft abgeschlossen werden.

Die Verpflegung wurde in 8 Fällen angesprochen. Hier ging es teilweise um das persönliche Geschmackempfinden, teilweise um die Menge insgesamt oder einzelner Komponenten.

Die Portionen der in der JVA Wittlich gereichten Gemeinschaftsverpflegung werden für jeden Gefangenen in gleich großer Menge in Menagen portioniert. Anschließend werden diese in einem Wärmewagen in den Abteilungen erhitzt und wieder ausgegeben. Eine Umstellung auf eine Portionierung in den Abteilungen ist nach Angaben der JVA aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Generell führt die Anstaltsleitung zum sogenannten Cook & Chill Verfahren aus, dass durch den Umstand, dass die Erwärmung des Essens am Ausgabetag mittels Edelstahlmenagen erfolge, es gelegentlich vorkommen könne, dass Nudeln, Reis oder Kartoffeln hierbei mehr Feuchtigkeit verlieren

würden als beabsichtigt. Dem gegenüber stehe aber die damit verbundene hygienische Sicherheit, da die Vermehrung von pathogenen Keimen sowie die Bildung von Toxinen verhindert werde, indem der hygienisch bedenkliche Temperaturbereich beim Absenken ab ca. 40 ° C bis 10 °C schnell durchschritten werde.

Ergänzend sei festzuhalten, dass der Anstaltsleiter persönlich, die stellv. Anstaltsleiterin und der Anstaltsarzt regelmäßig an der Anstaltsverpflegung teilnehmen und sich von seiner Qualität und Quantität überzeugen würden. Der Energiegehalt der Tagesverpflegung richte sich nach den Referenzwerten der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. Dieser sollte im Durchschnitt der Woche 2.200 Kilokalorien (Kcal) pro Tag betragen. Die Gefangenen hätten auch ferner die Möglichkeit, sich selber zusätzliche Lebensmittel über den Einkauf zu beschaffen. Sofern ein Gefangener einen darüberhinausgehenden Bedarf aus medizinischen Gründen haben sollte, könne zusätzliche Verpflegung durch den Anstaltsarzt verordnet werden. 7 von 8 Eingaben konnten mit dieser Information abgeschlossen werden, eine nicht einvernehmlich.

Weitere Themenstellungen waren Geldleistungen, Freizeit und Umschluss, die Arbeit sowie Einzelfälle wie der Wunsch nach unbeaufsichtigtem Langzeitbesuch und die individuelle Vollzugsplanung.

Insgesamt war der Sprechtag auch informativ durch die Besichtigung der in Vorbereitung befindlichen Pflegestation, welche eine wichtige Unterbringungs-lücke im Justizvollzug schließen soll.

Austausch mit dem Ministerium der Justiz und den Anstaltsleitungen

Wichtig für die Nachbereitung von Sprechtagen, aber auch zu allgemeinen Themen und Problemstellungen, sind Kontakt und Austausch mit dem Ministerium der Justiz. Der Staatssekretär sowie der Abteilungsleiter

Strafvollzug ermöglichen diesen gemeinsam mit den Anstaltsleitungen mindestens im Nachgang zu Besuchen in den Justizvollzugsanstalten, dafür einen herzlichen Dank.

DANK

der Bürgerbeauftragten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

Dank vor allem den vor Ort tätigen und mit schwierigen Aufgaben und großem Arbeitspensum betrauten Bediensteten des Justizvollzugs. Immer wieder schreiben Gefangene nicht nur von Problemen, man liest auch oft Formulierungen wie „dieser Bedienstete ist fair“, „ich möchte mich keinesfalls über die Frau... beschweren“ oder „Herr ... hat Verständnis für meine Situation“. Dies zeigt, dass die Arbeit im Justizvollzug Beruf und Berufung gleichermaßen ist und der menschliche Zugang zu den Gefangenen deren Resozialisierung und Rückkehr in die Gesellschaft voranbringen kann.

1.4 Maßregelvollzug

Sprechtag der Bürgerbeauftragten

Erstmals führte die Bürgerbeauftragte im März 2024 einen Sprechtag in der Klinik Nette-Gut für forensische Psychiatrie in Weißenthurm durch. Hierzu meldeten sich 30 Patienten an. 61 Anliegen wurden mit der überwiegenden Zahl (44) als Auskunft abgeschlossen, dem gegenüber standen 6 einvernehmliche und 7 nicht einvernehmliche Petitionsabschlüsse. Insgesamt steigerten sich die Eingaben aus dem Maßregelvollzug erneut auf insgesamt 124.



Hauptthemen waren wie zu erwarten die Therapiepläne der Patienten und die Folgen der Überbelegung der Klinik. Die Patienten machten über die individuellen Fälle hinaus auf fehlende Rückzugsmöglichkeiten und überlastete Gemeinschaftsräume, welche durch die massive Belegung entstehen, aufmerksam. Zudem gebe es zu wenige PCs auf Station, keine ausreichende Anzahl an Telefonen, unzureichende Besuchszeiten sowie eine geringe Anzahl an Terminen zur Nutzung des Begegnungszimmers.

Der Geschäftsführer des Landeskrankenhauses bestätigte die weiterhin massive Überbelegung der suchttherapeutischen Abteilung, die u. a. einhergehe mit Einweisungen auf Grundlage der vorherigen Rechtsprechung des § 64 StGB sowie der begrenzten Aufnahmemöglichkeiten der weiterführenden Stationen. Dies verzögert teilweise die Aufenthaltsdauer der Patienten. Erschwert wird diese Situation auch dadurch, dass von dem Rückstau die Reha-Stationen betroffen sind, da sich auch aufgrund der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt die Verweildauer in der Außenwohngruppe deutlich verlängert hat.

Hier versuche man mittlerweile intern zumindest teilweise Abhilfe zu schaffen, indem klinikeigene Wohnungen nicht fremd- oder an Mitarbeiter vermietet würden, sondern diese Maßregelvollzugspatienten, die keine Wohnung finden würden, zur Verfügung gestellt würden. Ebenfalls sollten mehr Plätze in Außenwohngruppen generiert werden, hier stoße man aber auch an die Kapazitätsengpässe des Wohnungsmarktes. Gleichwohl könne berichtet werden, dass Kooperationen mit anderen Trägern und Baumaßnahmen auf einem guten Weg seien.

Perspektivisch erhofft man sich bedingt durch die neue Rechtsprechung weniger Einweisungen in den Maßregelvollzug, wobei hier erste Auswirkungen bereits sichtbar würden.



Es zeigt sich aber nach wie vor deutlich, wie wichtig die Verwirklichung des auch von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter geforderten Grundsatzes der Einzelunterbringung für den Maßregelvollzug wäre. So stehe das Begegnungszimmer allen Untergebrachten, die interne Voraussetzungen erfüllen würden, zur Verfügung. Aufgrund der massiven Überbelegung komme es jedoch auch hier bei der Terminierung zu Schwierigkeiten. Das Ziel, einen Rückzugsort für Familienangehörige oder Freunde zu haben, unterstütze die Klinik Nette-Gut sehr. Da aber die Anfrage dessen drastisch angestiegen sei, müssten die Untergebrachten auf zusätzliche monatliche Termine verzichten. Die Klinik versuche die Zeit im Begegnungszimmer gleich unter allen Untergebrachten zu verteilen. Aufgrund dessen sei leider auch eine Verlängerung der Besuchszeit des Begegnungszimmers nicht möglich.

Leider sei es auch aufgrund der nicht vorhandenen Zimmerkapazitäten schlicht nicht möglich, weitere Begegnungszimmer einzurichten. Auch hier zeige sich, wie wichtig der Grundsatz der Einzelunterbringung wäre, um einen Rückzugsort für Familie und Freunde zu haben.

Die Wichtigkeit eines Rückzugsortes im Einzelzimmer für den einzelnen Therapieverlauf, welcher bereits im vorangegangenen Jahresbericht der Bürgerbeauftragten 2023 beschrieben wurde, soll hier ausdrücklich ebenfalls noch einmal Erwähnung finden. Erfreulicherweise wird die Einzelunterbringung im Rahmen geplanter Baumaßnahmen zunehmend berücksichtigt (Antwort des Ministers für Wissenschaft und Gesundheit auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta – LT-Drucksachen 18/10697/10882).

Eines der größten Probleme des Maßregelvollzugs ist nach wie vor der Mangel an geschützten Plätzen in der Eingliederungshilfe. Gemeint sind Patientinnen und Patienten im Sinne des § 63 StGB aus dem Maßregelvollzug, die sich bereits in einem sehr weit fortgeschrittenen Stadium der Behandlung befinden und erfolgreich viele Lockerungsstufen bis zur letzten Stufe durchlaufen haben. Sie waren aufgrund einer Krankheit straffällig geworden, haben aber sowohl ihre Strafe verbüßt als auch die Krankheit soweit im Griff, dass sie wieder Teil der Gesellschaft werden können. Die Zuerkennung der kleinschrittigen Lockerungsstufen erfolgt immer in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Maßgeblich ist, dass sich die untergebrachte Person im Lockerungssystem bewährt hat. Zu wünschen wäre, dass hier neue Möglichkeiten gefunden werden können, die Patientinnen und Patienten beim Weg zurück in die Gesellschaft zu unterstützen, indem betreute Wohnformen für sie ausgeweitet werden. Dies würde auch den Belegungsdruck in den Kliniken mindern, den zum Beispiel zahlreiche Patienten der Klinik Nette-Gut beim Sprechtag der Bürgerbeauftragten anlässlich ihrer Therapiepläne geschildert haben.

Transportmöglichkeiten für Kleinkinder auf dem Gelände würden von der Klinik in Form von verschiedenen Kinder- und Rollwagen vorgehalten. Eine Eingabe, mit der sich ein Petent hier Unterstützung und Informationen wünschte, konnte einvernehmlich abgeschlossen werden.

Schließlich bat eine Petentin um Unterstützung, um strukturelle Veränderungen für Transpersonen im Maßregelvollzug anzuregen. Trotz Änderung ihres Personenstandes befindet sie sich auf der Männerabteilung, wobei ihr ein Einzelzimmer zugewiesen wurde. Unabhängig davon, dass sie sich auf ihre Straftat und ihren Körperstatus reduziert fühle, fehlten ihr auch Gleichgesinnte. Das Personal spreche sie zudem des Öfteren beim alten Namen an. Die Therapeuten in der Klinik seien in ihren Augen nicht hinreichend geschult, um Menschen wie sie angemessen zu behandeln.

Zudem war es der Petentin wichtig, dass im Maßregelvollzug ggf. bundesweit nach Möglichkeiten gesucht wird, Transpersonen bedürfnisgerecht unterzubringen.

Der um Überprüfung gebetene Minister für Wissenschaft und Gesundheit teilte hierzu mit, die Eingabe setze einen richtigen Impuls hinsichtlich der Unterbringungssituation von Transpersonen im Maßregelvollzug in Rheinland-Pfalz und möglicherweise darüber hinaus.

Das Fachreferat für Psychiatrie und Maßregelvollzug im Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wird sich daher dieser Thematik gemeinsam mit den Kliniken im Land bei nächster Gelegenheit annehmen. Gegebenenfalls würde sich darüber hinaus eine Erörterung auf Ebene der Länderreferentinnen und -referenten für den Maßregelvollzug anschließen mit dem Ziel, für die Belange von im Maßregelvollzug untergebrachten Transpersonen zu sensibilisieren und deren Unterbringungssituation strukturell zu verbessern.

Urinkontrollen

Im vergangenen Jahresbericht 2023 der Bürgerbeauftragten wurde das Thema Urinkontrolle unter Aufsicht angesprochen, wozu der Geschäftsführer des Landeskrankenhauses eine Evaluation durch die Klinik Nette-Gut in Aussicht gestellt hatte. Diese liegt zwischenzeitlich vor.



Die Klinik Nette-Gut hatte hierzu Anfragen über den Arbeitskreis Forensik der Bundesdirektorenkonferenz, den Verband Leitende Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie (BDK) e.V., sowie an andere Einrichtungen des Maßregelvollzuges gestellt, welche Alternativen zur Urinkontrolle eventuell schon umgesetzt werden und welche Erfahrungen man damit gemacht habe.

Hier berichteten mehrere Kliniken, dass sie grundsätzlich bei der Sichtkontrolle bei der Urinabgabe bleiben würden, zwei Kliniken würden als Alternative einen Speicheltest anbieten und eine Einrichtung habe angegeben, primär eine Blutuntersuchung durchzuführen, alternativ eine Urinprobe mit dem Einsatz von DNA-Markern.

Die Klinik Nette-Gut setzte sich parallel mit den Vor- und Nachteilen der einzelnen Verfahren fachlich und intensiv auseinander. Zu berücksichtigen war dabei, dass die medizinisch-therapeutische Bedeutung des Drogenscreenings weniger in dem Nachweis einer akuten Intoxikation liegt, die man oft klinisch bestätigen könne, sondern vielmehr im Nachweis einer dauerhaften Abstinenz. Deshalb musste für die weitere Bewertung der Verhältnismäßigkeit das besondere Augenmerk auf Verfahren gelegt werden, die eine entsprechend lange Nachweiszeit bieten und durch die sich der Konsum einer ausreichenden Anzahl von psychotroper Substanzen ausschließen lasse.

Hier fiel die Speichelprobe beim Nachweis von psychotropen Substanzen jedoch zurück, da sie nur eine kurze Nachweisspanne aufweist.

Was die Verwendung von Markern angehe, sei dieses Verfahren nicht fälschungssicher. Hier bestünden

Manipulationsmöglichkeiten, z. B. durch Verdünnung mit mitgebrachtem Fremdurin, weshalb auf eine Sichtkontrollabnahme nicht verzichtet werden könne.

Im Ergebnis stellt die Klinik Nette-Gut fest, dass das Drogenscreening aus dem Urin das leistungsfähigste Verfahren sei. Es würden hunderte Arznei- und Wirkstoffe (synthetische Drogen) sensitiv erfasst, was weder bei Speichel- noch bei Blutproben gesichert werden könne. Sofern eine Fälschungssicherheit gewährleistet sein müsse, führe nach Bewertung der Klinik an der Abgabe unter Sichtkontrolle kein Weg vorbei. Dennoch sehe man Fallkonstellationen, bei denen die Verletzung des Schamgefühls nicht in einer Relation zum Erkenntnisgewinn stehe.

Dabei habe man für die Drogenkontrollstandards nun folgendes Verfahren etabliert: Man biete psychisch kranken Patienten, bei denen Drogenscreenings aufgrund einer ärztlichen Anordnung zwar regelhaft, aber eben nicht aufgrund von konkreten Vermutungen oder eines Drogenmissbrauchs in der Vorgeschichte vorgenommen würden, alternativ zur Urinkontrolle unter Sicht nun auch Drogenscreenings mittels Urinabnahme ohne Sichtkontrolle an.

Für die suchtkranken Patienten sehe man es als Teil der Verantwortung, Eingriffe in die Intimsphäre zu minimieren und auch weiterhin nach adäquaten Alternativen zu suchen. Allerdings sei es gerade im Bereich der Forensik für die Therapie unerlässlich, dass man schnell medizinisch und therapeutisch relevante Ergebnisse zur Verfügung habe. Diese müssten im Falle von Auffälligkeiten auch einer juristischen Überprüfung standhalten. Deshalb könne man im Bereich der Suchttherapie noch nicht auf die nachvollziehbar unangenehme und das Schamgefühl verletzende Testung der Patienten per Urinkontrolle unter Sicht verzichten.

Zumindest für einen Teil der Untergebrachten konnte das Verfahren damit aber verbessert werden.

2. ORDNUNGSBEHÖRDEN, POLIZEI UND AUSLÄNDERANGELEGENHEITEN

2.1 Ordnungsbehörden

Eingaben, die den Bereich der Ordnungsbehörden im Land betreffen sind von ihrer Anzahl im Vergleich zum Vorjahres-Berichtszeitraum nahezu unverändert geblieben. Im Berichtszeitraum 2024 sind zu diesem Themenkomplex insgesamt 73 Eingaben eingegangen.

Schwerpunkt der Eingaben stellten Ordnungswidrigkeitenverfahren dar, die aufgrund von Rechtsverstößen eingeleitet wurden. Dies waren vorrangig Verstöße im Bereich des Verkehrsrechts, aber auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Verstöße gegen kommunale Gefahrenabwehrverordnungen oder das Wafferecht. Darüber hinaus erreichten die Bürgerbeauftragte aber auch Eingaben zum Obdachlosenrecht, zur Sicherheitslage in einer Innenstadt oder zu Beschwerden über einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ordnungsbehörden. Auch die Gebührenanforderung für einen Feuerwehreinsatz beschäftigte die Bürgerbeauftragte.

Insgesamt ist aber feststellbar, dass gerade die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ordnungsbehörden ihre nicht einfache Arbeit mit hoher Professionalität und beanstandungsfrei verrichten. Dabei kommt es bedauerlicherweise oft zu verbalen Angriffen auf die Ordnungskräfte, die durch nichts zu rechtfertigen sind. Natürlich gilt auch für diesen Aufgabenbereich, dass behördliches Handeln in einem Rechtsstaat überprüfbar ist. Werden Fehler gemacht, so können sie bei einer entsprechenden Feststellung auch korrigiert werden.

Die nachfolgenden Fallbeispiele gewähren einen Einblick in die Arbeit der Bürgerbeauftragten zur Thematik der Ordnungsbehörden:

Startschwierigkeiten einer Obdachlosenunterkunft führte zu Anwohnerbeschwerden

Ein Petent hatte sich mit einer Eingabe über eine Obdachlosenunterkunft in einer größeren Stadt in Rheinland-Pfalz beschwert. Er warf den für die Einrichtung Verantwortlichen eine Untätigkeit vor. Der Petent trug vor, dass diese Unterkunft erst seit einigen Wochen existierte. Zuvor habe sich dort eine Drogenberatungsstelle befunden. Seit Bestehen dieser Unterkunft würden dort und im näheren Umfeld untragbare Zustände herrschen.

Die Unterkunft öffne augenscheinlich erst abends. Bereits Stunden zuvor würden dort meist osteuropäische Männer vor der Unterkunft und im direkten Umfeld herum-„lungern“. Diese seien meist nicht unerheblich alkoholisiert, verbal aggressiv und würden einfach Angst verursachen. In Blumenbeeten werde „das kleine, aber auch große Geschäft verrichtet“, überall liege Müll herum und wenn er denn entsorgt werde, geschehe dies in den Mülltonnen der Anwohner. Es gebe täglich Einsätze der Polizei und des Rettungsdienstes. Oft auch mehrmals täglich. Aus seiner Sicht müsse die Stadt hier zwingend tätig werden. Es könne nicht sein, dass innerhalb kürzester Zeit die ganze Straße vermüllt werde, Anwohnerinnen und Anwohner angepöbelt würden und man sich nicht mehr sicher fühlen könne. Bereits mehrfach hätten aggressive und alkoholisierte Männer bei seinen Eltern im Hausflur gestanden und diesen erst auf deutlichen Nachdruck verlassen. Wenn er dort zu entsprechender Stunde mit seiner kleinen Tochter langlaufe, würden sie sich nicht sicher fühlen. Der Petent betont abschließend, dass es zuvor niemals Probleme gegeben habe,



als sich in dem Gebäude noch die Drogenberatungsstelle befand.

Der um Stellungnahme gebetene Oberbürgermeister der Stadt teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass er den von dem Petenten vorgetragene Sachverhalt unter Einbeziehung seines zuständigen Fachamtes geprüft hat. Nach Angaben seines Fachamtes seien dort seit Eröffnung der Notschlafstelle zwei Anwohnerbeschwerden eingegangen. Die in den Telefonaten mit den beiden Anwohnenden gewonnenen Informationen habe man an die Betreuungsorganisation der Schlafstelle, eine gemeinnützige Organisation, weitergegeben. Im Wesentlichen sei es dabei um das Problem gegangen, dass sich manche Nutzer, insbesondere an regnerischen Tagen, bis zur Öffnung in dem Durchgang gegenüber der Unterkunft untergestellt haben und dort Müllablagerungen hinterlassen haben. Die Betreuungsorganisation sei daraufhin gebeten worden, bei Öffnung der Einrichtung die Wartenden anzusprechen und dafür zu sensibilisieren, dass sie erst zu den Öffnungszeiten ankommen und nicht in den Hauseingängen der Nachbarn warten sollen. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Problemen kommen, habe seine Verwaltung sowohl der Betreuungsorganisation als auch den Anwohnenden empfohlen, das Ordnungsamt anzurufen, damit entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.

Sein Fachamt habe von der Betreuungsorganisation die Rückmeldung erhalten, dass es tatsächlich durch psychisch auffällige Personen zu Problemen gekommen sei, weshalb die Polizei zur Unterstützung gerufen wurde. Diesbezüglich werde man die Betreuungsorganisation für die Obdachlosenunterkunft bitten, in Zukunft auch das Ordnungsamt einzubeziehen. Insgesamt würden psychisch auffällige Personen aber nur einen geringen Teil der Übernachtenden ausmachen.

Der Oberbürgermeister führte aus, dass im laufenden Betrieb festgestellt wurde, dass mehr Müll anfiel, als

die vorhandenen Abfallbehälter aufnehmen können. Hier sei inzwischen der Austausch gegen größere Abfallbehälter in die Wege geleitet worden. Auch die Pflege der Außenanlage sei inzwischen geklärt und erfolge in Zukunft einmal wöchentlich. Er versicherte, dass er den Unmut des Petenten hinsichtlich der geschilderten Eindrücke sehr gut nachvollziehen könne. Sowohl das Fachamt seiner Verwaltung als auch die Betreuungsorganisation hätten auf Hinweise der Anwohnenden und eigene Erkenntnisse reagiert und die Abläufe verbessert. Eine Untätigkeit der Behörde, wie von dem Petenten vorgetragen, habe er im Rahmen seiner Prüfung nicht feststellen können. Die von ihm geschilderten Umstände seien vielmehr den Startschwierigkeiten eines solchen Projektes geschuldet. Diese würden sich leider nie ganz vermeiden lassen. Durch die gewonnene Erfahrung im Betrieb könne dann aber, wie vorliegend, reagiert werden. Er sei zuversichtlich, dass sich die Situation im Umfeld der Übernachtungsstätte entspannen werde. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Illegal abgestelltes Fahrzeug bereitete einem Petenten Probleme

Weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragten einem Petenten, der sich mit einer Eingabe an sie gewandt und um eine Unterstützung gebeten. Er trug vor, dass seit mehr als zwei Jahren im Industriegebiet seiner Gemeinde im Norden des Landes, Probleme mit einem „illegal“ abgestellten Fahrzeug bestehen. Das Fahrzeug habe ein Wiesbadener Kennzeichen und sei seit zwei Jahren nicht mehr bewegt worden. Der Petent sprach in diesem Zusammenhang von einem „dahingammeln“. Er befürchtete, dass aus dem Fahrzeug Flüssigkeiten austreten könnten, die grundwassergefährdend sein könnten. Er führte aus, dass er sich wegen des genannten Fahrzeugs an die örtlich zuständige Verbandsgemeindeverwaltung gewandt habe, ohne dass hierauf eine Reaktion erfolgt sei.

Der um Prüfung und Stellungnahme gebetene Bürgermeister der Verbandsgemeinde teilte der Bürgerbeauftragten hierzu mit, dass der Petent erstmals am 9. Mai 2023 die Verbandsgemeindeverwaltung auf das abgestellte Fahrzeug aufmerksam gemacht habe. Am 13. Mai 2023 habe seine Verwaltung zudem unter Angabe des Kennzeichens und der letzten Halterin eine gleichlautende Information der zuständigen Polizeiinspektion erhalten. Daraufhin sei der zuständige Außendienstmitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung um eine Ortsbesichtigung gebeten worden. Diese sei dann am 25. Mai 2023 erfolgt.

Es sei festgestellt worden, dass das Fahrzeug abgemeldet am Fahrbahnrand abgestellt war, ohne dass damit eine Behinderung verbunden war. Wegen unerlaubter Sondernutzung habe der Mitarbeiter ein Aufkleber angebracht mit der Aufforderung, das Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Da bei einer Nachkontrolle festgestellt wurde, dass der Aufkleber entfernt wurde, habe der Außendienstmitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung eine neue Plakette angebracht. Mithilfe einer bundesweiten Datenabfrage habe die Meldeadresse der letzten Halterin ermittelt werden können. Diese sei durch die Ordnungsbehörde

der Verbandsgemeinde aufgefordert worden, das Fahrzeug wegen unerlaubter Sondernutzung zu entfernen. Dieser Aufforderung sei sie trotz Erinnerung bis Mitte Februar 2024 nicht nachgekommen. Bei weiteren Recherchen wurde festgestellt, dass die Meldeadresse einer ambulanten Pflegestelle zuzuordnen ist. Eine telefonische Rückfrage habe ergeben, dass die Halterin dort beschäftigt sei, sich aktuell aber in einer Reha-Maßnahme befinde. Sie sei um Rückruf gebeten worden, der ebenfalls nicht erfolgt ist.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde berichtete weiter, dass sich am 14. Februar 2024 ein örtlicher Autoverwerter bei seiner Verwaltung gemeldet habe. Dieser habe angegeben, den Auftrag erhalten zu haben, das Fahrzeug zu entfernen. Der Autoschlüssel sei ihm ausgehändigt worden. Nähere Angaben zum Auftraggeber habe er nicht machen können. Er gehe davon aus, dass es sich um den Lebensgefährten der Halterin handele, der in einem Nachbarort wohne. Das Fahrzeug werde Anfang der 8. Kalenderwoche abgeholt. Dem Anliegen des Petenten konnte damit abgeholfen werden.

eCall-System eines Fahrzeugs löste Fehlalarm aus – Kosten des Einsatzes mussten vom Fahrzeughalter erstattet werden

Nicht weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte einem Petenten, der sich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Kosten für einen Einsatz der Feuerweereinheit seiner Ortsgemeinde sowie der Wehrleitung am 7. Juni 2023 durch die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung, an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte. Hintergrund war offenbar, dass die Feuerwehr seinerzeit aufgrund eines Notrufes über das borgelegene eCall-System seines PKW alarmiert wurde. Hierfür wurden Kosten in Höhe von 387,84 € gefordert, die beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden seien. Der Petent hat dazu ausgeführt, dass er selbst seinerzeit geschlafen habe.





Am 7. Juni 2023, zwischen 4.00 Uhr und 4.30 Uhr morgens habe eine Polizeibeamtin bei ihm geklingelt und ihn gefragt, wo sich sein Auto befinde. Er habe geantwortet, dass dieses in der Garage stünde, was die Polizeibeamtin dann auch festgestellt habe. Warum ein Notruf über das bordeigene eCall-System des PKW erfolgt sei, könne er nicht nachvollziehen. Dies sei auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geschehen. Darüber hinaus war es für den Petenten nicht verständlich, warum die Kostenanforderung erst nach 16 Monaten erfolgt ist.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass er den von dem Petenten vorgetragene Sachverhalt geprüft habe. Er führte aus, dass gemäß den §§ 3 und 36 Abs. 1 Nr. 3a des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit den §§ 3 ff. der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde sowie der dazu gehörenden Anlage – in den jeweils geltenden Fassungen – seine Verwaltung für die Inanspruchnahme der örtlichen Feuerweereinheit sowie der Wehrleitung gegenüber dem Petenten Kosten in Höhe von insgesamt 387,84 € für einen Feuerwehreinsatz aufgrund eines Fehlalarms am 7. Juni 2023 festgesetzt habe. Die Feuerweereinheit sowie die Wehrleitung seien am 7. Juni 2023 um 02.07 Uhr durch die Rettungsleitstelle aufgrund eines Notrufes über das bordeigene eCall-System des Personenkraftwagens alarmiert worden. Die Verbandsgemeindeverwaltung habe das ihr eingeräumte Ermessen deshalb dahingehend ausgeübt, den Petenten als Fahrzeughalter durch einen Kostenbescheid in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus würden keine Erkenntnisse vorliegen, welche einen Verzicht auf die Erhebung der Einsatzkosten rechtfertigen würden. Selbstverständlich bleibe es dem Petenten vorbehalten, sich mit entsprechenden Ansprüchen an den Fahrzeughersteller zu wenden.

Zum zeitlichen Ablauf wies der Verbandsbürgermeister darauf hin, dass der Einsatz am 7. Juni 2023 erfolgte. Die entsprechenden Einsatzberichte der (ehrenamtlichen) Feuerweereinheit und der (ehrenamtlichen) Wehrleitung seien bei seiner Verwaltung am 17. Dezember 2023 bzw. am 20. Juni 2024 eingegangen. Dem hätten sich Halter- und Sachermittlungen angeschlossen. Die Anhörung des Petenten sei dann mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 erfolgt; eine frühere Anhörung sei vor dem Hintergrund der enorm hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Verwaltung nicht möglich gewesen. Soweit die Ausführungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde.

Im Rahmen ihrer Prüfung der Eingabe – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde – hat die Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzumutbares Handeln der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde in der vom Petenten mit seiner Eingabe vorgetragene Angelegenheit erhalten. Dem Anliegen konnte nicht abgeholfen werden.

Fehlverhalten eines Nachbarn führte zu Streit und Anzeigen

In einem anderen Fall hat sich ein Petent mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte gewandt und vorgetragen, dass ein „Dauer-Denunziant“ die Ordnungsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung für seine persönlichen Ziele „missbrauche“. Diese lasse sich „instrumentalisieren“ und reagiere, wie vom „Dauer-Denunzianten“ gewünscht, auf dessen zahlreichen Anzeigen. Der Katalog umfasse alles, von der Hundehaltung, über das Falschparken bis hin zum Grünschnitt usw. Der Petent teilte abschließend mit, dass er sich mit einer Beschwerde auch unmittelbar an den Bürgermeister der Verbandsgemeinde wenden und einen Gesprächstermin vereinbaren möchte. Er gab weiter an, mit seiner Eingabe eine

Rücknahme der gegen ihn erlassenen ordnungsbehördlichen Verfügung erreichen zu wollen.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde hat hierzu mitgeteilt, dass er den von dem Petenten mit seiner Eingabe vorgetragene Sachverhalt geprüft habe. Danach ist der von dem Petenten als „Dauer-Denunziant“ betitelte Bürger der Ordnungsbehörde tatsächlich seit einigen Jahren als regelmäßiger Beschwerdeführer bekannt. Die Aussage, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde für die Zwecke des „Dauer-Denunzianten“ instrumentalisieren lassen, weist der Bürgermeister jedoch zurück.

Anzeigen von Beschwerdeführern würden in seiner Verwaltung immer sachlich neutral betrachtet und auf ihre Plausibilität überprüft. Anzeigen von „Dauer-Denunzianten“ würden jedoch bereits mit Vorsicht bearbeitet und gemeldete Verstöße nicht immer verfolgt. Bei eindeutiger Ersichtlichkeit eines rechtlichen Verstoßes würden je nach Vorgang im Einzelfall auch die einer Anzeige beigefügten Fotos als Beweismittel herangezogen. In den überwiegenden Fällen suchen die Mitarbeiter des kommunalen Vollzugsdienstes die Örtlichkeit auf, um sich ein eigenes Bild der Situation zu verschaffen.

Der Verbandsbürgermeister berichtete, dass seine Verwaltung den Petenten seit dem Jahr 2023 regelmäßig auf die Notwendigkeit des Heckenschnitts hinweise, wenn dieser in den Straßenraum hineinrage. Dies sei in der Vergangenheit immer durch ein Hinweisschreiben (keine ordnungsbehördliche Verfügung) bzw. durch telefonische Kontaktaufnahme oder ein persönliches Gespräch vor Ort geschehen. Im Jahr 2023 habe seine Verwaltung auf die bei dem Petenten bestehenden gesundheitlichen Probleme Rücksicht genommen und ihm auf seine Bitte hin einen Fristaufschub zum Heckenschnitt von einem Monat gewährt. Einige Anzeigen des regelmäßigen Beschwerdeführers seien im Jahr 2023 auch nicht weiterverfolgt worden.

Die derzeitige Situation, so der Bürgermeister der Verbandsgemeinde weiter, stelle sich allerdings wie folgt dar:

Der Petent habe auf ein Schreiben zur Aufforderung des Heckenschnitts vom 2. Oktober 2024, ein Gespräch mit dem Sachbearbeiter vom 24. Oktober 2024 und weitere Gespräche mit dem Sachgebietsleiter vom 28. Oktober 2024 und dem Fachbereichsleiter Ende Oktober nicht reagiert. Aus diesem Grund sei mit Datum vom 8. November 2024 eine ordnungsbehördliche Verfügung zum Rückschnitt des ca. 0,80 m in den öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg und Fahrbahn) hineinragenden Bewuchses erlassen worden. Der Petent habe sich der Aufforderung zum Rückschnitt des Bewuchses in den Gesprächen leider uneinsichtig gezeigt und damit argumentiert, dass der Strauch durch einen Rückschnitt kaputtgehen würde und er zudem nicht gewillt ist, dass der Anzeigende das bekomme, was er durch seine Anzeige erreichen wolle.

Der Bürgermeister informierte die Bürgerbeauftragte auch darüber, dass aufgrund der Anzeigen des Beschwerdeführers zwischen dem Petenten und dem Anzeigenerstatter große Unstimmigkeiten herrschten. Es gehe hier ums Recht haben und Recht bekommen. Diese privatrechtlichen Streitigkeiten könne die örtliche Ordnungsbehörde allerdings nicht lösen. Der Bürgermeister hat der Bürgerbeauftragten ein Foto der Örtlichkeit, welches von einem Mitarbeiter der Ordnungsbehörde vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verfügung am 29. Oktober 2024 angefertigt wurde, übersandt. Dies lasse den Verstoß eindeutig erkennen. Sollte der Petent dennoch weiteren Gesprächsbedarf haben, stehe er ihm hierfür gerne zur Verfügung. Soweit die Stellungnahme des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zu dem mit der Eingabe vorgetragenen Sachverhalt.

Dem Anliegen konnte insoweit entsprochen werden, als der Bürgermeister der Verbandsgemeinde seine Bereitschaft für ein persönliches Gespräch mit dem Petenten



erklärt hat. Dem darüberhinausgehenden Anliegen, die ordnungsbehördliche Verfügung zurückzunehmen, konnte dagegen nicht entsprochen werden. Die Eingabe konnte deshalb nur teilweise einvernehmlich abgeschlossen werden.

2.2 Polizei

Über Eingaben, die die Polizei betreffen, wird – sofern vom besonderen Beschwerderecht bei der Beauftragten für die Landespolizei Gebrauch gemacht wird – im Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten berichtet. Ausnahmen hiervon stellen Eingaben dar, bei denen Petentinnen und Petenten ausdrücklich eine Behandlung als Petition wünschen oder auch Eingaben, die die Polizeiverwaltung im Allgemeinen betreffen. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind gemäß § 18 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

Die nachfolgend dargestellten Fälle stehen beispielhaft für die Vollzugspraxis bei der Bürgerbeauftragten:

Die Anzahl der Eingaben zu polizeilichen Themen, die im Berichtszeitraum als Petition behandelt wurden, ist nahezu gleich geblieben. Waren es im Berichtszeitraum 2023 insgesamt 22 Eingaben, so sind es im Berichtszeitraum 2024 20 Eingaben.

Die nachfolgenden Beispielfälle geben Einblicke in die Themen, die an die Bürgerbeauftragte zu diesem Themenfeld herangetragen wurden:

Handynutzung ist auch während der Fahrt auf dem Fahrrad verboten

Nicht weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte einer Petentin, die sich in der Ordnungswidrigkeitenangelegenheit ihres minderjährigen Sohnes an die

Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei gewandt und darüber beklagt hatte, dass ihrem Sohn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 55,00 € wegen der Nutzung eines Mobilfunktelefons während einer Fahrt mit dem Fahrrad auferlegt wurde.

Der Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, hat der Beauftragten hierzu mitgeteilt, dass er den von mit der Eingabe vorgetragenen Sachverhalt unter Einbeziehung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft hat.

Herr Staatsminister Ebling führte aus, dass eine Streifenwagenbesatzung der Polizeiinspektion (PI) am 9. Dezember 2023 gegen 18.15 Uhr die betreffende Straße zwischen zwei Ortsteilen befahren hat. Zu dieser Uhrzeit sei es dunkel gewesen und es habe geregnet. Hierbei habe der Sohn der Petentin auf seinem Fahrrad – ohne Beleuchtung – auf dem links von der Fahrbahn verlaufenden Radweg festgestellt werden können. Die Streifenwagenbesatzung habe den Sohn zunächst überholt und sei an der Einmündung links in die betreffende Straße eingebogen. Anschließend seien die beiden Beamten aus dem Streifenfahrzeug ausgestiegen und hätten dort auf den Sohn gewartet.



Dieser habe an der dortigen Verkehrsinsel die Straße überquert und seine Fahrt fortgesetzt. Hierbei habe er sein Mobiltelefon mit eingeschaltetem Display in der rechten Hand gehalten und es bedient. Dies hätten die Beamten eindeutig wahrnehmen können, als er auf diese zugefahren ist.

Der Minister berichtete, dass der Sohn der Petentin nach Eröffnung des Tatvorwurfs den Verstoß auf dem Datenerfassungsbeleg zugegeben habe. Weiterhin sei der Sohn durch die Polizeibeamten auf die Gefährlichkeit beim Fahren ohne Beleuchtung bei den vorliegenden Witterungs- und Sichtbedingungen hingewiesen worden. Nach Beendigung der Kontrolle habe er sein Fahrrad auf dem Radweg weitergeschoben.

Herr Staatsminister Ebling wies darauf hin, dass mit Blick auf das sehr hohe Gut der Verkehrssicherheit und der Bindungswirkung des Bußgeldkatalogs den beiden Polizeibeamten kein Ermessen zugestanden habe. Aus diesem Grund seien für ihn keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Polizeibeamten erkennbar. Der Eingabe konnte nicht abgeholfen werden.

Ein Bürger beschwert sich über Feststellungen der Polizei im Rahmen einer Unfallaufnahme

Ebenfalls erfolglos blieb die Beschwerde eines Petenten, der sich wegen der Feststellungen von Polizeibeamten im Rahmen einer Unfallaufnahme am 19. Dezember 2023 an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte. Er hat vorgetragen, dass die Polizeibeamtinnen aufgrund einer von ihnen am 19. Dezember 2023 durchgeführten Unfallaufnahme falsche Feststellungen getroffen hätten, die dazu geführt haben, dass seine Kfz-Versicherung zu Unrecht den Schaden seines Unfallgegners reguliert habe. Er hat auch mitgeteilt, dass er sich mit einer entsprechenden Beschwerde an das zuständige Polizeipräsidium gewandt hat. Mit der von dort erteilten Antwort sei er allerdings nicht zufrieden.

Die Bürgerbeauftragte hat im Rahmen ihrer Prüfung des mit der Eingabe vorgetragenen Sachverhalts festgestellt, dass die Behördenleitung des zuständigen Polizeipräsidiums dem Petenten auf seine Beschwerde mit Schreiben vom 25. Juli 2024 vollumfänglich geantwortet hat. Sie hat ausgeführt, dass die Dienststellenleiterin der Polizeiinspektion bereits am 27. Mai 2024 mit dem Petenten telefonischen Kontakt aufgenommen hatte.

Da der Petent in seiner Beschwerde die Unfallaufnahme am 19. Dezember 2023 auf dem Parkplatz eines Getränkemarktes beanstandete, habe ihm die Beamtin ausführlich den Ablauf der Unfallaufnahme entsprechend der Unfallaufnahmeberichtlinie (RiLiVUA) erklärt. Da der Petent die Unfallaufnahme trotzdem für fehlerhaft hielt, habe er um Weiterleitung der Beschwerde an das vorgesetzte Polizeipräsidium gebeten.

Das Polizeipräsidium teilte dem Petenten mit, dass die aufnehmenden Beamten, im Rahmen der Unfallaufnahme am 19. Dezember 2023 eine geringfügige Ordnungswidrigkeit festgestellt haben. Dem Petenten sei vorgeworfen worden, beim Fahren aus einer Parklücke ein stehendes Fahrzeug beschädigt zu haben. Da er mit der Verwarnung nicht einverstanden war, sei der „Tatvorwurf“ auf einem sogenannten Datenerfassungsbeleg erfasst und er vor Ort angehört worden. Der Vorgang wurde nach Abschluss der Ermittlungen der Zentralen Bußgeldstelle in Speyer zur Entscheidung vorgelegt. Das Verfahren wurde dort mit Verfügung vom 15. Januar 2024 gemäß § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingestellt. Die Entscheidung des Beamten, den Petenten als alleinigen Unfallverursacher zu führen, war für das Polizeipräsidium nach Sichtung der Einsatzmeldung (Radstand des Fahrzeuges) und der Lichtbildmappe im Verfahren nachvollziehbar.

Die sich anschließende Schadensregulierung durch die Versicherungen der Unfallbeteiligten sei unabhängig



zu sehen. Die Versicherung habe durch die Rechtsanwältin Akteneinsicht durch die Zentrale Bußgeldstelle Speyer erhalten.

Das Polizeipräsidium hatte zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht beurteilen kann, ob die Versicherung eine Schadensregulierung vornimmt, ohne dem Petenten Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Es liege nicht im Ermessen der Polizei, dies zu klären und zu entscheiden, vielmehr müsse der Petent die Schadensregulierung mit der Versicherung selbst klären. Das Polizeipräsidium kam nach Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis, dass die Unfallaufnahme durch die Beamten ordnungsgemäß nach der Unfallaufnahme richtlinie aufgenommen und der zuständigen Verfolgungsbehörde vorgelegt wurde. Ein Fehlverhalten der Beamten lag nach ihrer Bewertung nicht vor.

Die Bürgerbeauftragte hat im Rahmen ihrer Prüfung des mit ihrer Eingabe vorgetragenen Sachverhalts – unter Einbeziehung der Beschwerdeentscheidung des Polizeipräsidiums vom 25. Juli 2024 – keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der mit der Angelegenheit des Petenten befassten Polizeibeamtinnen der Polizeiinspektion erhalten. Sie hat den Petenten zudem darauf hingewiesen, dass die Schadenregulierung aufgrund des Verkehrsunfalls am 19. Dezember 2023 eine zivilrechtliche Angelegenheit darstellt, die nicht in die Zuständigkeit der Polizei fällt und auch nicht dem parlamentarischen Kontrollrecht des Landtags Rheinland-Pfalz unterliegt. Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Auswertesoftware verwechselte Buchstaben eines Fahrzeugkennzeichens

Die Petentin hatte sich als Mitarbeiterin einer italienischen Firma in einer Bußgeldangelegenheit mit der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium

an die Bürgerbeauftragte gewandt und um eine Unterstützung gebeten. Sie trug vor, dass es sich bei dem Fahrzeug mit dem Nummernschild CR1 ... um einen firmeneigenen LKW handelt, der laut beigefügtem GPS-Track am 18. April 2024 in der Provinz Genua (Italien) unterwegs war. Auf dem Foto, das dem Anhörbogen beigefügt war, sehe das Fahrzeug, das mit dem Nummernschild GR1 ... abgebildet sei, wie ein Pkw aus. Die Petentin hatte hierzu eine Kopie des Fahrzeugscheins des Firmenfahrzeugs beigefügt. Dieser weist das Fahrzeug der Firma als VOLVO Truck aus. Die Petentin wollte mit ihrer Eingabe die Einstellung des Bußgeldverfahrens gegen ihr Unternehmen erreichen.

Der um Prüfung und Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport, Herr Staatsminister Ebling, teilte zu dem vorgetragenen Sachverhalt mit, dass am 18. April 2024 ein Pkw mit dem amtlichen italienischen Kennzeichen GR 1 ... aufgrund überhöhter Geschwindigkeit geblitzt wurde. Aufgrund dieser festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeit, versandte die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) am 3. Mai 2024 einen Zeugenfragebogen an das Unternehmen in Italien, um den Fahrzeugführer des Fahrzeugs zu ermitteln. Sowohl der Zeugenfragebogen als auch eine Erinnerung vom 24. Mai 2024 seien unbeantwortet geblieben. Aufgrund des Fehlens weiterer Ermittlungsansätze zur Fahrerermittlung habe die ZBS das Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Folge am 11. Juni 2024 eingestellt. Eine Einstellungsmitteilung sei nicht an das Unternehmen versandt worden, da das Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht gegen das Unternehmen geführt wurde. Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung in der Eingabe hat die Zentrale Bußgeldstelle nach erneuter Prüfung festgestellt, dass dem Schreiben an das Unternehmen eine falsche Kennzeichenablesung zu Grunde lag. Im Zeugenfragebogen war fälschlicherweise auf das Kennzeichen CR ..., anstatt richtigerweise GR ... Bezug genommen worden. Hierbei

handelt es sich um das Kennzeichen des Lastkraftwagens der Marke VOLVO des Unternehmens. Ursächlich sei demnach eine fehlerhafte Erfassung über die vorhandene Auswertesoftware, bedingt durch die – in diesem Fall – täuschende Ähnlichkeit der beiden Buchstaben „G“ und „C“ auf dem erfassten Lichtbild. Die automatisierte Halterabfrage habe das Unternehmen als Halterin des vermeintlichen beteiligten Fahrzeugs ermittelt, sodass der Zeugenfragebogen an das Unternehmen erstellt und versandt wurde. Es handele sich um einen automatisierten, systemseitigen Prozess, in den nicht durch einen Menschen eingegriffen wird. Die fehlerhafte Auswertung und das in der Folge falsche Ergebnis der automatisierten Halterabfrage bat der Minister zu entschuldigen. Unbeschadet der Tatsache, dass der Fehler im Bereich der ZBS lag, hätte die Petentin bereits im Rahmen des Bußgeldverfahrens auf diesen Umstand hinweisen können. Im Ergebnis konnte der Minister kein vorsätzliches, insbesondere kein willkürliches Verhalten durch die ZBS und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter feststellen. Im Ergebnis konnte der Petentin mitgeteilt werden, dass ihrem Anliegen entsprochen wurde.

2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Eingaben zu den Themenbereichen Ausländerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht waren im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum leicht rückläufig. Insgesamt sind hierzu im Berichtszeitraum 74 Eingaben bei der Bürgerbeauftragten eingegangen.

Thematisch standen hauptsächlich lange Bearbeitungszeiten bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen und Aufenthaltstiteln im Mittelpunkt der an die Bürgerbeauftragte gerichteten Eingaben. Diese Eingaben sind natürlich auch ein Beleg für den im Allgemeinen Teil dieses Berichts thematisierten Fachkräftemangel im Öffentlichen Dienst.

Erfreulich war für die Bürgerbeauftragte, dass sie in diesem Berichtszeitraum vielfach weiterhelfen konnte. So war es auch im nachfolgenden Fall:

Einbürgerung zog sich hin – Staatenlosigkeit führte zu Problemen bei Grenzgängerin

Der Petent hatte sich für seine Schwiegertochter an die Bürgerbeauftragte gewandt und um eine Unterstützung in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit gebeten. Er trug vor, dass seine Schwiegertochter 2015 von Kolumbien nach Deutschland gekommen sei und an einer Universität ein Studium in Umweltwissenschaft absolviert habe. 2018 habe sie ihr Studium erfolgreich mit dem Master abgeschlossen. Im Jahr 2019 haben sie und sein Sohn geheiratet. Sein Sohn arbeite als Betriebswirt und seine Schwiegertochter als Ingenieurin, beide in Luxemburg. Da die Schwiegertochter aufgrund ihrer Bildung, ihren Sprachkenntnissen und dem familiären Umfeld keinerlei Probleme mit der Integration hat, habe sie sich frühzeitig dazu entschieden, die kolumbianische Staatsangehörigkeit aufzugeben und die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen. Sämtliche Voraussetzungen für die Einbürgerung würden bei ihr vorliegen. Sie habe Unterlagen vollständig vorgelegt und entsprechende Kontakte zum kolumbianischen Generalkonsulat in Frankfurt und zu den zuständigen deutschen Behörden aufgenommen. Zunächst sei aufgrund des jeweiligen Wohnorts die Stadtverwaltung und nach einem Hauskauf in und einem Umzug im Jahre 2022 die Kreisverwaltung für die Einbürgerung zuständig.

Der Petent berichtete weiter, dass das kolumbianische Generalkonsulat im November 2023 den Nationalpass seiner Schwiegertochter eingezogen habe.

Er beanstandete, dass die Einbürgerungsbehörde bei der Kreisverwaltung nicht in der Lage sei, seine Schwiegertochter zeitnah einzubürgern. Sie sei als



nun „Staatenlose“ gezwungen, ohne Ausweispapiere täglich von ihrem Wohnort nach Luxemburg zu pendeln. Er hielt diesen Zustand als pensionierter Polizeibeamter für untragbar. Seine Schwiegertochter müsse aufgrund dieser Situation fünfmal pro Woche die Grenze zwischen Deutschland und Luxemburg „illegal“ überqueren um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Zudem habe sich die Kreisverwaltung geweigert, seiner Schwiegertochter eine Bescheinigung bis zur Einbürgerung auszustellen, die ihr einen legalen Grenzübertritt ermöglichen würde. Der Petent wollte erreichen, dass seine Schwiegertochter zeitnah eingebürgert würde und ihr ein Ausweis bzw. eine Bescheinigung ausgestellt würde, die ihr einen legalen Grenzübertritt nach Luxemburg und zurück ermögliche.

Der zuständige Landrat teilte der Bürgerbeauftragten in seiner Stellungnahme mit, dass erst mit dem Verlust der kolumbianischen Staatsangehörigkeit der Schwiegertochter des Petenten im November 2023 die Voraussetzungen für die weitere Bearbeitung des Einbürgerungsantrags gegeben waren. Nachdem inzwischen alle Voraussetzungen für die Einbürgerung vorlägen, werde sich die Kreisverwaltung mit Schwiegertochter wegen der Abstimmung des Termins der Einbürgerung in Verbindung setzen. Unabhängig hiervon habe ihr die Ausländerbehörde am 31. Januar 2024 einen Staatenlosenausweis ausgestellt, der ihr die berufsbedingte tägliche Fahrt nach Luxemburg und die Rückkehr zum Wohnort ermöglicht. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden. Der Petent hat sich bei der Bürgerbeauftragten für ihren Einsatz bedankt.

Zeitnahe Terminvereinbarung konnte erreicht werden

Die Petentin wollte mit ihrer Eingabe erreichen, dass sie einen Termin bei der Einbürgerungsbehörde einer Kreisverwaltung erhält, um die Voraussetzungen für die Einbürgerung zu klären und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Auf ihre E-Mail vom 14. April 2024 mit der Bitte um einen Termin hatte sie trotz Erinnerung bis Ende Mai 2024 keine Nachricht erhalten.

Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte der zuständige Landrat der Bürgerbeauftragten mit, dass die Anfrage wegen der hohen Arbeitsbelastung der Einbürgerungsbehörde noch nicht beantwortet werden konnte. Um einen Termin zur kurzfristigen Vorsprache zu vereinbaren, wurde die Petentin gebeten, sich unmittelbar an die Sachbearbeiterinnen zu wenden. Die Kontaktdaten wurden ihr über die Bürgerbeauftragte mitgeteilt. Im Ergebnis konnte die Petentin, bedingt durch die Urlaubszeit, einen Termin für den 27. August 2024 vereinbaren. Dem Anliegen wurde somit entsprochen.

Wenn der Amtsschimmel wiehert oder Behördenmühlen mahlen manchmal langsam

Der Petent hatte sich in seiner Einbürgerungsangelegenheit an die Bürgerbeauftragte gewandt und um eine Unterstützung gebeten. Er trug vor, dass er vor über einem Jahr aus einem Landkreis im nördlichen Rheinland-Pfalz in eine Stadt in Baden-Württemberg umgezogen sei und dort vor einiger Zeit die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragt habe. Das Einbürgerungsamt bei der Stadt habe ihm mitgeteilt, dass sein Antrag aktuell nicht weiterbearbeitet werden kann, da sich seine Ausländerakte bei der Ausländerbehörde der rheinland-pfälzischen Kreisverwaltung befinde und trotz Anforderung nicht weitergeleitet wurde. Er berichtete, dass es ihm trotz mehrmaliger Versuche nicht möglich gewesen sei, die

Ausländerbehörde zu erreichen. Er habe zahlreiche Anrufe getätigt, bei denen er nur in der Warteschleife gehalten wurde. Auf seine an die Ausländerbehörde gerichteten E-Mails habe er bisher ebenfalls keine Antwort erhalten.

Im laufenden Petitionsverfahren hatte der Petent dann der Bürgerbeauftragten per E-Mail mitgeteilt, dass seine Ausländerakte zwischenzeitlich von der Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung an die Einbürgerungsbehörde seiner Stadt in Baden-Württemberg weitergeleitet wurde. Sein Anliegen habe sich damit erledigt. Er dankte der Bürgerbeauftragten für ihre Hilfe und ihr Verständnis.

Zwei Jahre Geduld – Ende gut alles gut

Ein anderer Petent hatte die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einbürgerung um Unterstützung gebeten. Nach seinen Angaben hatte er den Antrag bereits bei einem Termin am 5. April 2022 gestellt. Allerdings habe er bis Anfang Juli 2024 keine abschließende Bearbeitung feststellen können.

Die um Überprüfung gebetene Stadtverwaltung teilte der Bürgerbeauftragten sodann mit, dass der Petent mit Schreiben vom 16. Juli 2024 die Information erhielt, dass seine Einbürgerungsurkunde zur Aushändigung bereitliegt. Zur Aushändigung der Urkunde konnte der Petent dann einen zeitnahen Termin vereinbaren.

Der Petent bedankte sich ausdrücklich für die Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte und teilte mit, dass er am 12. September 2024 einen Termin zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erhalten hat. Dem Anliegen des Petenten konnte damit vollständig entsprochen werden.



3. BAUEN, WOHNEN UND DENKMALSCHUTZ

Neben zahlreichen Eingaben zu Bauleitplanverfahren erreichten die Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum auch einige Eingaben zu Baugenehmigungsverfahren. Bei den Eingaben zu Bauleitplanverfahren sah die Bürgerbeauftragte im Wesentlichen ihre Aufgabe darin, den Bürgerinnen und Bürgern die Abläufe zu erklären. Zugleich hat sie ihnen regelmäßig nahegelegt, von ihren Bürgerrechten Gebrauch zu machen und sich im Rahmen der Bürgerbeteiligung mit ihren Anregungen in das jeweilige Verfahren einzubringen. Da es bei den Eingaben zu Baugenehmigungsverfahren jeweils um sehr individuelle Bauvorhaben ging, waren die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend vielfältig. Mitunter kam es vor, dass es den Bürgerinnen und Bürgern im Kern um Lärmbelastigungen gegangen war, es letztlich aber auf eine bauaufsichtliche Überprüfung hinauslief. Im Übrigen erreichten die Bürgerbeauftragte nur wenige Eingaben mit einem denkmalschutzrechtlichen Bezug.

3.1 Nutzungsuntersagungen für gastronomische Veranstaltungen

Zunächst hatten Bürgerinnen und Bürger auf eine frühere Eingabe Bezug genommen, im Rahmen derer sie bereits darauf hingewiesen hatten, dass ein in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft befindliches Hotel seit dem Jahr 2013 erhebliche Lärmbelastigungen verursachen würde. Im Zuge dieses Petitionsverfahrens hatte die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. Juli 2022 eine Nutzungsuntersagungsverfügung hinsichtlich der Veranstaltungen im Außenbereich des Hotels erlassen. Insoweit konnte dem seinerzeitigen Anliegen entsprochen werden.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger hatten mit ihren neuen Eingaben jedoch geltend gemacht, dass

die Gäste den Außenbereich des Hotels nach wie vor lautstark nutzen würden. Darüber hinaus hatten sie erklärt, dass die Betreiberin des Hotels mit der Baugenehmigung vom 2. Mai 2013 verpflichtet worden sei, eine Lärmschutzwand mit „schalltechnisch geeigneten Materialien“ herzustellen. Zwar sei zwischenzeitlich eine „Lärmschutzwand“ errichtet worden, allerdings sei sie teilweise mit Glas versehen, was ihrer Auffassung nach schalltechnisch ungeeignet ist. Darüber hinaus sei die Betreiberin mit der o. g. Baugenehmigung verpflichtet worden, 19 Kfz-Stellplätze herzustellen, dem sie bislang nicht nachgekommen sei. Im Ergebnis beehrten die Petenten ein bauaufsichtliches Einschreiten und verfolgten damit im Wesentlichen das Ziel, die Lärmsituation zu verbessern.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde die Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung vom 2. Mai 2013 im Ergebnis zunächst als erfüllt angesehen hat.

Allerdings haben die Petenten im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens geltend gemacht, dass die Veranstaltungen und die damit verbundenen Lärmbelastigungen insbesondere im Außenbereich unvermindert weitergehen würden. So würde die laute Musik im Außenbereich schon in den späten Nachmittagsstunden beginnen und gehe in der Regel bis 3 Uhr morgens mit Gegröle im Eingangsbereich weiter.

Die hierauf um eine fachaufsichtliche Überprüfung gebetene Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) hat schließlich das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz mit der Erstellung eines Lärmgutachtens beauftragt. Das Landesamt für Umwelt ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass der nächtliche Veranstaltungsbetrieb des Hotels die zulässigen Immissionsrichtwerte für Dorf-/Mischgebiete um

20 dB(A) am Wohnhaus einer der Betroffenen zum Zeitpunkt der Lärmmessung überschritten hat. Das Spitzenwertkriterium nach der laufenden Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sei, so das Landesamt weiter, um 11 dB(A) überschritten worden. Nach den vorliegenden Informationen erfolgte die Lärmmessung am 27. Oktober 2023 ab ca. 21.00 Uhr bis zum Folgetag um 0.45 Uhr. Vor diesem Hintergrund hat die SGD als Obere Bauaufsichtsbehörde die Untere Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, damit Veranstaltungen, die die Immissionswerte erheblich überschreiten, unterbunden werden.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die Untere Bauaufsichtsbehörde nach Angaben der SGD gegenüber der Betreiberin des Hotels am 3. Juli 2024 eine baurechtliche Verfügung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung erlassen. Danach ist es ihr

untersagt, jegliche Räumlichkeiten des Hotelbetriebes für das Abhalten von Innenbereichsveranstaltungen zu nutzen. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat zugleich bei Nichtbefolgen die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht. Der mit Bescheid vom 2. Mai 2013 genehmigte Hotelbetrieb bleibe davon allerdings unberührt.

Nach den weiteren Angaben der SGD hat die Betreiberin aber am 8. Juli 2024 die Durchführung von drei Hochzeitsveranstaltungen am 20. Juli, 27. Juli sowie am 24. August 2024 beantragt. Im Laufe dieses Verfahrens hat die Betreiberin laut SGD eine Berechnung zu den seltenen Ereignissen der TA Lärm durch ein schalltechnisches Ingenieurbüro vorgelegt. Auf Basis dieser Berechnung sei die Untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dem Antrag stattzugeben. So hat sie nach den vorliegenden Informationen mit baurechtlicher Verfügung vom 17. Juli 2024 eine Ausnahme von der vorgenannten baurechtlichen





Verfügung vom 3. Juli 2024 (Verbot von Innenbereichsveranstaltungen) für diese drei Termine erteilt. Darüber hinaus hat sie eine Ausnahme von der baurechtlichen Verfügung vom 11. Juli 2022 erlassen, die ein Verbot von Außenbereichsveranstaltungen vorsieht. Somit wurde der Betreiberin erlaubt, sowohl die Räumlichkeiten des Hotelbetriebs (Innenbereich) als auch den Außenbereich für diese drei Veranstaltungen zu nutzen. Nach Angaben der SGD wurde ihre Obere Bauaufsichtsbehörde erst am 19. Juli 2024 hierüber informiert. Sie habe dies zum Anlass genommen, noch am gleichen Tag hausintern die Obere Immissionsschutzbehörde um eine fachliche Einschätzung zu bitten.

Die SGD hat weiterhin ausgeführt, dass die Ausbreitungsberechnungen des schalltechnischen Ingenieurbüros nach den von ihrer Oberen Immissionsschutzbehörde getroffenen Feststellungen zwar plausibel und nachvollziehbar seien. Dennoch seien sie nicht geeignet, die Ausnahmegenehmigungen zu begründen, da das Ingenieurbüro von Nachtwerten bei besonderen Ereignissen ausgegangen sei. Diese liegen bei einem Beurteilungspegel von 55 dB(A) für die volle Nachtstunde. Allerdings habe die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung ausweislich ihrer gaststättenrechtlichen Gestattung vom 17. Juli 2024 keine Ausnahme für die Nachtzeit erteilt. Im Gegenteil, sie habe darin darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Nachtruhe zu beachten sei. Dieser Wert liegt im Dorf-/Mischgebieten bei 45 dB(A) und werde hier überschritten. Vor diesem Hintergrund hat die Obere Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Juli 2024 die Untere Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, für die Zukunft keine Ausnahmegenehmigung von Außenveranstaltungen auf dem Grundstück des Hotelbetriebes zu erteilen, weil es gar nicht möglich sei, im Außenbereich den zulässigen Immissionsrichtwert nach 22.00 Uhr einzuhalten. Für die noch ausstehende Hochzeitsveranstaltung am 24. August 2024 hat die Obere Bauaufsichtsbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht, dass nur

noch diese Veranstaltung durchgeführt werden kann, weil sie es dem Brautpaar nicht zumuten wollte, in dieser kurzen Zeit eine alternative Lokalität zu suchen. Des Weiteren wurde der Unteren Bauaufsichtsbehörde aufgegeben, dass jegliche weitere Ausnahmegenehmigung zu diesem Hotelbetrieb vorab mit der Oberen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen ist. Ergänzend hat die SGD gegenüber der Bürgerbeauftragten erläutert, dass ihr Schreiben zur Folge habe, dass keine Außenbereichsveranstaltungen mehr durchgeführt werden dürfen.

Im Übrigen hat die Untere Bauaufsichtsbehörde nach den vorliegenden Informationen mittels einer weiteren baurechtlichen Verfügung vom 3. Juli 2024 die Betreiberin des Hotels u. a. aufgefordert, die Nebenbestimmung Nr. 20 der Baugenehmigung vom 2. Mai 2013 zu erfüllen. Danach sind 19 Kfz-Stellplätze herzustellen und dauerhaft vorzuhalten (bei Anmietung mittels einer Baulasteintragung). Zugleich ist auf die Kfz-Stellplätze hinzuweisen. Insoweit ist die Untere Bauaufsichtsbehörde nun doch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Betreiberin diese Nebenbestimmung bislang nicht umgesetzt hat. Sollte sie dieser Aufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft der baurechtlichen Verfügung nachgekommen sein, hat die Untere Bauaufsichtsbehörde bereits die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht.

Hierauf haben sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich bedankt.

3.2 Steuerliche Vergünstigungen für denkmalschützende Maßnahmen

Finanzielle Nachteile hatte folgender Vorgang für die Eigentümer eines in einer Denkmalzone befindlichen Hauses, die ihre Dachflächen erneuert haben. Sie erklärten, dass die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde hierfür denkmalrechtliche Genehmigungen erteilt

habe. Nunmehr begehrten sie die Ausstellung einer Bescheinigung nach §§ 7i ff des Einkommensteuergesetzes (EStG), um die Kosten für die Dacherneuerung steuerlich geltend machen zu können. Allerdings hätten sie seitens der zuständigen Landesdenkmalpflege die Auskunft erhalten, dass dies nicht möglich sei, da diese keine Kenntnis über den Vorgang habe. Dies konnten die Eigentümer nicht nachzuvollziehen. Sie machten geltend, dass die Landesdenkmalpflege die denkmalrechtliche Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde in Kopie erhalten hatte. Zudem haben die Eigentümer auf die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn der Unteren Denkmalschutzbehörde verwiesen. Danach seien die Maßnahmen vor Ausführung bzw. Auftragsvergabe mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und „gegebenenfalls“ mit der Landesdenkmalpflege abzustimmen. Im Hinblick auf den Wortlaut („gegebenenfalls“) hatten sie dies dahingehend verstanden, als dass die Maßnahmen nicht zwingend mit der Landesdenkmalpflege abzustimmen waren. Im Übrigen haben sie die Ansicht vertreten, dass sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ohnehin alle Forderungen des Denkmalschutzes eingehalten haben.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Landesdenkmalpflege insbesondere auf den Wortlaut der denkmalrechtlichen Genehmigungen der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 3. November 2022 und 6. Dezember 2022 verwiesen: „Steuerliche Vergünstigungen in Bezug auf die Denkmaleigenschaft werden nur dann gewährt, wenn die Maßnahmen entsprechend dieser denkmalrechtlichen Genehmigung und in vorheriger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) durchgeführt werden. Grundlagenbescheide für das Finanzamt stellt die GDKE nach erfolgreicher Beendigung der Arbeiten aus. Die erforderliche vorherige Abstimmung mit der GDKE hinsichtlich der steuerlichen Bescheinigung wird durch die vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.“ Die Landesdenkmalpflege hat

erläutert, dass dieser Hinweis dem Umstand Rechnung trägt, dass das Genehmigungsverfahren nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ein vom Bescheinigungsverfahren nach §§ 7i ff EStG völlig unabhängiges Verfahren ist.

Gemäß § 7i Abs. 2 S. 1 EStG kann die bzw. der Steuerpflichtige die Denkmalsonderabschreibung nur in Anspruch nehmen, wenn sie bzw. er durch die Bescheinigung nachweist, dass die Voraussetzungen des § 7i Abs. 1 EStG für das Gebäude und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen vorliegen. Dies setzt nach § 7i Abs. 1 EStG die kumulative Erfüllung folgender Voraussetzungen voraus: Das betreffende Gebäude muss ein Baudenkmal sein, die Maßnahme muss nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein (bzw. zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes bei Teilen einer Denkmalzone) und die Maßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Abs. 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein.

Die Landesdenkmalpflege hat letztlich festgestellt, dass das in Rede stehende Haus gemäß Eintrag in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz als Teil einer Denkmalzone denkmalgeschützt ist. Um jedoch zu einer Feststellung hinsichtlich der nach Art und Umfang erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu dessen sinnvoller Nutzung gelangen zu können, sei die vorherige Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit der Bescheinigungsbehörde (hier: Landesdenkmalpflege) zwingend erforderlich. Denn nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018 stelle die Abstimmung im Übrigen keine bloße Formalie dar; sie diene vielmehr der Feststellung der entscheidungsrelevanten Tatsachen, insbesondere des Zustandes des Baudenkmals, an dem Maßnahmen vorgenommen werden sollen. „Abstimmen“ bedeute dabei – ausgehend von der Wortbedeutung – eine einverständliche, bei Bedarf hinsichtlich Art, Umfang und fachgerechter Ausführung ins Detail gehende Festlegung



der durchzuführenden Baumaßnahmen. Die beabsichtigten Maßnahmen müssten folglich mit den Vorstellungen der zuständigen Behörde in Einklang gebracht werden; es bedarf eines beiderseitigen Einverständnisses hinsichtlich aller Ausführungsdetails der geplanten Maßnahme zwischen zuständiger Behörde und den Bauherrinnen bzw. Bauherrn. Zweck der Abstimmung sei sicherzustellen, dass die Interessen des Denkmalschutzes bei der Durchführung der Baumaßnahmen gewahrt werden. Deshalb muss die zuständige Denkmalpflegebehörde rechtzeitig vor Beginn der Planung eingeschaltet werden. Die vorherige Abstimmung diene dabei auch der Feststellung von Tatsachen, insbesondere des Zustandes des Bauwerks, an dem die Maßnahmen vorgenommen werden sollen, die notwendig sind, um die Erforderlichkeit der Maßnahmen im Sinne von § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG im Einzelnen beurteilen zu können. Diesbezüglich hat sie auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. Mai 2018, Az. 4 B 40/17, verwiesen. Sowohl aus der gesetzlichen Regelung als auch aus der Rechtsprechung ergibt sich nach den von ihr getroffenen Feststellungen somit die Notwendigkeit, dass sie, die Landesdenkmalpflege, als zuständige Bescheinigungsbehörde vor Beginn einer jeden Denkmalsanierungsmaßnahme zwecks Abstimmung der geplanten Maßnahmen in Rheinland-Pfalz einzuschalten ist.

Dass die Landesdenkmalpflege eine Kopie der denkmalrechtlichen Genehmigung erhalten haben mag, genüge insoweit nicht. Denn im Rahmen der Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13a Abs. 3 DSchG durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde kommt der Landesdenkmalpflege lediglich die Aufgabe zu, beim Vollzug des Denkmalschutzgesetzes mitzuwirken. In diesem Genehmigungsverfahren sei seitens des Gesetzgebers keine Abstimmung – also ein beiderseitiges Einverständnis – zwischen der Landesdenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgesehen. Vielmehr werde hier ein einfaches Benehmen, welches nach Fristablauf von zwei

Monaten als automatisch hergestellt gilt, als ausreichend erachtet. Eine solche denkmalrechtliche Genehmigung könne der Sache nach für das Kulturdenkmal durchaus nachteilig sein, falls anderweitigen Belangen aus Rechtsgründen der Vorzug gegeben werden müsste. Im Rahmen der Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i EStG hingegen habe die Bescheinigungsbehörde gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 9 DSchG die originäre Aufgabe und Befugnis, diese Bescheinigung nach Vorliegen der o. g. Voraussetzungen zu erteilen. Insoweit sei das steuerliche Verfahren ein eigenständiger Vorgang, unabhängig davon, dass das Abstimmungsgeschehen auch im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder parallel dazu stattfinden kann.

Die Landesdenkmalpflege ist letztlich auch nach einer neuerlichen Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die genannte Abstimmung mit ihr hier nicht erfolgt sei. Im Übrigen komme auch keine nachträgliche Abseignung der bereits durchgeführten Maßnahmen in Betracht; eine trotzdem erteilte Steuerbescheinigung wäre rechtswidrig und könnte die Finanzbehörde zu einer Einwendung veranlassen.

Die Eingabe konnte nach alledem zwar zu einer Klärung der Angelegenheit beitragen. Im Hinblick auf die finanziellen Nachteile war der Ausgang des Petitionsverfahrens verständlicherweise jedoch nicht zufriedenstellend für die Eigentümer.

BESONDERER DANK an die Landesdenkmalpflege

An dieser Stelle gilt der Landesdenkmalpflege ein besonderer Dank, die unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung und Kommentierung die Sach- und Rechtslage des Einzelfalles sehr ausführlich dargelegt hatte.

4. UMWELT

Der Bereich „Umwelt“ umfasst u.a. das Immissionschutzrecht, das Natur- und Tierschutzrecht, sowie das Wasser- und Abfallrecht. Entsprechend vielfältig und mit durchaus unterschiedlichen Intentionen sind die Anliegen, die diesbezüglich die Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum erreicht haben. Mitunter kam es auch vor, dass eine Bürgerin oder ein Bürger ein zeitnahes Verwaltungshandeln gegenüber einer dritten Person angemahnt und sich am Ende auch diese an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte. Zumeist wurde die Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang um eine Vermittlung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern gebeten. In solchen Fällen kann sie der Bitte angesichts ihres Aufgabenbereichs jedoch nicht entsprechen. Vielmehr kann bzw. hat sie bei zulässigen Eingaben gegenüber der zuständigen Verwaltung tätig zu werden. Dabei gilt es, die Verwaltung dahingehend zu sensibilisieren, dass die jeweilige Petentin bzw. der jeweilige Petent lediglich von ihrem bzw. seinem in der Verfassung von Rheinland-Pfalz verankerten Petitionsrecht Gebrauch macht.

4.1 Lärmbelästigungen

Bei erheblichen Lärmbelästigungen kommt es immer wieder vor, dass Betroffene die Untätigkeit der zuständigen Verwaltung beklagen oder ein schnelleres Verwaltungshandeln begehren als bislang der Fall. Einerseits verständlich, wenn sie z. B. nur schlecht in den Schlaf finden oder ihren Feierabend wegen der Lärmsituation nicht genießen können. Andererseits ist – je nach Einzelfall – die Verwaltung durchaus bereits tätig geworden, was sich aber nur noch nicht vor Ort ausgewirkt haben mag. Hier kann – soweit es der Datenschutz hergibt – nur eine klare Kommunikation Abhilfe schaffen.

Lärmbelästigungen durch Wärmepumpen

Eine Bürgerin hatte zunächst erhebliche Lärmbelästigungen durch in ihrer Nachbarschaft neu installierte Wärmepumpen geltend gemacht. Sie hatte beanstandet, dass das Ordnungsamt sie im Ergebnis lediglich auf den Zivilrechtsweg verwiesen habe. Dies hätte bedeutet, dass sie zunächst ein ihren Angaben nach intensives Lärmgutachten hätte in Auftrag geben müssen. Nachdem sich auch weitere Betroffene bei dem Betreiber beschwert hatten, hat sich die Angelegenheit erfreulicherweise aber schnell positiv erledigt, indem er eine Lärmschutzwand installiert hat. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bürgerin mit ihrer Eingabe dafür ausgesprochen, dass sich die Bürgerbeauftragte gegenüber der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde für eine Klärung der Zuständigkeitsfrage einsetzt, damit diese künftig bei entsprechenden Anzeigen ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommt und die Betroffenen nicht ausschließlich auf den Zivilrechtsweg verweist.

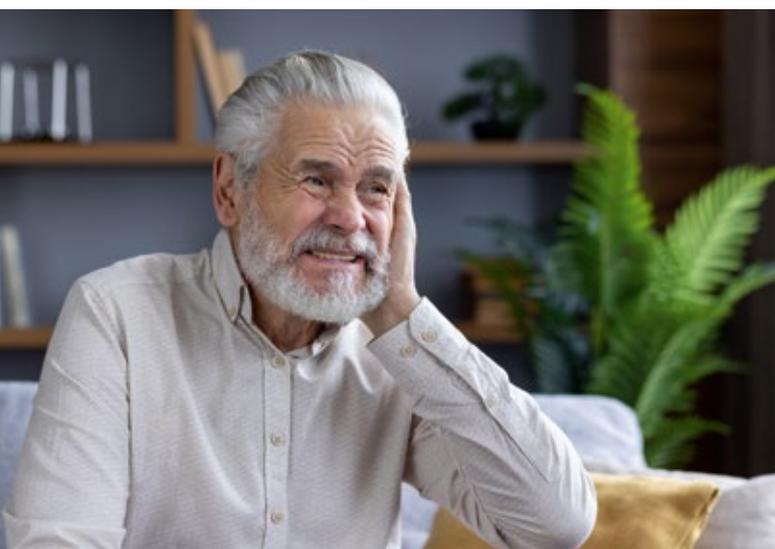
Im Laufe des Petitionsverfahrens hat die Bürgerin allerdings – aus welchen Gründen auch immer – erklärt, dass eine entsprechende Klärung nicht mehr erforderlich sei. Damit hatte sich eine Stellungnahme der zuständigen Verwaltung erübrigt.

Tatsächlich kann der Sachverhalt sowohl zivilrechtlich als auch öffentlich-rechtlich beurteilt werden. Für eine öffentlich-rechtliche Beurteilung von Lärmbelästigungen durch Wärmepumpen ist die Untere Immissionsschutzbehörde, die in der Regel beim Ordnungsamt angesiedelt ist, sachlich zuständig. Sobald Anhaltspunkte für eine schädliche Umwelteinwirkung vorliegen, hat die Untere Immissionsschutzbehörde am maßgeblichen Immissionsort eine Lärmmessung gemäß den Vorgaben der TA Lärm durchzuführen.



Ist sie dazu nicht in der Lage, weil sie z. B. über kein geeichtes Lärmmessgerät verfügt, kann sie die zuständige Obere Immissionschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion oder das Landesamt für Umwelt im Wege der Amtshilfe um eine Lärmmessung bitten. Wenn die Untere Immissionschutzbehörde abschließend ermittelt hat, dass von der Lärmquelle eine schädliche Umwelteinwirkung ausgeht und diese nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [B-ImSchG]), liegen die Voraussetzungen zum Erlass einer Anordnung nach Maßgabe des § 24 Satz 1 B-ImSchG vor. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung.

Wie folgender Fall zeigt, führt eine gutachterlich ermittelte Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes nicht zwingend zu einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung. Aber der Reihe nach: Wie bereits im Jahresbericht 2023 dargestellt, hatte ein Petent erhebliche Lärmbelästigungen durch zwei Wärmepumpen in seiner unmittelbaren Nachbarschaft beanstandet. Diesbezüglich hatte er geeignete Maßnahmen seitens der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung



zur Verbesserung der Lärmsituation für seine Familie begehrt.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass sich das Ordnungsamt nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung zwar am 5. Juni, 12. August und 17. September 2020 einen eigenen Eindruck vor Ort verschafft hatte, die zu keinen ordnungsrechtlich zu verfolgenden Ergebnissen geführt haben. Der Petent hat jedoch geltend gemacht, dass es sich dabei um Außentermine gehandelt habe und die Lärmbelästigungen in der Nacht und in den frühen Morgenstunden in der kalten Jahreszeit auftreten. Entsprechend seien die Außentermine im Sommer 2020 schon nicht geeignet gewesen, um die Sachverhalte zu ermitteln. Einen Ortstermin im Wohnhaus des Petenten habe die Verbandsgemeindeverwaltung allerdings nicht für erforderlich gehalten, ein weiteres Tätigwerden gar abgelehnt und den Petenten auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Zwischenzeitlich hat der Petent, der angesichts seiner beruflichen Tätigkeit über Fachkenntnisse verfügt, selbst Lärmmessungen in seinem Wohnhaus veranlasst. Ausweislich des Messberichtes wurde bei der einen Wärmepumpe ein Beurteilungspegel von 42 dB(A) und bei der anderen Wärmepumpe ein Beurteilungspegel von 44 dB(A) und somit eine Überschreitung des für allgemeine Wohngebiete zulässigen Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit von 40 dB(A) gemessen. Zugleich hat der Petent darauf hingewiesen, dass die Wärmepumpen zum Zeitpunkt der Lärmmessungen nicht unter Vollast gelaufen seien.

Allerdings war seinerzeit noch die Baugebietseinstufung, die maßgeblich für den zulässigen Immissionsrichtwert ist, streitig, weshalb die Obere Bauaufsichtsbehörde eine Ortsbegehung durchgeführt hat. Sie hat das fragliche Gebiet als ein allgemeines Wohngebiet eingestuft, sodass im Zuge des Petitionsverfahrens geklärt werden konnte, dass die Immissionsrichtwerte nach der Nr. 6.1 d der TA Lärm in allgemeinen

Wohngebieten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts zur Anwendung kommen. Die Obere Immissionsschutzbehörde hat im Übrigen die Notwendigkeit gesehen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die Einhaltung vorgenannter Immissionsrichtwerte, insbesondere zur Nachtzeit von 40 dB(A), mittels Lärmmessung überprüft und somit zunächst den Sachverhalt ermittelt. Gleichwohl hat die Verbandsgemeindeverwaltung hierauf erklärt, dass ihr Ordnungsamt im Rahmen seines Ermessens weiterhin eigenverantwortlich prüfen und entscheiden werde, ob und ggf. welche Maßnahmen vor Ort erforderlich seien oder anzuordnen wären.

Dies hat die Obere Immissionsschutzbehörde zu einer fachaufsichtsrechtlichen Rüge veranlasst, da das Ordnungsamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung seiner Aufgabe als Untere Immissionsschutzbehörde offensichtlich nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere hat die Obere Immissionsschutzbehörde ausgeführt, dass vor Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens zunächst die Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) steht. Gleichwohl hat das Ordnungsamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung nach Angaben des Petenten erst nach dem Tätigwerden seines Rechtsanwaltes das Landesamt für Umwelt um die Erstellung eines Lärmgutachtens gebeten, da es über kein Lärmmessgerät verfügt. Insoweit war es schon nicht in der Lage, ihrer Aufgabe als Untere Immissionsschutzbehörde nachzukommen.

Im August 2022 hat das Landesamt für Umwelt der Verbandsgemeindeverwaltung seinen Messbericht vorgelegt. Hieraus geht hervor, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zur Nachtzeit einmal um 2 dB(A) durch die eine Wärmepumpe und einmal um 3 dB(A) durch die andere Wärmepumpe an beiden Immissionsorten (Eltern-Schlafzimmer, Kinder-Schlafzimmer) überschritten wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat hierauf mitgeteilt, dass ihr Ordnungsamt ein Gespräch mit den Betreibern der

Wärmepumpen gesucht und ihnen letztmalig die Gelegenheit gegeben habe, die Immissionen mittels baulicher Vorrichtungen zu mindern. Hierzu wurde eine Frist bis zum 6. Dezember 2022 vereinbart, da an diesem Tag eine erneute Lärmmessung im Rahmen des von dem Petenten veranlassten selbstständigen Beweisverfahrens stattfinden sollte.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat der Petent berichtet, dass die Gespräche und Vereinbarungen mit seinen Nachbarn bislang ergebnislos geblieben seien. Zwar habe einer der Nachbarn einen mit Thujen bepflanzten Blumenkübel an seiner Wärmepumpe platziert. Diese „Maßnahme“ war aus Sicht des Petenten jedoch völlig ungeeignet, um die Lärmsituation zu verbessern. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens sind die zwischenzeitlich vertrockneten Thujen seinen Angaben nach wieder entfernt worden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat schließlich mitgeteilt, dass die für den 6. Dezember 2022 angedachte Lärmmessung ersatzlos abgesagt worden sei. Der Betreiber der Wärmepumpe, bei der ein Beurteilungspegel von 43 dB(A) festgestellt worden war, habe ihrem Ordnungsamt im Übrigen mitgeteilt, dass er beabsichtige, seine Wärmepumpe durch eine neuere auszutauschen. Vor diesem Hintergrund hat das Ordnungsamt zum damaligen Zeitpunkt vom Erlass einer Anordnung abgesehen.

Auf Nachfrage hat der Petent hierauf mitgeteilt, dass es zutrifft, dass er ein selbstständiges Beweisverfahren beantragt habe, nachdem das Ordnungsamt ihn anfangs immer nur auf den Zivilrechtsweg verwiesen hatte. Im Zuge dieses Verfahrens sei es zu Unstimmigkeiten sowohl bei der Auswahl des Gutachters als auch bei der Art und Weise der angedachten Lärmmessung gekommen. Nachdem in der Zwischenzeit das Landesamt für Umwelt den oben genannten Messbericht erstellt hatte, hat der Petent die Auffassung vertreten, dass eine weitere Lärmmessung entbehrlich ist, zumal



es sich bei den Messberichten des Landesamtes für Umwelt regelmäßig um gerichtlicherseits anerkannte Gutachten handelt und er – verständlicherweise – weitere Kosten vermeiden wollte. In diesem Zusammenhang hat der Petent erwähnt, dass ihm bereits Kosten in Höhe von mehr als 12.000,00 € entstanden waren.

Die anschließend erneut mit der Angelegenheit befasste Obere Immissionsschutzbehörde hat zunächst mitgeteilt, dass sie mit dem Ordnungsamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung besprochen habe, dass von dem einen Nachbarn der konkrete Liefertermin für die neue Wärmepumpe erfragt und eine Frist zum Einbau vereinbart wird. Weiterhin sei mit dem Ordnungsamt Einigkeit darüber erzielt worden, dass eine Abschirmung in Form von Blumenkübeln inklusive Bepflanzung nicht ausreichend sein kann. Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte daher den anderen Nachbarn um zeitnahe

Auskunft bitten, welche konkreten Abhilfemaßnahmen er an seiner Wärmepumpe beabsichtigt.

Die weiteren Ermittlungen haben schließlich ergeben, dass der eine Betreiber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich bestätigt hat, dass seine Wärmepumpe noch im Jahr 2023 ersetzt werden soll. Hinsichtlich des Betriebs der zweiten Wärmepumpe habe die Verbandsgemeindeverwaltung, so die Obere Immissionsschutzbehörde weiter, den Betreiber aufgefordert, konkrete Lärminderungsmaßnahmen zu benennen. Jedenfalls bis zum 11. April 2023 habe eine Antwort noch ausstanden. Gleichwohl habe die Verbandsgemeindeverwaltung den Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung als wenig zielführend erachtet. Auch die Obere Immissionsschutzbehörde hat im Ergebnis ein (weiteres) fachaufsichtliches Einschreiten abgelehnt.



Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 hat die Bürgerbeauftragte daher das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität als Oberste Immissionsschutzbehörde um eine fachaufsichtliche Überprüfung gebeten.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens haben der Petent und seine Ehefrau rein vorsorglich mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt, da sich an der Lärmintensität beider Wärmepumpen nichts geändert habe. Ggf. haben sie um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid gebeten. Nachdem die Verbandsgemeindeverwaltung dem zunächst nicht nachgekommen war, haben sie eine sog. Untätigkeitsklage erhoben. Mit Bescheid vom 18. März 2024 hat die Verbandsgemeindeverwaltung ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten abgelehnt, woraufhin das Verwaltungsgericht Koblenz ihr die Kosten des gerichtlichen Verfahrens auferlegt hat. Gegen den Ablehnungsbescheid vom 18. März 2024 haben der Petent und seine Ehefrau mit Schreiben vom 4. April 2024 Widerspruch eingelegt, der dem Kreisrechtsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wurde. Zum Redaktionsschluss war der Bürgerbeauftragten ein Ergebnis im Widerspruchsverfahren noch nicht bekannt.

Schließlich hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in seinem Schreiben vom 2. September 2024 zunächst festgehalten, dass die Verbandsgemeindeverwaltung in ihrem Ablehnungsbescheid vom 18. März 2024 von behördlichen Maßnahmen in Form einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung nach § 24 B-ImSchG in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens abgesehen hat. Laut Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität steht der zuständigen Behörde das angesprochene Ermessen nach § 24 B-ImSchG zweifelsohne zu. Diesem steht allerdings der Anspruch der Bürgerin bzw. des Bürgers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde gegenüber. Nach den weiteren Angaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie

und Mobilität hat die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Ermessensausübung angeführt, dass die gutachterlichen Messungen des Landesamtes für Umwelt in der Nacht vom 11. auf den 12. Februar 2022 einschließlich der Auswertung im Messbericht lediglich in einem geringen Anteil an Nachtstunden im Messzeitraum Überschreitungen der einschlägigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort ergeben haben. Zudem habe die Verbandsgemeindeverwaltung die für eine Schallausbreitung guten Witterungsbedingungen während des Messzeitraumes berücksichtigt, die den Schluss darauf nahegelegt haben, dass bei Vorliegen weniger idealer Witterungsbedingungen hinsichtlich der Schallausbreitung von geringeren Beurteilungspegeln auszugehen sei. Darüber hinaus habe die Verbandsgemeindeverwaltung die schriftliche Zusage des Betreibers der einen Wärmepumpe berücksichtigt, wonach er den Austausch der Wärmepumpe beabsichtigt. Soweit der Petent auf die Empfehlungen z. B. der Anlagenhersteller oder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) verwiesen hat, die einem einvernehmlichen Zusammenleben von Anlagenbetreibern und Nachbarschaft dienen sollen, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zwar eingeräumt, dass diese in der Tat hier nicht beachtet worden sind. Es hat allerdings auch festgehalten, dass für eine Verpflichtung zur Beachtung dieser Empfehlungen die gesetzliche Grundlage fehlen würde, sodass diese nicht eingefordert werden könnten.

Dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität als Oberste Fachaufsichtsbehörde obliege im Übrigen lediglich die Feststellung, ob die zuständige Behörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat oder nicht. Nach § 40 VwVfG hat die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. In diesem Sinne hat das Ministerium für Klimaschutz,

Umwelt, Energie und Mobilität keinen Ermessensfehler der zuständigen Behörde feststellen können.

Dem ist der Petent entschieden entgegengetreten. So hat er die Rechtsauffassung vertreten, dass das der Verbandsgemeindeverwaltung unstreitig zustehende Ermessen hier „auf null“ reduziert sei mit der Folge, dass sie eine immissionsschutzrechtliche Anordnung zu erlassen habe. Soweit das Ordnungsamt im Rahmen der Ermessensausübung angegeben hatte, dass die gutachterlichen Messungen des Landesamtes für Umwelt lediglich in einem geringen Anteil an Nachtstunden im Messzeitraum Überschreitungen der einschlägigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort ergeben haben, hat der Petent auf die Nr. 6.4 Satz 5 TA Lärm verwiesen. Danach ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgebend für die Beurteilung der Nacht. Im Hinblick darauf hat der Petent festgestellt, dass die ermittelten Beurteilungspegel in den vollen Nachtstunden von 0.00 Uhr bis 1.00 Uhr, von 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr und von 3.00 Uhr bis 4.00 Uhr bereits mehrfach

zu Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit geführt haben. Der Zeitraum von 3.00 Uhr bis 4.00 Uhr habe im Übrigen die maßgebliche volle Nachtstunde dargestellt, sodass der Gutachter darauf verzichten konnte, die Lärmmessung noch in die Zeiträume von 4.00 Uhr bis 5.00 Uhr und von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr auszudehnen. Aufgrund des im Zeitraum von 3.00 Uhr bis 4.00 Uhr angestiegenen Beurteilungspegels konnte nämlich davon ausgegangen werden, dass auch in diesen beiden vollen Nachtstunden weitere Überschreitungen festgestellt worden wären. Dies gelte sowohl für die eine Wärmepumpe als auch für die andere. Vor diesem Hintergrund hat der Petent nicht nachvollziehen können, dass die Oberste Immissionsschutzbehörde die Aussage des Ordnungsamtes, wonach lediglich in einem geringen Anteil an Nachtstunden im Messzeitraum Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit ergeben haben, nicht beanstandet hat. Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung zudem die für eine Schallausbreitung guten Witterungsbedingungen während des Messzeitraumes berücksichtigt hat, die den Schluss darauf nahegelegt haben sollen, dass bei vorliegend weniger idealer Witterungsbedingungen hinsichtlich der Schallausbreitung von geringeren Beurteilungspegeln auszugehen sei, ist der Petent dem ebenfalls entgegengetreten. Vielmehr dürfte aus seiner Sicht hier genau das Gegenteil der Fall sein: So seien bei deutlich niedrigeren Temperaturen, wie es in seinem Wohnort keine Seltenheit sei, von noch höheren Messwerten auszugehen.

Im Sommer 2024 kam dann schließlich – jedenfalls für eine der Wärmepumpen – die ersehnte Wende: So wurde sie nach Angaben des Petenten im Juni 2024 abgebaut. Das erneut um eine Stellungnahme gebetene Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat hierauf festgestellt, dass von ihr ausgehende Lärmimmissionen somit entfallen sind. Im Übrigen sei, so das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,



Energie und Mobilität weiter, kein neuer Sachverhalt vorgetragen worden, der eine Notwendigkeit zu einem fachaufsichtlichen Einschreiten erkennen lassen würde. Hinsichtlich der anderen Wärmepumpe, bei der das Landesamt für Umwelt eine Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes um 2 dB(A) zur Nachtzeit festgestellt hatte, hat das Ministerium erklärt, bei unverändertem Sachverhalt auf einen vertiefenden Austausch über die Auffassungen des Petenten verzichten zu wollen.

Es blieb somit festzustellen, dass sich das Anliegen des Petenten in Bezug auf die eine Wärmepumpe mit deren Ausbau erledigt hat. Im Übrigen war die Eingabe nicht einvernehmlich abzuschließen. Schade, dass auch hinsichtlich der anderen Wärmepumpe im Zuge des Petitionsverfahrens keine Regelung im Sinne des Petenten

gefunden werden konnte. Letztlich bleibt hier der Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Lärmbelästigungen durch die Nutzung von Altglascontainern

Mit ihrer Eingabe hatte eine Bürgerin im Wesentlichen Lärmbelästigungen beanstandet, die durch die Nutzung der Altglascontainer, die neben ihrem Schlafzimmer aufgestellt worden sind, verursacht worden waren.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat das zuständige Ordnungsamt zunächst auf folgende Rechtslage hingewiesen: Altglascontainer sind immissionsschutzrechtlich als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 B-ImSchG einzuordnen. Sie sind zugleich als sonstige ortsfeste Einrichtungen





im Sinne des § 3 Absatz 5 Nr. 1 B-ImSchG anzusehen. Altglascontainer sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 B-ImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Ordnungsamt hat weiterhin erklärt, dass die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmgeräusche, die von Altglascontainern ausgehen, allerdings von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. In der Rechtsprechung sei grundsätzlich anerkannt, dass Altglascontainer in Wohngebieten dazu dienen, Altglas als Abfall zu erfassen und dass die von Altglascontainern ausgehenden Geräuschimmissionen deshalb grundsätzlich als sozial adäquat von den Anwohnerinnen und Anwohnern hingenommen werden müssen. Hier hat es auf das Urteil des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1996, Aktenzeichen: 21 A 7534/95, verwiesen. Dies bedeute, dass Anwohnerinnen und Anwohner Lärmgeräusche hinzunehmen haben, die beim Einwerfen von Altglas in den Altglascontainer entstehen. Ebenso hinzunehmen sind ihren Angaben nach die üblichen Begleitgeräusche, die bei der Entleerung der Altglascontainer in ein Abfallsammelfahrzeug sowie bei der Anlieferung von Altglas mit Kraftfahrzeugen durch die Benutzerinnen und Benutzer zu verzeichnen sind.

Soweit die Bürgerin darauf hingewiesen hatte, dass Altglas außerhalb der Einwurfzeiten entsorgt und hierdurch Lärm verursacht wird, sei, so das Ordnungsamt weiter, das Hinweisschild mit den Einwurfzeiten erneuert worden, sodass die Entsorgungszeiten deutlicher als zuvor der Fall zu erkennen sind. Zusätzlich sei nichts desto trotz der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gebeten worden, die bestehenden Altglascontainer gegen lärmarme Container austauschen zu lassen, was auch erfolgt sei.

Der Bürgerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Ergebnis der Ermittlungen zu äußern, wovon sie keinen Gebrauch gemacht hat, sodass davon auszugehen war, dass sich die Lärmsituation im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen gebessert hat.

Auch in diesem Fall wurden schlussendlich die Altglascontainer gegen geräuscharme ausgetauscht: Für die Petenten, die in der unmittelbaren Nachbarschaft ein Mietshaus haben, war dies allein jedoch nicht zufriedenstellend, da sich ihre Mieterinnen und Mieter ihren Angaben nach nach wie vor über Lärm, schlechte Gerüche und den Anblick beschwerten. Eine Lösung war lange nicht in Sicht, hielt die Ortsgemeinde an dem neuen Standort für die Glascontainer fest. Bewegung kam erst in die Angelegenheit, als sich die Petenten an die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde gewandt haben, die im Rahmen einer bauaufsichtlichen Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Ortsgemeinde einen Bauantrag für die Herstellung der Fläche zur Aufstellung von Glascontainern und der angrenzenden Stellplätze mit mehr als 100 m² zu stellen habe. Gegen einen entsprechenden förmlichen Bescheid hat diese nach den vorliegenden Informationen aber Widerspruch eingelegt. Insoweit bleibt der Fortgang der Angelegenheit abzuwarten.

Lärmbelästigungen durch einen Gewerbebetrieb

Mit ihren Eingaben hatten insgesamt 27 Bürgerinnen und Bürger erhebliche Lärmbelästigungen geltend gemacht, die durch den in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ansässigen Gewerbebetrieb verursacht worden waren. Im Ergebnis wollten sie erreichen, dass die zuständige Gewerbeaufsicht geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation ergreift, damit künftig die Nachtruhe eingehalten wird.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Gewerbeaufsicht mitgeteilt, dass eine in der Nacht vom 20. auf

den 21. Juli 2023 von einem unabhängigen Gutachter durchgeführte Lärmmessung ergeben habe, dass der zulässige Immissionsrichtwert überschritten worden war. Verschiedene Maßnahmen seitens des Gewerbebetriebes führten sodann jedoch zu keiner wesentlichen Verbesserung der Lärmsituation, woraufhin der Gutachter in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar 2024 eine weitere Lärmmessung in Absprache mit der Gewerbeaufsicht durchgeführt hat. Nach Angaben der Gewerbeaufsicht konnte zwar – wie zuvor der Fall – keine Tonhaltigkeit mehr nachgewiesen werden. Allerdings sei der zulässige Immissionsrichtwert beim Betrieb von drei Maschinen deutlich überschritten gewesen.

Im weiteren Verlauf der Petitionsverfahren fand am 14. März 2024 ein gemeinsames Gespräch mit den Anwohnerinnen und Anwohnern, Vertreterinnen und Vertretern des Gewerbebetriebes, der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Gewerbeaufsicht statt. Nach Angaben der Gewerbeaufsicht hatte der Gewerbebetrieb darin zunächst bislang durchgeführte Maßnahmen vorgestellt. Dadurch seien die Lärmimmissionen zwar verringert worden, jedoch noch nicht in einem ausreichenden Maße. Weitere Untersuchungen hätten schließlich ergeben, dass nur zwei von vier Auslässen einer bestimmten Anlage mit Schalldämpfern ausgerüstet waren. Weiterhin hat die Gewerbeaufsicht seinerzeit erklärt, dass der beabsichtigte Einbau von Schalldämpfern Ende April 2024 erfolgen sollte. Zugleich sei besprochen worden, dass nach erfolgtem Einbau die damals noch ausstehende Abnahmemessung beauftragt werden würde.

Schlussendlich konnte laut Gewerbeaufsicht die Abnahmemessung durch den Gutachter am 4. Juli 2024 stattfinden. Der dabei ermittelte Beurteilungspegel habe sodann, so die Gewerbeaufsicht weiter, bei 42,6 dB(A) gelegen. Damit sei der zulässige Lärmimmissionsrichtwert sicher eingehalten worden.

Hierauf haben die Petenten bestätigt, dass sich die Wohnsituation besonders zur Nachtzeit außerordentlich verbessert habe. Zugleich haben sie sich sehr für die Unterstützung der Bürgerbeauftragten bedankt. Von Seiten der Bürgerbeauftragten ist an dieser Stelle das gemeinsam verfolgte Interesse aller Beteiligten hervorzuheben, eine einvernehmliche Regelung zu finden, was regelmäßig selbstverständlich sein sollte, ihrer Einschätzung nach aber leider nicht immer der Fall ist.

Lärmbelästigungen durch eine Gaststätte

Ein Bürger hatte, auch im Auftrag weiterer Anliegerinnen und Anlieger, geltend gemacht, dass die Klimaanlage bzw. Lüftung einer in der Nachbarschaft befindlichen Gaststätte seit April 2024 erhebliche Lärmbelästigungen („penetrantes andauerndes Geräusch“) verursachte. Seine Nachbarsfamilie hatte bereits im April 2024 das zuständige Ordnungsamt hierüber unterrichtet. Da die erheblichen Lärmbelästigungen seinen Angaben nach noch im Juli 2024 angedauert haben, hatte er die Bürgerbeauftragte um Unterstützung gebeten.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Verbandsgemeindeverwaltung am 23. Juli 2024 eine Lärmmessung durchgeführt und einen Lärmwert mit 50,4 dB(A) ermittelt. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Gaststättenbetreiber zuvor eine Nachrüstung vorgenommen hatte. Auch wenn vorgenannter Wert bereits deutlich leiser als bei den Lärmmessungen vor der erfolgten Nachrüstung gelegen habe, sei er, so die Verbandsgemeindeverwaltung weiter, immer noch ca. 10 % höher als der zulässige Lärmrichtwert zur Nachtzeit, der ihren Angaben nach bei 45 dB(A) liegt. Sie beabsichtige daher, einen Bescheid zu erlassen mit dem Ziel, dass der zulässige Lärmrichtwert zur Nachtzeit von 45 dB(A) eingehalten wird. Hierauf hat der Bürger allerdings



eingewandt, dass es ihm im Wesentlichen um die Lärmsituation zur Tagzeit gegangen sei. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die Verbandsgemeindeverwaltung schließlich die Erneuerung des Motors voraussichtlich für Ende Oktober/Anfang November 2024 ankündigen können.

Danach hat der Bürger, auch nach Rücksprache mit einigen Anliegerinnen und Anliegern mitgeteilt, dass sich die Lärmbelästigungen deutlich reduziert haben und derzeit kein Gegenstand mehr von Beschwerden seien. Zugleich hat er sich für den Einsatz der Bürgerbeauftragten und den erzielten Erfolg bedankt. Im Übrigen hat er aber angemerkt, dass das Verfahren durch die Verbandsgemeindeverwaltung wesentlich früher hätte erledigt werden können, wobei auch der Betreiber viel eher hätte reagieren müssen.

4.2 Feuerstättenschau trotz neuer Heizungsanlage

Der Eigentümer eines Zwei-Familien-Hauses hatte darauf hingewiesen, dass er erst am 7. Dezember 2022 eine neue Heizungsanlage hat einbauen lassen. Diese Heizungsanlage sei einschließlich des Warmwasserkessels am 1. März 2023 durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgenommen worden. Im Hinblick darauf hat der Bürger nicht nachvollziehen können, dass er keine zwei Jahre nach dieser Abnahme Kehr- und Prüfungspflichten zu erfüllen hat. Diesbezüglich hatte er auf den Feuerstättenbescheid vom 1. März 2023 verwiesen. Außerdem hatte der Bürger die für den 29. Oktober 2024 angesetzte Feuerstättenschau beanstandet. Letztlich



wollte er mit seiner Eingabe eine Klärung der Angelegenheit erreichen.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde zunächst festgestellt, dass die letzte Feuerstättenschau am 23. März 2020 stattgefunden hatte. Diese Feuerstättenschau hatte die „alte“ Anlage des Bürgers betroffen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes darf die Feuerstättenschau frühestens drei Jahre und spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden. Am Tag der Abnahme der „neuen“ Anlage (am 1. März 2023) durfte daher der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger keine Feuerstättenschau durchführen, da die Frist von drei Jahren noch nicht abgelaufen gewesen war.

Es konnte aber auch geklärt werden, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger am 1. März 2023 nur die „neue“ Anlage nach den Regelungen der Landesbauordnung abgenommen hatte und dass im Übrigen eine Abnahme nicht zwingend mit einer Feuerstättenschau identisch sein muss.

Auch wenn nach den vorliegenden Informationen am 1. März 2023 keine Feuerstättenschau durchgeführt worden war, hatte der Bürger nach erfolgter Abnahme im Übrigen zu Recht einen Feuerstättenbescheid erhalten. Hintergrund dafür ist, dass nach § 14 a Abs. 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes der Feuerstättenbescheid abweichend von Abs. 1 unverzüglich nach der Bauabnahme zu erlassen ist, findet für ein Grundstück oder einen Raum eine Bauabnahme ab. Nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unverzüglich nach der Feuerstättenschau gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen. Dies bedeutet, dass sowohl nach einer Abnahme als auch nach einer Feuerstättenschau jeweils ein Feuerstättenbescheid zu erlassen ist.

Nachdem die letzten Feuerstättenschau vor mehr als vier Jahren (am 23. März 2020) durchgeführt worden war und eine Feuerstättenschau spätestens fünf Jahre nach § 14 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wieder durchgeführt werden soll, war die für den 29. Oktober 2024 angesetzte Feuerstättenschau nach den vorliegenden Informationen rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Klärung der Angelegenheit hat sich der Bürger sehr bedankt.

4.3 Höhe der Restabfallgebühren

Ein Bürger beanstandete, dass der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für sein mit aktuell fünf Personen bewohntes Objekt ein Restabfallgefäß mit 120 l stellen wollte. Er machte geltend, dass in dem Objekt seit vier Jahren fünf Personen leben und nie mehr als 14 Abholungen eines Restabfallgefäßes mit 80 l pro Jahr erforderlich gewesen waren. Der Petent beanstandete, dass er neben der Gebühr für den Austausch des Restabfallgefäßes künftig eine höhere Gebühr für das größere Restabfallgefäß bezahlen sollte, obgleich der Bedarf hierfür gar nicht vorliege. Im Ergebnis hatte sich der Petent für eine Änderung der einschlägigen Abfallsatzung ausgesprochen.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass das zuständige Gremium beschlossen hatte, zum 1. Januar 2020 das System leerungsbezogener Sammlungen mit der Festlegung von Mindestentleerungen und vorzuhaltendem Mindestbehältervolumen einzuführen. Dabei sei es, so der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weiter, davon ausgegangen, dass eine Person 10 l Restabfall pro Woche verursacht. Die Festlegung von 10 l pro Woche und Person für Restabfälle habe sich aus entsprechenden Analysen und Erfahrungswerten sowohl aus seinem Entsorgungsgebiet als auch aus Vergleichen mit anderen Entsorgungsgebieten in Deutschland ergeben. In diesem Zusammenhang hat



der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Trier, Az. 10 K 2 555/20.TR, verwiesen. Dieses hatte seinen Angaben nach im Rahmen einer Klage gegen sein Entsorgungssystem die Rechtmäßigkeit der Festlegung eines personenbezogenen Mindestbehältervolumens von 10 l pro Person und Woche bestätigt. Aus vorgenannten Gründen hat sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gegen eine Änderung der einschlägigen Satzung ausgesprochen und hat im Übrigen an seiner bisherigen, pauschalierten Vorgehensweise festgehalten.

Einer anderen Bürgerin war im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Abfallgebühren hingegen aufgefallen, dass ihr Singlehaushalt genauso viele Abfallgebühren bezahlen muss wie ein Zwei-Personen-Haushalt. Sie vertrat die Auffassung, dass bei der Berechnung der Abfallgebühren die Personenanzahl eines

Haushaltes mitberücksichtigt werden müsste, verursacht ein Ein-Personen-Haushalt ihrer Einschätzung nach doch viel weniger Abfall als ein Zwei- oder Mehr-Personen-Haushalt.

Der um eine Überprüfung gebetene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat zunächst darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Kreisgebiet seit dem 1. Januar 2001 praktizierten Abfallgebührensensystem um ein sog. grundstücksbezogenes Gebührensensystem handelt. Nach § 4 Abs. 1 der einschlägigen Abfallgebührensatzung bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl, der Art und der Größe (Volumen) der durch den Gebührenschuldner vorgehaltenen Abfallgefäße. Weiterhin hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf § 8 Abs. 1 seiner Abfallsatzung verwiesen. Danach besteht für die Eigentümerinnen und Eigentümer von bewohnten Grundstücken die Verpflichtung, diese an seine Abfallentsorgung anzuschließen

(sog. Anschluss- und Benutzungszwang). Hierzu wird jedes anschlusspflichtige Grundstück mit einer Mindest- bzw. Grundausstattung an Abfallbehältern ausgestattet. Diese Mindestausstattung besteht nach Angaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aus einem Restabfallgefäß sowie einem Bioabfallgefäß mit einem Volumen von jeweils 120 l sowie einem Altpapiergefäß mit einem Volumen von 240 l, was ebenfalls in seiner Abfallsatzung geregelt sei. Sofern keine genehmigte Eigenkompostierung vorliegt, würde es sich hierbei um die kleinstmögliche Behälterausstattung, mit der ein Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen werden kann, handeln. Sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Mindestausstattung an Abfallgefäßen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichend bemessen ist, erfolge, so der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weiter, keine Differenzierung zwischen einem Ein-Personen-Haushalt und einem Zwei- oder Mehr-Personen-Haushalt. Mithin würden sich diese Haushaltstypen auch nicht hinsichtlich der Höhe der Abfallentsorgungsgebühren unterscheiden, sofern zusätzliche Gebührentatbestände für weitere Leistungen der Abfallwirtschaft außer Acht gelassen werden.

Ungeachtet dessen hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aber noch die Gebührenveranlagung der Bürgerin geprüft. Es stellte sich heraus, dass sie bereits über die oben genannte kleinstmögliche Behälterausstattung verfüge mit der Folge, dass sie der Höhe nach mit den geringstmöglichen Abfallgebühren veranlagt worden sei. Im Übrigen hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Bürgerin noch auf die Möglichkeit der Eigenkompostierung verwiesen. Sofern die satzungsrechtlichen Voraussetzungen bei ihr vorliegen, würde dies eine Verminderung des vorzuhaltenden Volumens des Bioabfallgefäßes von 120 l auf 60 l bei einer gleichzeitigen Reduktion der Gefäßgebühr um 27,79 € pro Jahr bedeuten. Die Eingabe wurde mit den erteilten Auskünften abgeschlossen.

Diese zwei Fälle zeigen auf, dass es bei der Veranlagung zu Abfallgebühren letztlich davon abhängt, welches System der jeweilige Satzungsgeber, ob personenbezogen oder grundstücksbezogen, beschlossen hat. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat im Übrigen die Bestimmungen in der Satzung umzusetzen, da er keine sog. „Verwerfungskompetenz“ hat.



5. VERKEHR

Das Sachgebiet „Verkehr“ umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Themen aus dem Bereich des Individualverkehrs, des ÖPNV und des Führerscheinwesens. Manchmal kommt es vor, dass sich bei den im Berichtszeitraum an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Eingaben Schwerpunktthemen ausmachen lassen, wie z. B. letztes Jahr, als das Thema „Geschwindigkeitsbeschränkungen“ Gegenstand von mehreren Eingaben an die Bürgerbeauftragte war.

Im aktuellen Berichtszeitraum bezogen sich einige Eingaben auf verschiedene Großbaustellen in Rheinland-Pfalz und damit einhergehende Belastungen für die Verkehrsteilnehmer.

Solche Großbaustellen kennt jede Bürgerin und jeder Bürger. Sie dauern lange, verursachen Staus und führen zu Umwegen und längeren Fahrtzeiten zur Arbeit, Schule, Einkaufen etc. – kurzum: niemand mag sie. Dennoch sind Großbaustellen unabdingbar, um die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten oder zu machen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen und dies selbstverständlich Belastungen für Anwohner, Pendler und alle vom Verkehr Betroffenen mit sich bringt. Einfache Lösungen, wie von den Petentinnen und Petenten nicht selten angedacht, sind oftmals nicht möglich und scheitern u. a. an den tatsächlichen Gegebenheiten sowie gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Sicherheit der in der Baustelle tätigen Arbeiter.

In zwei Eingaben wandten sich Petenten gegen die geplante Vollsperrung einer Kreisstraße.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Landesbetriebs Mobilität (LBM) eine, wie von den Petenten vorgeschlagene, halbseitige Sperrung der Kreisstraße während der Bauzeit nicht möglich sei. Es

handele sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme der Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinde, weiteren Versorgungsunternehmen und dem LBM, welche alle im Rahmen der Baustelle tätig werden. Nach eingehender Prüfung gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) könne der Ausbau nicht unter halbseitiger Sperrung erfolgen, da die Restfahrbahnbreiten nicht eingehalten werden können. Man versuche die Arbeiten und die Ausführung zu optimieren, um somit eine möglichst kurze Bauzeit zu erwirken und damit auch eine Vollsperrung möglichst kurz zu halten. Zudem sei man bemüht, alle Verkehrswege, soweit es möglich sei, offen zu halten. Auch wenn die Umleitungsstrecke einen großen Aufwand mit sich brächte, sei es unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien und zur Einhaltung der Sicherheit aller Beteiligten unerlässlich, die Kreisstraße unter Vollsperrung auszubauen. Sollte der Planungsfortschritt die Möglichkeit zeigen, dass teilweise unter halbseitiger Sperrung gebaut werden kann, werde man dies selbstverständlich einbeziehen. Dabei sei die Maßnahme im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsgemeinden geplant worden. Die betroffenen Gemeinden sowie die Verbandsgemeinde seien über den Planungsfortschritt und den geplanten Bauablauf informiert worden. Es hätten mehrere Informationsveranstaltungen stattgefunden. Zuletzt habe die Verbandsgemeinde zu einer Bürgerversammlung eingeladen. Die Bekanntgabe dieses Termins sei u. a. im Mitteilungsblatt erfolgt. Hier habe man erneut, auch anhand von Bildern und Querschnitten, erläutert, warum ein Ausbau nur unter Vollsperrung erfolgen kann. Fragen des Petenten zu den Themen ÖPNV, Rettungsdienst und sozialen Diensten seien schriftlich beantwortet worden.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens teilte der LBM zum aktuellen Sachstand mit, dass bezüglich des ÖPNV vorgesehen ist, einen Ersatzverkehr einzurichten.



Außerdem bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, die Baustelle (rund 400 m von Bauende bis Bundesstraße) fußläufig zu durchqueren, sodass am ÖPNV-Verkehr ab der Bundesstraße teilgenommen werden kann. Bezüglich der Rettungsdienste und Feuerwehr sei nach wie vor die Unterrichtung aller Beteiligten im Rahmen eines Baustelleneinrichtungstermins vorgesehen. Die betroffenen Einrichtungen seien aber bereits im Vorfeld kontaktiert worden, sodass bereits ein Informationsaustausch stattgefunden habe. Im Notfall sei die Baufirma angehalten die Baustelle provisorisch befahrbar herzustellen. Die sozialen Dienste würden von beiden Seiten an die Baustelle heranfahren können. Der Bauabschnitt habe eine Länge von rund 300 m, eine fußläufige Erreichbarkeit der Anlieger sei jederzeit möglich. Insofern die Möglichkeit besteht, dass die Grundstücke ebenfalls mit dem Auto zu erreichen sind, werde dies während der Bauphase ebenfalls ermöglicht. Eine Nutzung der Gehwege sei aus Sicherheitsgründen nicht umsetzbar. Es würde damit eine enorme Gefährdung der Bausubstanz sowie ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Anlieger und Anwohner einhergehen.

Ebenfalls eine Großbaustelle mit erheblichen Belastungen monierte ein weiterer Petent, der mit seiner

Eingabe die Aufhebung einer Einbahnstraßenregelung begehrte. Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung legte dar, dass die maßgebliche Strecke, die den Innenstadtbereich verkehrstechnisch entlasten sollte, für ein Jahr wegen umfangreicher Sanierungsarbeiten gesperrt werden müsse. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt sei es während entsprechender Untersuchungsarbeiten an der Brücke zu einer Sperrung der Bundesstraße in diesem Bereich gekommen. Allerdings seien zu diesem Zeitpunkt keine verkehrsregelnden Maßnahmen getroffen worden, was dazu geführt habe, dass der Verkehr für zwei Wochen täglich zum Erliegen kam. Beruhend auf diesen Erfahrungen habe man sich bereits frühzeitig mit allen Beteiligten zusammengesetzt und an einem innerstädtischen Umleitungskonzept gearbeitet. An diesem Konzept hätten nicht nur der LBM und die Stadtverwaltung gearbeitet, sondern es seien Verkehrsexperten des ADAC, die Beteiligten im Bereich ÖPNV sowie die Vertretenden des Einzelhandels und der Industrie einbezogen worden. Mit Beginn der Herbstferien 2023 sei die innerstädtische Umleitungsstrecke umgesetzt worden und sämtliche Verkehrsteilnehmende hätten sich an die umfangreichen Änderungen gewöhnen können, bevor die Brückensperrung im Januar 2024 begonnen hat. Gleichzeitig habe diese Erprobungsphase im letzten Quartal 2023 auch die Möglichkeit geboten Nachbesserungen zu vollziehen.

Nach den von der Stadtverwaltung getroffenen Feststellungen ist die in der Petition angesprochene Verkehrsregelung im Bereich des Tunnels nur ein kleiner Teil in dem Verkehrs- bzw. Umleitungskonzept. Insbesondere hätten Anwohner mehr Sicherheit für Fußgänger gefordert, insbesondere für Schulkinder, die diesen Weg nutzen. Gleichzeitig hätten alle Beteiligten einen verkehrstechnischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Brückensperrung gesehen, da es bereits in den zwei Wochen der vorherigen Sperrung während der Untersuchungsarbeiten zu „Schleichverkehren“ gekommen



sei, die zu weiteren Verkehrsproblemen im Innenstadtbereich geführt hätten. Mit den aktuell getroffenen Verkehrsmaßnahmen könne sichergestellt werden, dass kein Schleichverkehr entstehen könne und gleichzeitig Fußgänger in dem sehr beengten Tunnel geschützt seien. Über eine Einbahnstraßen-Regelung bestehe die Möglichkeit, über den Tunnel sowie die Bundesstraße in das Wohnviertel hineinzufahren. Lediglich aus dem Viertel heraus gehe dies für die Zeit der Brückensperrung nur über die Bundesstraße im Süden der Stadt. Die Verkehrsregelung führe dazu, dass beim Herausfahren ein kleiner Umweg in Kauf genommen werden müsse.

Das gesamte Umleitungskonzept fordere von allen Bürgern für das gesamte Jahr 2024 Mehrbelastungen aller Art. Es gäbe Straßen, in denen in 2024 die Verkehrsbelastung deutlich steigen würde. Es würde viele Personen geben, die auch innerstädtisch längere Wege zurücklegen müssen. Personen von außerhalb müssten wegen der Umleitung eine noch höhere Mehrbelastung hinnehmen. Der Anlieferungsverkehr für die Unternehmen müsse bis zu 80 Kilometer Mehrweg täglich bewältigen. Diese Mehrbelastungen, die teilweise durch das Umleitungskonzept entstehen können, würden aber nicht dazu führen, dass der Verkehr innerstädtisch zum Erliegen käme. In einem solchen, unter allen Umständen zu vermeidenden Fall, würde es bedeuten, dass Menschen nicht zur Arbeit kämen, Rettungsfahrzeuge nicht zu den Einsatzstellen gelangten und große mittelständige Unternehmen von einer drohenden Schließung betroffen sein könnten. Selbstverständlich seien auch Alternativen geprüft worden. Allerdings sei die jetzige Regelung, die zunächst auch nur für das Jahr 2024 der Brückensperrung gilt, die geeignetste Lösung.

In diesem Zusammenhang machte die Stadtverwaltung darauf aufmerksam, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie die umliegenden Gemeinden das Jahr der Brückensperrung nicht ohne Einschränkungen und gewisse Mehrbelastungen überstehen würden. Ziel des Umleitungskonzeptes sei es, den Verkehr durch die

Innenstadt bestmöglich fließen zu lassen und dabei die Herausforderungen auf alle Beteiligten gleich zu verteilen. Dies sei aus Sicht aller Beteiligten bisher auch sehr gelungen.

In einer weiteren Eingabe beanstandete ein ortsansässiger Landwirt die Sperrung einer Brücke und führte diesbezügliche Beeinträchtigungen durch längere Umwege an. In diesem Zusammenhang schlug der Petent u. a. Alternativen in Gestalt einer Pontonbrücke vor.

Der um Stellungnahme gebetene Landesbetrieb Mobilität legte dar, dass für den geplanten Abriss zur notwendigen Erneuerung der Brücke und zur dringend erforderlichen Herstellung des Ersatzneubaus eine Vollsperrung der Kreisstraße in der Ortsdurchfahrt für die Dauer von rund vier Monaten erforderlich werde. In Folge der Vollsperrung sei eine Umleitung über das klassifizierte Straßennetz vorgesehen. Bei der Kreisstraße handele es sich um eine sehr schwach belastete Straße. Laut der letzten Verkehrszählung würden lediglich 377 Fahrzeuge über das Bauwerk fahren. Der Anteil des Schwerverkehrs, zu welchem neben LKWs und Bussen auch die landwirtschaftlichen Maschinen zählen, liege bei 2 % und somit bei rund acht Überfahrten am Tag. Mit der Baumaßnahme sei bereits begonnen worden und es lägen trotz Einrichtung der Vollsperrung bislang keine weiteren Beschwerden vor. Ortskundige Verkehrsteilnehmer und Landwirte würden das gut ausgebaute Orts- und Wirtschaftswegenetz der Gemeinde nutzen, um die Baustelle ohne nennenswerte Umwege zu umfahren. Nach den vom LBM getroffenen Feststellungen ist die Machbarkeit der vom Petenten angesprochenen Behelfsbrückenlösung (Pontonbrücke) für den landwirtschaftlichen Verkehr, abgesehen von der geringen Verkehrsbelastung, welche landesweit keine Behelfsbrücke rechtfertige, an technische als auch baurechtliche Voraussetzungen gebunden. Eine eigenständige und temporär zu errichtende Behelfsbrücke würde insbesondere zusätzliche Eingriffe in das biotopkartierte Gewässer (Nass- und Feuchtwiesen, welche

nach § 30 BNatSchG streng geschützt sind), aber auch in private Grundstücke mit sich bringen. Grundsätzlich seien Eingriffe in ein Gewässer auf ein Minimum zu reduzieren und mit den Unteren sowie Oberen Naturschutzbehörden abzustimmen. Diese zusätzlichen Eingriffe wären mit dem damit verbundenen Nutzen abzuwägen und im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Finanzmitteleinsatz des Landkreises zu bewerten. Alleine die Auswirkungen auf die Umwelt in Verbindung mit den Mehrkosten für die Herstellung und Miete einer Behelfsbrücke sowie die zu erwartende längere Bauzeit (neben dem Bau und Rückbau der Behelfsbrücke wäre auch eine neue Straßenanbindung zur Behelfsbrücke erforderlich) ließen unter Berücksichtigung der relativ geringen Verkehrsbelastung keine positive Bewertung zu. Abschließend wies der LBM darauf hin, dass Baustellen im Regelfall mit Einschränkungen und Unannehmlichkeiten verbunden seien. Dabei seien gewisse Einschränkungen oder Umwege unvermeidbar und hinnehmbar und würden daher keinen Entschädigungsanspruch begründen. Die beschriebene Situation und die dargestellten Vorkehrungen zur Umsetzung würden landesweit auf einen Großteil der innerörtlichen Baumaßnahmen zutreffen und stellten daher keine außergewöhnliche Vorgehensweise dar.

Gleich zwei Vollsperrungen monierte ein Bürger und vertrat die Auffassung, dass mit einer Fahrbahnverengung auf beiden Strecken eine Vollsperrung vermieden werden kann.

Der um Stellungnahme gebetene LBM führte aus, dass eine halbseitige Verkehrsführung mittels Lichtsignalanlage oftmals aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite und den gesetzlichen Vorgaben aus dem Bereich der Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer und des Arbeitsschutzes für die Bauarbeiter nicht möglich sei. Dies basiere u. a. auf der im Jahre 2021 in Kraft getretenen Richtlinie RSA 21 (Richtlinien für die verkehrrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) und auf der Einführung der ASR A5.2 (Anforderungen

an Arbeitsplätze und Verkehrswege an Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen). Dabei gehe es letztlich nicht nur um einen speziellen Schutz der Arbeitnehmer auf der Baustelle (im Fahrbahnbereich); auch der Verkehrsteilnehmer werde mit dieser Richtlinie geschützt. Die Fahrbahnbreite der Bundesstraße variere und liege im Mittel bei ca. 6,30 m. Um eine sichere Verkehrsführung (sowohl für die Verkehrsteilnehmer als auch für die Bauarbeiter vor Ort) zu gewährleisten, wäre nach ASR A5.2 eine Breite von 8,50 m erforderlich. Dies gebe der Streckenzug jedoch nicht her, sodass die Arbeiten unter einer Fahrbahnverengung bzw. mittels halbseitiger Verkehrsführung nicht erledigt werden können. Zudem werde mit erheblichen Zeiteinsparungen durch die vollflächig ausführbaren Asphaltarbeiten gerechnet, um so die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und vor dem dann nahenden Winter die Arbeiten abschließen zu können.

Nach den vom LBM getroffenen Feststellungen kommen auch technische Beweggründe hinzu, welche eine halbseitige Verkehrsführung verhindern. So seien mindestens vier große Bauabschnitte unter Vollsperrung der Brücke auszuführen, welche bauablaufbedingt teilweise nur zeitgleich erfolgen könnten. Somit sei eine Vollsperrungszeit von ca. siebeneinhalb Monaten in jedem Fall erforderlich. Diese Arbeiten könnten bauablaufbedingt nicht hintereinandergeschaltet werden, da jeweils vorbereitende Arbeiten ausgeführt werden müssen. Zudem würden diese Arbeiten unter halbseitiger Verkehrsführung mindestens drei- bis viermal so viel Zeit wie unter Vollsperrung (fehlender Platz und seitenweises Umsetzen) benötigen. Die gesamte Bauzeit und die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen würden somit mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Hinzu komme die ständige Änderung der Verkehrsführung, welche viel Zeit in Anspruch nehme (Bauzeitverlängerung ohne Baufortschritt) und zum anderen den Verkehrsteilnehmer immer wieder vor neue Herausforderungen stelle.



Man sei stets bestrebt für besonders stark beeinträchtigte Anwohner oder Betriebe Lösungen, gemeinsam mit den Betroffenen, zu erarbeiten. In dem hier in Rede stehenden Fall sei diesbezüglich jedoch keine Möglichkeit gegeben. Im gesamten Bundesgebiet habe die breite Öffentlichkeit mehr Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur eingefordert. Die Politik sei auf diese Forderungen eingegangen und stelle inzwischen bereits seit Jahren Haushaltsmittel in Rekordhöhe für den Straßenbau zur Verfügung. Dies betreffe alle Baulastträger – den Bund, das Land und auch die Landkreise. Die Erwartungshaltung der Politik und selbstverständlich auch der Bevölkerung sei, dass diese Haushaltsmittel entsprechend sinnvoll und zeitnah umgesetzt werden. Dies habe zur Folge, dass es auch eine Rekordzahl von Baustellen in dem Straßennetz gibt, die vom LBM gemanagt werden müssen. Da Baustellen in der Regel mit verkehrlichen Einschränkungen bis hin zu Vollsperrungen verbunden sind, sei die Interessenslage bezüglich dieser bauzeitlichen Einschränkungen sehr vielfältig. Der ÖPNV sollte funktionieren,

Schul- und Kindergartenkinder sollten pünktlich abgeholt und gebracht werden, Rettungsdienste müssten überall schnell hinkommen, der Tourismus wolle nicht leiden, die Wirtschaft solle trotz Einschränkungen florieren und der Bürger, der sich jahrelang über Schlaglöcher beschwert habe, wolle keinen Umweg fahren. Gleichzeitig habe man baustellenbedingt mehr Sperrungen und müsse darüber hinaus auch Maßnahmen Dritter berücksichtigen, wenn Versorgungsträger (Gas, Wasser, Strom, Telekom etc.) Leitungen reparieren oder der Forst im Winter Bäume fällt.

Die Bürgerbeauftragte möchte in diesem Zusammenhang zu bedenken geben, dass der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur einen hohen Stellenwert hat. Ein solcher Ausbau hat zwingend Baustellen zur Folge. Die oben genannten Eingaben zeigen jedoch, dass die mit dem Ausbuarbeiten befassten Stellen stets versuchen, die Belastungen für alle Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Gänzlich vermeiden lassen sie sich nicht.

6. STEUERN UND ABGABEN

6.1 Gebühren und Beiträge

Nach der flächendeckenden Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz hat sich der bereits im letzten Jahresbericht verzeichnete Rückgang der Petitionen zum Thema Ausbaubeiträge auch im aktuellen Berichtszeitraum bestätigt. Waren früher oft hohe Einmalzahlungen der Veranlagung zu einmaligen Straßenausbaubeiträgen ein Thema, mit dem sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte wandten, stellten die Petitionen im Berichtszeitraum Einzelfälle dar, mit denen konkrete Fragen zu einzelnen Aspekten der Veranlagung thematisiert wurden. Die Bürgerbeauftragte wandte sich in diesen Fällen an die zuständige Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung und versuchte eine Klärung herbeizuführen.

Unklarheiten konnten im Gespräch geklärt werden

So z. B. in einer Petition mit der sich ein Bürger gegen seine Veranlagung im Rahmen einer Straßenausbaumaßnahme wandte und Vorwürfe gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung erhob. Im Laufe des Petitionsverfahrens fand zwischen dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und dem Bürger ein persönliches Gespräch statt, in dessen Rahmen alle Unklarheiten bzw. Missverständnisse in der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung ausgeräumt werden konnten. Der Petent bedankte sich dafür ausdrücklich.

Anliegergrundstück nicht beitragspflichtig

In einer weiteren Eingabe ging es um die nicht selten gestellte Frage, aus welchem Grund ein benachbartes Anliegergrundstück bei der Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen unberücksichtigt geblieben ist.

Die Ermittlungen der Bürgerbeauftragten ergaben, dass nach der maßgeblichen Ausbaubeitragssatzung alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht unterliegen. Nach Auskunft der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bestand kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung für das Gebiet. Im Flächennutzungsplan war das Grundstück als „privater Parkplatz“ festgesetzt. Der Flächennutzungsplan allein sei jedoch nicht maßgebend für die Beitragspflicht. Alle hierfür in Frage kommenden Grundstücke seien zwecks der Beitragsveranlagung dahingehend überprüft worden, auch das streitbefangene Grundstück, das als Parkplatz genutzt werde. Rückfragen beim Bauamt und beim Gemeinde- und Städtebund hatten ergeben, dass dieses Grundstück für die Ausbaumaßnahme nicht der Beitragspflicht unterliegt. Das Grundstück werde als „Außenbereich im Innenbereich“ angesehen, da es aufgrund seiner Größe und räumlichen Ausdehnung keine Baulücke darstellt. Eine Baulücke betrage max. zwei bis drei Häuser; der Parkplatz könne jedoch Platz für deutlich mehr Häuser bieten. Somit sei das Grundstück baulich nicht nutzbar und dementsprechend nicht beitragspflichtig. Da für das Gebiet keine Abrundungssatzung existiert, könne das Grundstück nicht in den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke aufgenommen werden.



In diesem Zusammenhang weist die Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Klärung rechtlicher Fragen – sollte dies im Petitionsverfahren nicht möglich sein – letztlich im Widerspruchsverfahren bzw. anschließenden Klageverfahren erfolgen muss.

Ausbaubeitrag für Gehweg an einer Bundesstraße sorgte für Unmut

Ein weiterer Bürger wandte sich gegen die Erhebung von Ausbaubeiträgen für einen Gehwegausbau entlang einer Bundesstraße und beanstandete insbesondere, dass die aktuell im Rahmen einer Informationsveranstaltung genannten Zahlen sich erheblich von den Zahlen unterscheiden, die im Rahmen einer Anliegerveranstaltung in 2018 vorgestellt wurden.

Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung wies im Zuge des Petitionsverfahrens darauf hin, dass es sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche aus dem Jahr 2018 um eine erste überschlägige und unverbindliche Betrachtung gehandelt habe.

Nachdem die aktualisierte Kostendarstellung vorlag, habe man Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche nach heutigem Rechtsstand und gemäß der einschlägigen Straßenausbaubeitragsatzung gehalten. Auf Grundlage dieser Beratungen sei eine detaillierte Beurteilung der beitragspflichtigen Flächen vorgenommen worden. Nach der Einwohnerversammlung im Jahr 2018 sei die Untere Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme hinsichtlich der Bebaubarkeit der Grundstücke und deren



Flächenermittlung gebeten worden. In der Folge seien einige Grundstücke aus der Beitragspflicht herausgefallen, andere Grundstücke wiederum hätten Zu- oder Abschläge bei der Ermittlung der Fläche erhalten, was im Ganzen zu einer Minderung der gesamten beitragspflichtigen Fläche geführt habe.

Nach den von der Verbandsgemeindeverwaltung getroffenen Feststellungen ist die Festlegung der beitragsrechtlichen Abrechnungsmethodik Angelegenheit der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde habe sich dazu entschlossen, die Ausbaumaßnahme über Einmalbeiträge und nicht über wiederkehrende Ausbaubeiträge abzurechnen. Die Verwaltung könne hier zwar Unterstützung und Beratung leisten, sei aber den Vorgaben der Ortsgemeinde verpflichtet, sofern sich diese innerhalb der rechtlich zulässigen Möglichkeiten bewegen. Ein Einwirken der Verbandsgemeindeverwaltung in die kommunalverfassungsrechtlich verbrieften Rechte der Ortsgemeinde wäre jedoch rechtswidrig. Vielmehr hätten die Betroffenen das Recht, Rechtsbehelfe einzulegen und die gemeindlichen Entscheidungen sowie deren Umsetzung durch die Verwaltung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Petenten wandten sich gegen die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Die Ermittlungen ergaben, dass die betroffene Ortsgemeinde im Oktober 2021 das Beitragssystem von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1. Januar 2020 umgestellt hat. Aus diesem Grund schied eine Beitragsabrechnung nach der alten Ausbaubeitragsatzung über Einmalbeiträge aus. Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung wies darauf hin, dass die Ortsgemeinde ihrer Informationsverantwortung nach § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 a Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz durch mehrere Einwohnerversammlungen nachgekommen sei. Der Landesgesetzgeber

habe mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge verpflichtend für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz eingeführt. Ab diesem Datum sei jede Kommune verpflichtet, die Satzung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umzustellen. Jedoch habe der Gesetzgeber den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 gewährt, um bereits begonnene Maßnahmen über Einmalbeiträge abzurechnen. Hierbei handele es sich um eine Wahlmöglichkeit. Die Ortsgemeinde habe sich jedoch dafür entschieden, die Übergangsfrist nicht in Anspruch zu nehmen, sondern bereits die streitgegenständliche Maßnahme über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Höhe der festgesetzten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge wurden angezweifelt

In einer anderen Eingabe wandte sich ein Bürger gegen die Höhe wiederkehrender Straßenausbaubeiträge. Er vertrat die Auffassung, dass seine Grundstücke zum Teil nicht beitragspflichtig seien und er daher weniger Beiträge zahlen müsse.

Die Ermittlungen ergaben, dass die angesprochenen Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und somit baulich nutzbar sind. Zudem wurde auf den Grundstücken nach Feststellung der Gemeindeverwaltung eine Mehrzweckhalle errichtet. Die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge erfolge auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen. Nach § 4 würden die Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen. Das Beitragsmaß berechne sich nach § 6. Nach den von der Gemeindeverwaltung getroffenen Feststellungen ist die Satzung verfassungskonform und Abrechnungsfehler nicht erkennbar; seinen Widerspruch habe der Petent zurückgenommen.



Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei den an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Anliegen in der Regel um Einzelfälle handelt, weist die Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger stets darauf hin, dass das Petitionsverfahren nicht dazu dient, die Rechtmäßigkeit einer Beitragsveranlagung zu überprüfen. Dies ist vielmehr Aufgabe der dafür zuständigen Stadt- und Kreisrechtsausschüsse sowie der Gerichte. Im besten Fall können jedoch im Petitionsverfahren Missverständnisse ausgeräumt und Sachverhalte geklärt werden, sodass es keines kostenpflichtigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens mehr bedarf. Bestehen jedoch beide Seiten auf ihrer (Rechts-) Auffassung, kann auch im Petitionsverfahren keine einvernehmliche Lösung gefunden werden und eine Klärung bleibt den Rechtsbehelfsverfahren vorbehalten.

6.2 Steuern

Dieses Sachgebiet war im Berichtszeitraum wie so oft geprägt von vielen unterschiedlichen Anliegen zum Thema Steuern. Direkte Schwerpunkte ließen sich nicht erkennen, sodass im Folgenden lediglich Einzelfälle aus dem Bereich Vollstreckung von Steuerforderungen dargestellt werden.

Bürger baten um Hilfe bei Kontopfändung

So wandte sich eine Bürgerin hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte und begehrte Unterstützung im Zusammenhang mit einer drohenden Kontopfändung durch das Finanzamt.

Das zuständige Finanzamt, an das sich die Petentin bislang noch nicht gewandt hatte, war zu einer Lösung bereit und zeigte eine Möglichkeit auf. Nachdem die Petentin eine Rückzahlungsmodalität angeboten und entsprechende Unterlagen vorgelegt hatte, konnte eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen und die Kontopfändung abgewendet werden.

Die Frage, ob eine Kontopfändung abgewendet werden kann oder nicht, hängt dabei stets auch von der Zahlungsbereitschaft des Steuerschuldners ab.

So wandte sich ein weiterer Petent gegen eine Pfändungsmaßnahme durch das Finanzamt. Allerdings stellte sich der Fall nach der Stellungnahme des Finanzamts so dar, dass der Petent seit 2017 als „Dauerschätzungsfall“ bekannt war. Er sei seinen steuerlichen Pflichten nicht ausreichend nachgekommen und habe für die genannten Jahre keine Steuererklärungen vorgelegt. Nachdem trotz Erinnerungen keine Steuererklärungen eingereicht wurden, seien die Einkünfte geschätzt worden. Aus den Schätzungen würden Nachzahlungen resultieren, die der Petent nicht gezahlt habe. Dabei sei ihm die Zahlungspflicht aus dem Schätzungsbescheid sowie aus der Mahnung der Landesfinanzkasse bekannt gewesen. Nachdem keine Zahlungen geleistet wurden, seien die Rückstände der Vollstreckungsstelle gemeldet worden.

Auf den Vorwurf des Petenten eingehend, er sei vorab nicht über die Pfändungsmaßnahme informiert worden, teilte das Finanzamt mit, dass die von der Vollstreckungsstelle verfügte Kontopfändung nicht vor der Maßnahme an Vollstreckungsschuldner bekannt gegeben wird, da ansonsten der Erfolg der Kontopfändung durch den Schuldner verhindert werden könnte, indem etwaiges Guthaben abgeboben bzw. umgebucht wird. Nach Nr. 41 Abs. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Vollstreckung nach der Abgabenordnung werde der Vollstreckungsschuldner dann über die Kontopfändung informiert, wenn die mit der Postzustellungsurkunde zugestellte Pfändungsverfügung beim jeweiligen Drittschuldner zugestellt wurde. Dies erfahre das Finanzamt durch den PZU-Rückläufer. Erst wenn dieser wieder im Finanzamt eingegangen ist, könne davon ausgegangen werden, dass der Drittschuldner Kenntnis von der Vollstreckungsverfügung hat und entsprechend handelt.



Vollstreckungsmaßnahmen waren auch Gegenstand einer weiteren Eingabe. Vorliegend hatte sich der Bürger jedoch bereits an das Ministerium der Finanzen gewandt und sich über das Finanzamt beschwert, sodass die Angelegenheit vom Landesamt für Steuern als zuständiger übergeordneter Behörde bereits geprüft wurde. Im Ergebnis kam das Landesamt für Steuern zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweise des Finanzamts aus dienst- und fachrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Zu diesem Ergebnis hatte es u. a. geführt, dass es sich bei den Steuerschulden des Bürgers nicht um einen Ausnahme-, sondern vielmehr um den Regelfall handelt. Der beantragte Vollstreckungsaufschub sei zu Recht abgelehnt worden. Auch der Erlass von Pfändungsverfügungen gegenüber Mietern eines bestimmten Objekts sei nicht zu beanstanden, da für den Erlass von Pfändungsverfügungen nicht Voraussetzung sei, dass feststeht oder überwiegend wahrscheinlich ist, dass gegen Drittschuldner

eine Forderung besteht. Ebenso seien die Inhalte der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen nicht zu beanstanden gewesen.

Die Frage, wie eine bestehende Kontopfändung aufgehoben werden kann, beschäftigte einen Bürger, der sich diesbezüglich an die Bürgerbeauftragte wandte. Dieser hatte Steuerschulden und wollte eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt treffen, mit dem Ziel, dass die Kontopfändung aufgehoben wird.

Das um Stellungnahme gebetene Finanzamt teilte zu dem Anliegen mit, dass für die Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung einer Kontopfändung und der Vereinbarung einer Ratenzahlung § 258 Abgabenordnung maßgebend sei. Voraussetzung der einstweiligen Einstellung der Vollstreckung (Vollstreckungsaufschub) sei die Unbilligkeit der Vollstreckung, nicht aber deren Einziehung. Die Frage, ob Unbilligkeit vorliegt, sei keine Ermessensentscheidung. Nur wenn



Unbilligkeit gegeben ist, könne ein Vollstreckungsaufschub gewährt werden. Unbilligkeit sei anzunehmen, wenn die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme dem Vollstreckungsschuldner einen unangemessenen Nachteil bringen würde. Der Steuerschuldner habe die Unbilligkeit durch Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen. Die gesamte wirtschaftliche Situation sei vollumfänglich darzulegen und nachzuweisen. Als Nachweis dienen die Kontoauszüge der letzten acht Wochen, eine aktuelle Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufstellung weiterer Vermögenswerte (z. B. Sparguthaben). Bei Ehegatten/Lebenspartnern sei auch die wirtschaftliche Situation des Ehepartners/Lebenspartners darzustellen und nachzuweisen. Bei einer Ehe/Lebenspartnerschaft sei davon auszugehen, dass die Kosten der Lebensführung von beiden Partnern getragen werden.

Weitere Voraussetzung sei, dass der unangemessene Nachteil durch kurzfristiges Zuwarten vermieden wird. Unter einem kurzfristigen Zuwarten sei nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte ein Zeitraum von 6 Monaten, maximal 12 Monaten, zu verstehen. Eine Ratenvereinbarung von 6 Monaten stelle hierbei den Normalfall dar. Zudem müsse dabei sichergestellt sein, dass die vorgeschlagene Ratenvereinbarung auch dauerhaft eingehalten werden kann. Hierfür diene ebenfalls die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Dabei müssten beide Voraussetzungen, die Unbilligkeit und das kurzfristige Zuwarten, zusammen erfüllt werden. Sofern nur eine dieser Voraussetzungen vorliegt, sei ein Antrag abzulehnen. Des Weiteren sei das bisherige steuerliche Verhalten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall würde die Fälligkeit der steuerlichen Rückstände größtenteils zwischen 2004 und 2016 liegen; seit 2012 seien regelmäßig Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und versucht worden, die offenen Forderungen

einzutreiben. Eine vollständige Tilgung hätte jedoch bisher nicht erreicht werden können. Mehrere Anträge auf Vollstreckungsaufschub seien in der Vergangenheit abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Das Finanzamt wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass darüber hinaus die Möglichkeit besteht, sich bei der Bank ein Pfändungsschutzkonto einrichten zu lassen. Damit könnten Vollstreckungsschuldner über einen gesetzlich vorgeschriebenen Betrag, trotz einer ausgebrachten Pfändung, monatlich frei verfügen (§ 850k Zivilprozessordnung). Eines Vollstreckungsaufschubes oder einer Aufhebung der Pfändung bedürfe es in diesem Falle nicht.

DANK

an die Finanzbehörden

Ein Dank gilt auch in diesem Jahr den Finanzämtern, dem Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen für die Mitwirkung in Petitionsverfahren. Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Petitionsverfahrens sind stets nur möglich, wenn die zuständige Verwaltung auch dazu bereit ist. Eben diese Bereitschaft ist dort, wo es möglich ist, bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern immer festzustellen.

7. KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

Eingaben mit kommunalen Bezug haben eine Vielzahl unterschiedlicher Themen zum Gegenstand. Immer wieder geht es dabei auch um die schleppende Bearbeitung von Anträgen und Anfragen an Ortsgemeinden, Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen sowie Kreisverwaltungen. Dabei ist zu erkennen, dass es teilweise gute Gründe für die Nicht-Bearbeitung eines Antrags oder einer Anfrage gibt und manchmal ein Antrag einfach „hängen“ geblieben ist. Eine leider immer häufiger auftretende Erscheinung sind aber auch diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltungen mit Anträgen und Anfragen „überhäufen“, sodass es für die betroffene Verwaltung mitunter fast unmöglich ist, diese sachgerecht und umfassend zu beantworten. Der Umgang mit solchen Bürgerinnen und Bürgern ist weder für die Bürgerbeauftragte noch die Verwaltungen einfach. Fest steht aber auch, dass jemand, der sich wöchentlich, wenn nicht gar täglich, an eine Verwaltung wendet, sich nicht wundern muss, wenn seine/ihre Anliegen nicht mehr befriedigend beantwortet werden.

Klärendes Gespräch sorgte für Abhilfe

Unabhängig davon sind aber viele Verwaltungen bemüht, Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern schnell und kompetent zu beantworten. So beispielsweise in einer Eingabe, mit der ein Petent die schleppende Bearbeitung von Anfragen durch die Gemeindeverwaltung beanstandete.

Im Laufe des Petitionsverfahrens beantwortete die Gemeindeverwaltung die Anfrage des Petenten und bot ihm zudem ein persönliches Gespräch an, in dessen Rahmen der Sachverhalt zur Zufriedenheit des Petenten geklärt werden konnte.

Nicht jede Antwort kann zufriedenstellend sein

Fragen zur Beitragspflicht eines Grundstücks hatte ein Bürger und beschwerte sich darüber, dass seine Anfrage vom Februar bis August noch nicht beantwortet wurde und er lediglich im Juni eine Zwischenricht erhalten hat.

Im Laufe des Petitionsverfahrens stellte sich sodann heraus, dass der Petent sehr wohl Antworten erhalten hatte, diese aber nicht zu seiner Zufriedenheit ausfielen. Die Verbandsgemeindeverwaltung erklärte, dass hinsichtlich der Frage der Zuordnung eines Grundstücks zum Innen- oder Außenbereich die Kreisverwaltung hinzugezogen wurde. Dies sei dem Petenten telefonisch mitgeteilt worden. Im Übrigen sei das Grundstück beitragspflichtig, was ebenfalls mitgeteilt worden sei.

Begehrte Auskünfte waren kostenpflichtig

Ein anderer Bürger beschwerte sich ebenfalls über die Nichtbeantwortung einer Anfrage an die Kreisverwaltung. Die Anfrage bestand jedoch aus einem komplexen Fragenkatalog. Die zuständige Kreisverwaltung wies deshalb darauf hin, dass die Beantwortung des Fragenkatalogs, der mehrere Themen beinhaltete, aufgrund der Komplexität keine einfache Auskunft im Sinne des § 24 Landestransparenzgesetz darstellt und daher kostenpflichtig sei. Sollte er an der Beantwortung weiter Interesse haben, sollte er dies unter



Zusicherung einer Kostenübernahme mitteilen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Zwar habe der Petent in seinen Anfragen nie ausdrücklich einen Antrag nach dem Landestransparenzgesetz gestellt hat, allerdings würden seine Eingaben auf die Auskunft zu amtlichen Informationen abzielen, sodass die formellen Kriterien dieses Gesetzes erfüllt seien. Im Ergebnis werde nicht der Zugang zu den Informationen verwehrt, vielmehr könnten diese aufgrund des Umfangs nicht unentgeltlich erteilt werden. Ein persönliches Gespräch erachtete die Kreisverwaltung mit Blick auf die vorgenannten Gründe als nicht zielführend.

Anfrage wurde beantwortet, aber nicht mit dem gewünschtem Inhalt

Regelmäßig lässt sich in den Petitionsverfahren erkennen, dass entgegen der Angaben der Petentinnen und Petenten die Fragen bereits beantwortet wurden, allerdings nicht mit dem gewünschten Inhalt.

So beschwerte sich ein Bürger darüber, dass seine Anfrage im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit einer Umleitungsmaßnahme bislang noch nicht beantwortet wurde. Das zuständige Ministerium teilte zu dem Anliegen mit, dass die Fachaufsichtsbeschwerde vom 8. Mai 2023 durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz geprüft und mit Schreiben vom 15. Juli 2023 beantwortet worden sei.

Anfrage wurde mündlich und schriftlich beantwortet

In einer weiteren Eingabe begehrte ein Bürger die Beantwortung seiner mit Schreiben vom 29. November 2023 gestellten Fragen. In ihrer Antwort verwies die zuständige Verwaltung darauf, dass die Anfrage des Bürgers vom 29. November 2023 im Rahmen der Ratssitzung am 21. Dezember 2023 unter Top1 „Einwohnerfragestunde“ mündlich beantwortet worden

sei. Die Antwort sei ihm zudem mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 schriftlich zugeleitet worden.

Die Bürgerbeauftragte möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Bürgerinnen und Bürger erwarten dürfen, dass ihre Anfragen beantwortet werden. Dabei verkennt sie nicht, dass es einige wenige Bürgerinnen und Bürger gibt, die die Verwaltungen mit ihren zahlreichen und nicht enden wollenden Anfragen mehr als nur unerheblich belasten. Gerade in Zeiten von Personalengpässen und zusätzlichen Aufgaben erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass Anfragen solcher „Intensivschreiber“ nicht immer beantwortet werden, gerade auch dann, wenn die Themen immer wieder dieselben sind. Dies bedeutet allerdings nicht, dass im Petitionsverfahren gegenüber der Bürgerbeauftragten keine Stellungnahme abgegeben werden muss. Bei allem Verständnis sind die Verwaltungen dazu verpflichtet, im Petitionsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, dass eine solche Stellungnahme gegenüber der Bürgerbeauftragten verzögert wird. In diesen – seltenen – Fällen versucht die Bürgerbeauftragte zunächst auf die Verwaltung einzuwirken, damit ihr die Stellungnahme zugeht. Dabei wird die Verpflichtung zur Mitwirkung nach dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei dargestellt und darauf verwiesen, dass ohne eine Stellungnahme der zuständigen Verwaltung die Petition weder bearbeitet, noch abgeschlossen werden kann. Reagiert die betroffene Verwaltung trotzdem nicht, ist die Bürgerbeauftragte in der Regel nach vorheriger Ankündigung gehalten, sich an die zuständige Kommunalaufsicht zu halten, damit diese darauf hinwirkt, dass die geforderte Stellungnahme ergeht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das gesamte Verfahren zu mehr Schriftverkehr führt, als eine unter Umständen kurz gehaltene Antwort zum Anliegen der Petentin bzw. des Petenten.

8. WIRTSCHAFTSORDNUNG



Drei Jahre nach der verheerenden Flutkatastrophe im Ahrtal ist der Wiederaufbau ein Thema. Die Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen auf Aufbauhilfen obliegt der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Diese unterstützt die aufgrund des Hochwassers vom 14. und 15. Juli 2021 zu Schaden gekommenen rheinland-pfälzischen Unternehmen, Angehörige freier Berufe, Privatpersonen, Vereine, Stiftungen und Religionsgemeinschaften.

Vor Ort lässt sich feststellen, dass der Wiederaufbau voranschreitet und gerade auch viele Privathäuser Baustellen sind. Genau diese Bautätigkeiten stellen den Eingaben nach das Problem dar, ging es dabei nämlich um weitere Auszahlungen von „Fluthilfen“ an die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Diese schilderten gegenüber der Bürgerbeauftragten ihre Nöte und Ängste, sollte es zu weiteren Verzögerungen bei der Mittelbewilligung bzw. -auszahlung kommen und z. B. Handwerkerrechnungen nicht mehr beglichen werden können.



Technisches Problem verzögerte Mittelabruf

So beehrte ein Petent die weitere Bearbeitung seines Antrags auf Wiederaufbau. Er führte aus, dass der Antrag bereits seit November 2023 im Status „Mittelabruf in Bearbeitung“ stehe. Mehrere Nachfragen nach dem Sachstand seien unbeantwortet geblieben, telefonische Nachfragen seien ebenfalls erfolglos geblieben. Selbst unter der Hotline sei niemand zu erreichen. Der Petent führte weiter aus, dass sich der Aufbau seines Wohnhauses in der Endphase befindet. Ohne eine Änderung des Bearbeitungsstands seines Antrags sei eine Beendigung des Aufbaus jedoch nicht möglich und er werde gezwungen, größere Summen mit erheblichen Kosten zwischen zu finanzieren. Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte die ISB mit, dass es bei dem Mittelabruf ein technisches Problem gegeben hat. Der Fehler sei zwischenzeitlich identifiziert worden und der IT-Dienstleister sei dabei, den Fehler zu beheben. Man könne derzeit allerdings noch keine verlässliche Aussage darüber treffen, wann dies der Fall sein wird. Da man nicht absehen kann, wie lange dies dauert, würden die Mittelabrufe nunmehr außerhalb des Systems gesteuert. Man habe bereits Kontakt mit dem Petenten aufgenommen. Sobald er Rechnungen per E-Mail eingereicht hat, werde die Mittelabrufprüfung kurzfristig abgeschlossen.

Dasselbe technische Problem lag einer weiteren Eingabe eines Ehepaars zugrunde, das ausführte, trotz Bewilligungsbescheid zum Wiederaufbau ihres Hauses keine Zahlungen aus dem beantragten Mittelabruf zu erhalten. In diesem Zusammenhang wiesen die Petenten auf die Eilbedürftigkeit ihres Anliegens hin. Im Internetportal der ISB stehe bei Mittelabruf „in Bearbeitung“. Anrufe bei der Hotline oder Besuche im Beratungscorridor seien zwecklos, da die Mitarbeitenden nicht mehr sehen können als sie selbst. Eine E-Mail vom 28. Dezember 2023 an das Beschwerdemanagement

sei unbeantwortet geblieben. Die ISB nahm im Laufe des Petitionsverfahrens Kontakt mit den Petenten auf, sodass diese die Rechnungen nochmals per E-Mail eingereicht haben und die Auszahlung erfolgen konnte.

Weiteres Gutachten war für Bewilligung erforderlich

In einer weiteren Eingabe beehrte ein Bürger die Bearbeitung von Anträgen auf Fluthilfe für zwei Häuser. Er führte aus, dass das Haus seiner Eltern und sein Haus nebeneinanderstanden und durch die Flutkatastrophe so stark beschädigt wurden, dass sie abgerissen wurden. Nunmehr sei beabsichtigt, einen gemeinsames Haus mit zwei getrennten Wohneinheiten zu bauen, da die beiden Grundstücke unmittelbar nebeneinanderliegen. Eine vorherige Nachfrage habe ergeben, dass dies möglich ist. Die Anträge seien am 21. Dezember 2021 eingereicht und am 23. September 2022 die Schadensgutachten hochgeladen worden. Trotzdem sei bislang noch keine Entscheidung getroffen worden. Die ISB teilte zu dem Anliegen mit, dass der Antrag aktuell in der sog. Qualitätssicherung liegt. Dies bedeutet, dass die ISB das vorliegende





Schadensgutachten stichprobenartig nochmals durch externe Sachverständige überprüfen lässt. Sobald die Stellungnahme der Sachverständigen vorliegt, werde der Antrag weiterbearbeitet.

Eine schnelle Lösung konnte in einer Eingabe erzielt werden, in der ebenfalls die Bearbeitung eines Antrags auf Aufbauhilfe begehrt wurde. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde die Prüfung abgeschlossen und es erfolgte die Bewilligung.

Mehrkostenantrag in Qualitätssicherung

Andere Petenten hatten sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihres Mehrkostenantrags an die Bürgerbeauftragte gewandt. Dem Vorbringen der Petenten war zu entnehmen, dass sie bedingt durch die Länge der Bearbeitungszeit finanzielle Probleme bekamen. Auch in diesem Fall lag die zeitliche Verzögerung in dem Umstand begründet, dass aufgrund der Höhe der Billigkeitsleistung der Antrag in die Qualitätssicherung gebracht wurde, was bedeutet, dass das erste Gutachten von einem von der ISB beauftragten Sachverständigen überprüft wird. Hintergrund war nach Mitteilung der ISB, dass ein Mehrkostenantrag eingereicht wurde.

Infolge von Baupreiserhöhungen würden die Mehrkosten 30 % auf den Gesamtschaden bezogen betragen. Die Billigkeitsleistung sei um mehr als 40% angestiegen. Der neue Gesamtschaden liege nun bei 1,1 Mio. € und die Billigkeitsleistung bei 897.000 € (bei einer Versicherungsleistung von 235.000 €).

Nach den Feststellungen der Bürgerbeauftragten zeigt sich im Hinblick auf die von ihr bearbeiteten Eingaben, dass es immer einen Grund und eine nachvollziehbare Erklärung für etwaige Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Aufbauhilfe gab. Es kam nicht etwa vor, dass ein Antrag „einfach so“ nicht bearbeitet wurde. Gleichwohl ist die besondere Situation zu beachten, in der sich die Menschen befinden. Die Belastungen durch die Flut und deren Folgen sind immer noch spürbar und sichtbar. Es wird viel Mühe und Energie darauf verwendet, die zerstörten Häuser wiederaufzubauen; der Wunsch nach Normalität ist drei Jahre nach der Flut mehr als nur nachvollziehbar. Somit sind etwaige Verzögerungen für diese Menschen zermürend und sollten nach Möglichkeit verhindert werden.

HERZLICHEN DANK

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Die Bürgerbeauftragte dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz für ihre Bemühungen und die gute Zusammenarbeit im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Gerade bei Menschen, die durch die Flut bereits viel durchmachen mussten, ist eine entgegenkommende und helfende öffentliche Verwaltung wichtig.

9. SOZIALES UND GESUNDHEIT

Die Eingaben im Bereich Soziales und Gesundheit sind in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Insgesamt ist festzustellen, dass es bei einem Großteil der Eingaben in diesem Bereich um die Dauer der Bearbeitung der Anträge geht. Dies betrifft die Bearbeitungsdauer von Grundsicherungsanträgen, Wohngeldanträgen oder Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht. Auch wenn es bei vielen Bürgerinnen und Bürger Verständnis dafür gibt, dass Personalknappheit in etlichen Verwaltungen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung führt, hört dieses Verständnis dann auf, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, die Miete nicht mehr gezahlt werden kann und Probleme mit dem Vermieter oder sogar eine Räumungsklage drohen oder sie aus gesundheitlichen Gründen dringend auf Erleichterungen angewiesen sind.

Auf einige Themen soll hier im Folgenden näher eingegangen werden:

9.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – Kosten für Unterkunft und Heizung

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) sowie die Hilfen zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Dabei geht es immer wieder um Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Auch wenn es inzwischen eine Karenzzeit von einem Jahr bei der (erstmaligen) Beantragung von Bürgergeld gibt, erfolgt nach dieser Zeit nur noch die Übernahme

der angemessenen Kosten, sodass auch die damit verbundenen Probleme weiterhin bestehen.

Kostensenkungsaufforderung

Sind die tatsächlichen Kosten zu hoch, werden die Betroffenen aufgefordert, die Kosten zu senken. In einem solchen Fall beanstandete eine Petentin die Aufforderung des Jobcenters vom 30. November 2023, sich um eine Senkung der Kosten zu bemühen, da die Bruttokaltmiete von rund 1.128 € über den angemessenen Kosten für einen Dreipersonenhaushalt von 900 € monatlich lag. Dabei kündigte das Jobcenter an, die tatsächlichen Kosten noch bis zum 30. Juni 2024 zu übernehmen. Werden bis dann keine ausreichenden Bemühungen zur Verringerung der Unterkunftskosten nachgewiesen, würden ab Juli 2024 nur noch die angemessenen Kosten gezahlt. Hier wandte sich die Petentin generell gegen diese Aufforderung. Sie war der Ansicht, dass ihr Bemühungen zur Senkung der Kosten aktuell nicht zugemutet werden könnten, weil ihr älterer Sohn im Jahr 2024 die Abiturprüfung ablegen würde, der jüngere Sohn erst zwölf Jahre alt wäre und sie selbst nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfüge. Zudem leide sie an Rückenproblemen und Schlafstörungen, sodass ihr ein Umzug nicht zuzumuten wäre. Das Jobcenter teilte hierzu mit, dass die angeführten Gründe nicht zu einem anderen Ergebnis führen würden. Zudem wurde ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen ein Umzug nicht selbstständig durchgeführt werden kann, die Möglichkeit besteht, Umzugskosten beim Jobcenter in verschiedenen Ausgestaltungen zu beantragen. Findet man keine günstigere Wohnung, können die tatsächlichen Kosten beim Nachweis der entsprechenden Bemühungen weiter übernommen werden. Auch die Bürgerbeauftragte wies noch einmal darauf hin, dass

die Petentin zumindest entsprechende Bemühungen nachweisen müsse. Zwar ist es verständlich, dass Bürgerinnen und Bürger gerne in einer Wohnung bleiben wollen. Allerdings gibt es auch Regeln im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Leistungen, an die sich alle halten müssen.

Besondere Umstände zur Übernahme der tatsächlichen Kosten bestehen weiter

In einem anderen Fall konnte dem Petenten allerdings geholfen werden. Dieser bezog schon in der Vergangenheit vom Jobcenter Leistungen und seit 2017 neben einer Erwerbsminderungsrente ergänzend Grundsicherungsleistungen. Er war bereits vom Jobcenter aufgefordert worden, die Kosten der Unterkunft zu senken, wobei dann aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen von einer tatsächlichen Senkung abgesehen wurde. Auch die zuständige Stadtverwaltung forderte ihn im Rahmen der Gewährung der Grundsicherung 2018 zu einer Senkung der Kosten auf. Im Rahmen seiner damaligen Eingabe wurde die Angelegenheit bereits überprüft. Eine Überprüfung des Gesundheitsamtes ergab, dass der Petent nur dann zum Umzug aufgefordert werden könne, wenn die Erreichbarkeit der behandelnden Ärzte und seines Bruders, der ihn im Haushalt unterstützt, gegeben ist. In der Folge wurden im Rahmen der Weiterbewilligung der Leistungen regelmäßig Nachweise gefordert, in welcher Form der Bruder den Petenten weiterhin unterstützt. Dies war im aktuellen Verfahren nicht erfolgt. Stattdessen wurde 2024 erneut ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet, worauf sich der Petent wieder an die Bürgerbeauftragte wandte. Hier konnte eine schnelle Klärung erreicht werden. Die Stadtverwaltung sagte zu, dass wie in den Vorjahren ein Nachweis über die gesundheitliche Situation und dem Betreuungsbedarf durch seinen Bruder eingeholt wird und nach Vorlage der Nachweise auch die Miete weiterhin in tatsächlicher Höhe übernommen werden kann.

Wie oben bereits beschrieben, können bei einem Umzug auch Umzugskosten übernommen werden. Dies ist dann möglich, wenn der Umzug durch die Verwaltung veranlasst wurde, also z. B. aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgte, oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Übernahme von Umzugskosten

In einem solchen Fall bat eine Petentin um kurzfristige Hilfe, da ein Antrag auf Übernahme der Umzugskosten von Rheinland-Pfalz nach Sachsen, den sie knapp drei Monate zuvor gestellt hatte, wenige Tage vor dem Umzug vom Jobcenter abgelehnt worden war. Ohne diese finanzielle Hilfe konnte sie den Umzug allerdings nicht bewältigen. Dieser war notwendig, damit ihr Sohn, der seit Anfang des Jahres die bisherige Schule aufgrund verschiedener Umstände nicht mehr besuchen konnte, wieder beschult werden konnte. Aus Sicht des Jobcenters wurde die Notwendigkeit des Umzugs dagegen nicht nachgewiesen. Angeblich hätte die Petentin einen Nachweis, dass die genannte Schule in Sachsen die einzige Schule wäre, in der ihr Sohn ordentlich beschult werden könnte, nicht vorgelegt. Möglicherweise gab es hier Missverständnisse im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Nach Angaben der Petentin wäre ein solcher Nachweis bis zum Erhalt des Ablehnungsbescheides aber nicht schriftlich angefordert worden. Alle geforderten Unterlagen hätte sie auch vorgelegt. Zudem war sie Mitte Juli telefonisch aufgefordert worden, nochmals drei Umzugsangebote vorzulegen. Daher war sie überrascht, dass sie nun mit Bescheid vom 22. Juli 2024 wenige Tage vor dem Umzug, der am 27. Juli 2024 erfolgen sollte, die Ablehnung erhielt. Da sie ihre Wohnung bereits gekündigt hatte, drohte der Petentin und ihrem Sohn zudem die Wohnungslosigkeit. Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte das Jobcenter kurzfristig mit, dass nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts die benötigten Unterlagen beim Jugendamt angefordert wurden,



mit denen die Notwendigkeit des Umzugs bejaht werden konnte. Die Umzugskosten wurden übernommen und die Petentin davon kurzfristig einen Tag vor dem Umzug telefonisch unterrichtet.

Neben diesen Themenbereichen gab es auch etliche Eingaben bezüglich der Übernahme der Heizkosten oder auch Nachzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen. Das Problem lag auch hier in der Regel bei der Dauer der Bearbeitung der Anträge, was schnell einmal zu Problemen der Betroffenen mit ungeduldigen Vermietern oder auch Energieunternehmen führte.

9.2 Wohngeld

Die Eingaben mit Bezug zum Wohngeld sind in diesem Jahr weiter zurückgegangen. Allerdings spielt die Bearbeitungsdauer bei Wohngeldanträgen in Eingaben immer noch eine große Rolle. Dies gilt gerade für Fälle, in denen die Wohngeldzahlungen doch relativ hoch sind und einen erheblichen Teil der Einkünfte ausmachen.

Ohne Wohngeld wird es schwer

So bat eine ältere Bürgerin um Hilfe, weil ihr Weiterbewilligungsantrag ab September 2024, den sie am 3. August 2024 gestellt hatte, auch Ende Oktober noch nicht bearbeitet worden war. Bis einschließlich August hatte sie Wohngeld in Höhe von 327 € monatlich erhalten und musste seit September nur noch mit ihrer monatlichen Rente von 502 € auskommen. Daher war es für sie schwierig, von dem Betrag alle Kosten zu zahlen. Auf ihre Nachfrage im Oktober hatte sie von der zuständigen Sachbearbeiterin nur die Auskunft erhalten, dass diese erst bei der Bearbeitung der Anträge aus Juni wäre. Diese Rentnerin wusste nun nicht, wie sie von ihrer Rente allein ihre monatlichen Ausgaben bestreiten sollte. Durch die Nachfrage der Bürgerbeauftragten konnte erreicht werden, dass der Wohngeldantrag noch in der ersten Novemberwoche bearbeitet wurde. Auch die ihr zustehenden Leistungen wurden rückwirkend ab September unmittelbar nach der Bewilligung ausgezahlt. Die Petentin bedankte sich für die Hilfe der Bürgerbeauftragten und erklärte, dass

es eine große Erleichterung für sie sei, dass sie das Geld nun erhalten hat.

Gleichzeitiger Bezug von Wohngeld und Grundsicherung nicht möglich

Daneben ging es auch um das Verhältnis der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII oder SGB II. Während bei letzteren grundsätzlich die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt werden, handelt es sich beim Wohngeld um einen Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit eigenem Einkommen. Zweck des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Diese Leistungen schließen sich gegenseitig aus und können nicht nebeneinander bezogen werden.

Diese Erfahrung musste auch eine Petentin machen, bei der die Kreisverwaltung nach mehr als einem Jahr anhand von Kontoauszügen bei der Bearbeitung des Weiterbewilligungsantrags feststellte, dass sie sowohl Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch Wohngeld von der Kreisverwaltung bezogen hatte. Das Wohngeld wurde nun für das vergangene Jahr zurückgefordert. Die Petentin war allerdings der Auffassung, dass sie an der ganzen Misere keine Schuld treffe. So wäre ihr von einer Mitarbeiterin der Kreisverwaltung geraten worden, beide Leistungen parallel zu beantragen. Aus dem Grund hatte sie am 30. Mai 2023 den Grundsicherungsantrag gestellt und am 31. Mai 2023 einen Antrag auf Wohngeld. Beide Anträge wurden bewilligt. Die Petentin ging nun davon aus, dass dies so richtig wäre, weil ihr doch von der Verwaltung geraten worden wäre, beide Anträge zu stellen und beide Bescheide von der gleichen Verwaltung kämen.

Die Kreisverwaltung verwies darauf, dass im Wohngeldantrag ausdrücklich danach gefragt worden wäre, ob sie andere Sozialleistungen erhält. Dies war

allerdings tatsächlich nicht der Fall, da die Grundsicherungsleistungen, auch wenn sie einen Tag früher beantragt worden waren, erst mit Bescheid vom 28. August 2023 bewilligt wurden, während der Wohngeldbescheid vom 11. August 2023 datierte. In der Folge stellte die Verwaltung klar, dass Teil der o. g. Frage im Wohngeldantrag sei, ob eine Leistung beantragt wurde. Hier hat die Petentin mit „Nein“ geantwortet, obwohl sie den Grundsicherungsantrag einen Tag zuvor gestellt hatte. Ob sie dies überlesen hatte, kann dahinstehen. Es ist unzweifelhaft, dass die Petentin keinen Anspruch auf Wohngeld gehabt hätte, wenn der Wohngeldstelle bekannt gewesen wäre, dass sie Grundsicherungsleistungen erhält. Die Kreisverwaltung geht davon aus, dass die Petentin hätte wissen können, dass der Bezug beider Leistungen nicht möglich ist. Zudem werde bei beiden Leistungen auf die Mitwirkungspflichten nach §§ 67 ff. des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) hingewiesen, wonach Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen sind. In dem Zusammenhang wurde auch angeführt, dass die Petentin der Wohngeldstelle einen Umzug nicht mitgeteilt hätte. Die Petentin selbst sah dies anders. Den Umzug hatte sie der Verwaltung mitgeteilt, da – im Rahmen der Grundsicherungsleistungen – zudem eine Zusicherung der Unterkunftskosten erfolgte. Für die Petentin war nicht nachvollziehbar, dass dies nicht ausreichte, da es sich doch hier jeweils um das Sozialamt handelte. Hierzu teilte die Verwaltung mit, dass dies richtig sei, es sich jedoch um zwei unterschiedliche Fachbereiche handelt, zwischen denen kein Datenaustausch stattfindet, es sei denn die Antragsteller wünschen dies ausdrücklich. Im Übrigen würden beide Stellen bei Antragstellung beraten, dass sich die Leistungen gegenseitig ausschließen. Ob dies auch hier erfolgt ist und die Petentin dies möglicherweise nicht verstanden hat, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Auch wenn sich aus den Mitwirkungspflichten tatsächlich ergibt, dass die Petentin die Bewilligung



der jeweils anderen Sozialleistung hätte mitteilen müssen, bzw. es zumindest sinnvoll gewesen werden, nachzufragen, ob dies so korrekt ist, kann die Bürgerbeauftragte auch die Sichtweise der Petentin nachvollziehen. Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist es schwer zu verstehen, dass zwischen zwei Bereichen innerhalb derselben Abteilung einer Verwaltung kein Informationsaustausch erfolgt.

9.3 Energiekostenzuschuss

Im Jahr 2023 gab es die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, die mit sog. nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen, also Heizöl, Pellets oder Flüssiggas, für das Jahr 2022 einen Zuschuss als Entlastung von den gestiegenen Beschaffungskosten aus einem Härtefallfonds des Bundes zu erhalten. Die Anträge konnten in der Zeit vom 8. Mai 2024 online bzw. ab 23. Mai 2024 in Papierform bis zum 20. Oktober 2024 gestellt werden.

In der ersten Hälfte des Jahres 2024 gab es noch einige Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, dass die Bearbeitung der Anträge noch nicht erfolgt wäre und sie trotz Nachfragen nichts mehr gehört hätten. Diese Fälle ließen sich aber alle aufklären, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Antragsbearbeitung nicht mitbekommen

Eine 80 Jahre alte Bürgerin beanstandete in dem Zusammenhang, dass sie bis Mitte Februar 2024 auf ihren Online gestellten Antrag keine Antwort erhalten hätte. Auch auf eine E-Mail von Anfang Januar an das Ministerium hätte sie nichts gehört. Eine Prüfung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ergab, dass der Antrag bereits am 7. Juni 2023 genehmigt wurde und sie den Zuschuss erhalten hatte. Bei einer Rückfrage konnte sie den Geldeingang auch bestätigen. Damit ließ sich diese Eingabe schnell erledigen.

Falsch übernommene E-Mail-Adresse führt zu Problemen

In einem anderen Fall beanstandete ein Petent, dass er bis auf eine Bestätigung des Eingangs seines Online-Antrags auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses am 10. Juni 2023 keine Antwort erhalten hatte. Auch entsprechende Nachfragen wären erfolglos geblieben. Auf eine Bitte um Prüfung des Vorgangs teilte das Landesamt mit, dass bei den dem Antrag beizufügenden Anlagen ein Kontoauszug mit dem Nachweis der Zahlung fehlte. Der Petent wäre per E-Mail vom 28. August 2023, 19. September 2023 und 31. Oktober 2023 aufgefordert worden, die entsprechend fehlende Anlage nachzusenden. Nachdem er dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, wäre am 16. November 2023 ein Ablehnungsbescheid ergangen. Da er keinen Widerspruch eingelegt hätte, wäre das Verfahren dort abgeschlossen. Der Petent teilte dazu allerdings mit, dass er keine E-Mails erhalten hatte und vermutete, dass diese möglicherweise an eine falsche E-Mail-Adresse geschickt wurden. So sei in seiner E-Mail-Adresse zwischen dem Vor- und Nachnamen noch ein weiterer Buchstabe eingefügt. Zudem war für ihn unverständlich, dass das Landesamt einen Antragsteller mehrfach per E-Mail anschreibt, hierauf keine Antwort erhält und nicht auf die Idee käme, einen normalen Brief zu schreiben. Noch unverständlicher werde dies, wenn auch noch ein Ablehnungsbescheid versandt werde, den er weder als E-Mail noch als Brief erhalte. In der Folge stellte sich heraus, dass der Sachbearbeiter bei der Eingabe der E-Mail-Adresse tatsächlich den mittleren Buchstaben vergessen hatte. Mit dem Petenten wurde daraufhin telefonisch Kontakt aufgenommen, worauf dieser die fehlende Anlage zuschickte und ihm ein Zuschuss in Höhe von 275,53 € bewilligt wurde.

9.4 Schwerbehindertenrecht

Die Eingaben in diesem Bereich sind im Vergleich zum Vorjahr erheblich angestiegen. Dabei betrafen diese sehr oft die Dauer der Bearbeitung von Anträgen. Dies war insbesondere bei den Eingaben ab dem Sommer festzustellen. Möglicherweise spielte hier die Umstellung auf die elektronische Aktenführung eine Rolle. Zumindest hatten einige Bürgerinnen und Bürger dies auf ihre Nachfragen zum Bearbeitungsstand als Begründung erhalten.

In der Regel ging es bei den Eingaben um eine Änderung bzw. Neufeststellung des Grades der Behinderung oder die Zuerkennung von Merkzeichen und die damit verbundenen Vorteile. Insbesondere der Wunsch, das Merkzeichen „aG“ zu erhalten, welches dazu berechtigt, die sog. Behindertenparkplätze nutzen zu können, ist für die Bürgerbeauftragte gut nachvollziehbar, da dies eine erhebliche Erleichterung im täglichen Leben bedeutet.



Allerdings war auch festzustellen, dass die Schwelle, ab wann sich die Bürgerinnen und Bürger wegen der Dauer eines Verfahrens beschweren, sehr unterschiedlich ist. Warten die einen geduldig viele Monate, sind andere der Auffassung, dass ihr Antrag doch bereits nach wenigen Wochen bearbeitet worden sein müsste.

Beschwerde über Bearbeitungsdauer nach drei Monaten

Ein Bürger beanstandete beispielsweise, dass er knapp drei Monate nach Bestätigung des Eingangs seines Antrags im Januar 2024 nichts mehr gehört hatte. Nachdem er an einem Tag mehrfach versucht hatte, telefonisch jemand zu erreichen, und auf eine E-Mail nur eine automatisierte Antwort erhielt, wandte er sich unmittelbar danach an die Bürgerbeauftragte. Er wollte erreichen, dass sein Antrag möglichst bald bearbeitet wird. Die Prüfung ergab, dass unmittelbar nach Eingang des Antrags der behandelnde Arzt zur Abgabe eines Befundberichtes angeschrieben wurde. Danach musste noch bei einer Klinik ein Bericht, der den Unterlagen nicht beigelegt worden war, angefordert werden. Erst danach wurde die Akte durch den Ärztlichen Dienst begutachtet und in der Folge Anfang Mai 2024 der Feststellungsbescheid erlassen. Insgesamt dauerte das Verfahren 3,5 Monate. In diesem Fall wies der Präsident des Landesamtes darauf hin, dass die Bearbeitungszeit von etwa 3,5 Monaten deutlich unter dem durch § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gesetzlich vorgegebenen Maximalrahmen zur Vornahme eines Verwaltungsaktes von sechs Monaten liegt. Insofern war hier die Beschwerde über die Dauer des Verfahrens nicht nachvollziehbar.

Dies war jedoch in vielen Fällen anders, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen.

Beschwerde über Bearbeitungsdauer von mehr als neun Monaten

Eine Petentin wandte sich Anfang August 2024 hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, die als gesetzliche Betreuerin eines älteren Herrn bereits im November 2024 einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung und Zuerkennung von Merkzeichen gestellt hatte. Dieser ältere Herr konnte nicht mehr laufen und war auf einen Rollstuhl angewiesen. Ihr



ging es vor allem um die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“, damit bei Fahrten mit diesem älteren Herrn die Schwerbehindertenparkplätze genutzt werden dürfen, wenn sie z. B. mit ihm zum Friedhof fahren oder an Wochenenden eine Ausflugsfahrt mit ihm machen. Trotz mehrfacher Nachfragen war der Antrag nach neun Monaten noch nicht abschließend bearbeitet worden. Nachdem die Bürgerbeauftragte beim Landesamt nachfragte, ging es dann ganz schnell und dem Anliegen wurde entsprochen.

Beschwerde erst bei Bearbeitungsdauer von einem knappen Jahr

In einem anderen Fall wandte sich ein Bürger schließlich an die Bürgerbeauftragte, der am 25. Oktober 2023 einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung stellte. In der Eingangsbestätigung vom 21. November 2023 wurde er gleichzeitig darum gebeten, von Nachfragen über die Bearbeitung aus zeitlichen Gründen abzusehen. Dem war er auch nachgekommen. Nachdem sich allerdings die Bearbeitungsdauer mehr als 11 Monate hinzog, bat er am 23. September 2024 um Informationen zum Sachstand. Nachdem er hierauf nach zwei Wochen keine Antwort erhalten hatte, bat er die Bürgerbeauftragte, sich für eine zügige Bearbeitung seines Antrags sowie zumindest eine kurzfristige Rückmeldung über den Sachstand einzusetzen. In dem Zusammenhang wies er darauf hin, dass dieser Antrag aus seiner Sicht keine Lappalie darstelle und ihm sehr wichtig sei und er den Bearbeitungszeitraum sowie den Umgang mit Nachfragen und Anliegen von betroffenen Bürgerin als unangemessen empfinde. Aufgrund der Eingabe erging kurze Zeit später der Feststellungsbescheid mit einem Grad der Behinderung von 50 und dem Merkzeichen „G“. Zudem entschuldigte sich der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer und die Nichtbeantwortung der E-Mail.

Fehlende Sachstandsmitteilungen

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es sinnvoll ist, wenn die Betroffenen bei langen Verfahren regelmäßig über den Sachstand unterrichtet werden und nicht im Ungewissen bleiben. Dies gilt gerade dann, wenn sie bereits eine Nachricht erhalten haben, dass die Unterlagen alle vollständig sind und bald mit einer Entscheidung gerechnet werden kann.

Dies war einem Bürger geschehen, der Ende Oktober 2023 gegen einen Bescheid Widerspruch eingelegt hatte. Ihm ging es um die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“. Mit Datum vom 22. Februar 2024 erhielt er die Auskunft, dass seine Akte dem Ärztlichen Dienst zur medizinischen Beurteilung zugeleitet wurde und er nach Abschluss weitere Nachricht erhalten würde. Er wurde gebeten, sich bis dahin noch zu gedulden. Nachdem er bis Ende Juli 2024 nichts gehört hatte, war seine Geduld jedoch am Ende und er wandte sich an die Bürgerbeauftragte. In der Folge stellte sich heraus, dass nach Rückgabe der Akte durch den Ärztlichen Dienst noch keine abschließende Entscheidung zu dem von dem Petenten begehrten Merkzeichen „aG“ getroffen werden konnte und noch weitere Befundunterlagen angefordert wurden. Es war jedoch unterblieben, dem Petenten hierüber zu informieren. Im Ergebnis führten die nun vorliegenden ergänzenden Unterlagen und die entsprechende Auswertung durch den Ärztlichen Dienst zu einer Entscheidung im Sinne des Petenten.

Wie oben bereits angeführt, nahmen gerade in der zweiten Jahreshälfte Beschwerden über eine besonders lange Dauer der Verfahren zu. Dabei war auch oft festzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger keine Sachstandsmitteilungen erhielten, die die Verzögerungen erklärten, oder aber vergeblich versuchten, jemanden telefonisch oder per E-Mail zu erreichen, um den Sachstand zu erfragen und sich so schließlich an die Bürgerbeauftragte wandten. Ob sich dies im nächsten Jahr ändert, bleibt abzuwarten.



9.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Die Eingaben zum Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung sind auf sehr niedrigem Niveau. Ein Grund hierfür ist sicher, dass die Bürgerbeauftragte nur gegenüber Kranken- und Pflegekassen tätig werden kann, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags Rheinland-Pfalz unterliegen. Dies sind nur die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, die Betriebskrankenkasse der Energieversorgung Mittelrhein und die BKK Pfaff.

Im Berichtsjahr gab es nur wenige Eingaben zu dem Bereich. Diese betrafen die Zahlung von Krankengeld, Fahrtkostenerstattungen zu ambulanten Behandlungen sowie Leistungen der Pflegeversicherung. Dabei sorgte ein eher atypischer Fall für Verwunderung.

Was ist nun mit dem Pflegebett?

In diesem Fall bat ein Bürger um Hilfe, da das Pflegebett, welches seiner am 31. März 2024 verstorbenen Ehefrau von einem Sanitätshaus zur Verfügung gestellt worden war, von diesem auch bis Ende Mai 2024 noch nicht abgeholt worden war. Neben dem Pflegebett hatte die Ehefrau auch zwei Rollstühle erhalten. Die Pflegekasse hatte das Sanitätshaus am

5. April 2024 über die Abholung informiert. Nachdem sich bis Anfang Mai nichts getan hatte, hatte der Petent sich nochmals an die Pflegekasse gewandt. Obwohl ihm dann zugesichert worden war, dass sich das Sanitätshaus in den nächsten Tagen melden werde, tat sich weiterhin nichts. Zudem konnte er niemanden mehr erreichen. Der Petent wies darauf hin, dass für ihn die ganze Angelegenheit auch psychisch sehr belastend wäre, da er weiterhin neben dem Pflegebett, in dem seine Ehefrau gestorben war, schlafen müsse. Zudem hätte ihn eine Mitarbeiterin des Sanitätshauses gewarnt, dass er die Kosten tragen müsse, wenn dem Pflegebett oder den übrigen Hilfsmitteln etwas geschehe. Nachdem sich der Petent mit seinem Anliegen im Juni 2024 schließlich an die Bürgerbeauftragte wandte, nahm diese Kontakt mit der Pflegekasse auf. Die Pflegekasse wiederum suchte nochmals das Gespräch mit dem Sanitätshaus. Darin wurde zugesichert, dass mit dem Petenten kurzfristig ein Gespräch zur Vereinbarung des Abholtermins geführt würde und die Rückholung innerhalb von längstens zwei Wochen erledigt wäre. Der Petent teilte schließlich mit, dass das Pflegebett und die weiteren Hilfsmittel nach drei Monaten am 3. Juli 2024 abgeholt wurden.



10. ANGELEGENHEITEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Die Eingaben zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk betrafen in diesem Jahr ausschließlich die Zahlung bzw. Forderung von Rundfunkbeiträgen.

Nachdem die Beschwerden im Jahr 2023 aufgrund des Ende 2022 durchgeführten bundesweiten Meldedatenabgleichs angestiegen waren, gingen diese im Berichtsjahr wieder zurück, auch wenn die Nachwirkungen des Meldedatenabgleichs immer noch eine Rolle spielten.

Festzustellen war erneut, dass sich die Bürgerinnen und Bürger telefonisch mit Fragen zur Rundfunkbeitragspflicht oder im Zusammenhang mit Schreiben des Beitragsservice an die Bürgerbeauftragte wandten. In den Fällen wurde versucht, die Fragen zu beantworten und die Gründe für etwaige Schreiben zu erläutern. Dabei konnten Hinweise gegeben werden, was die Bürgerinnen und Bürger jetzt tun sollten. Zudem wurden sie darauf hingewiesen, dass sie sich schriftlich an die Bürgerbeauftragte wenden sollten, wenn ihre eigenen Bemühungen nicht zum Erfolg führten. Da in einem Großteil der Fälle keine Rückmeldung erfolgte, ist davon auszugehen, dass bereits auf diesem Weg weitergeholfen werden konnte.

Daneben gab es Fälle, in denen die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar schriftlich oder per E-Mail um Informationen baten. Neben Schreiben, in denen nur die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erläutert wurden, gab es auch Fälle, in denen die Bürgerinnen und Bürger darauf hingewiesen wurden, welche Unterlagen oder Nachweise sie noch vorlegen sollten oder bei welchen Stellen sie diese erhalten. Dadurch ließen sich einige Anfragen offenbar bereits auf diesem Weg klären, da trotz Rückfrage keine Reaktion mehr erfolgte. In wenigen Fällen erfolgten Rückmeldungen, indem z. B. auf telefonische

Rückfragen noch ergänzende Erläuterungen erfolgten. Eine Bürgerin bedankte sich für die Informationen, nachdem sich der Sachverhalt in ihrem Sinne geklärt hat und sie den Grund dafür in der Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte sah.

In den Fällen, die sich auf dem Weg nicht klären ließen, wandte sich die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme an den SWR als zuständige Landesrundfunkanstalt.

10.1 Rundfunkbeiträge für Zweitwohnungen

Ein großes Thema ist nach wie vor die Forderung von Rundfunkbeiträgen für eine Zweitwohnung.

Grundsätzlich ist pro Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt



ist. Die Befreiung einer Zweitwohnung von der Rundfunkbeitragspflicht ist möglich, muss aber extra beantragt werden und erfolgt dann in der Regel erst für die Zukunft.

Im Rahmen des Meldedatenabgleichs kam es für einige Bürgerinnen und Bürger auch zu Überraschungen, da die Anmeldung des Zweitwohnsitzes sehr weit zurücklag und damit nicht mehr bekannt war oder vergessen wurde.

Forderung für eine Zweitwohnung nach 41 Jahren

Ein Bürger erhielt im Juli ein Schreiben des Beitragsservice an seine nun aktuelle Anschrift, aus der sich lediglich ergab, dass Rundfunkbeiträge für eine Wohnung fällig sind und er einen Betrag von 975,10 € zahlen sollte. Diese Forderung war für ihn unverständlich, da er unter dieser Anschrift bereits den Rundfunkbeitrag zahlt. Aus dem Schreiben selbst war nicht ersichtlich, dass es sich hier um einen Rundfunkbeitrag für eine Wohnung unter einer anderen Anschrift handelte. Auf telefonische Nachfrage erhielt er vom Beitragsservice die Information, dass es nicht um seine Hauptwohnung ginge, sondern um eine Nebenwohnung. Bei der genannten Adresse handelte es sich um ein Zimmer zur Untermiete, welches dieser Bürger vor 41 Jahren als Minderjähriger während einer Ausbildung, die er nach zehn Monaten abgebrochen hatte, bewohnt hatte. Ihm war nicht bewusst, dass seinerzeit irgendjemand, er vermutete den Ausbilder, dort einen Wohnsitz für ihn angemeldet hatte. Aus einer erweiterten Meldebestätigung von der Meldebehörde seines aktuellen Wohnorts war dieser Nebenwohnsitz ebenfalls nicht ersichtlich. Der Petent hatte zudem noch einige Unterlagen, aus denen sich ergab, dass das Ausbildungsverhältnis tatsächlich nach zehn Monaten abgebrochen wurde. Im Rahmen der Eingabe teilte der SWR mit, dass im Rahmen des Meldedatenabgleichs von der

Meldebehörde des Ausbildungsorts mitgeteilt wurde, dass der Petent Inhaber einer Nebenwohnung wäre. Der SWR wies darauf hin, dass es immer wieder vorkäme, dass Meldedaten nicht korrekt sind, zum Teil auch weil Daten im Einwohnermeldeamt falsch hinterlegt wurden. Aufgrund der Vorlage der aktuellen Meldebescheinigung und der weiteren Dokumente konnte der Petent aus Sicht des SWR glaubhaft nachweisen, dass er nicht Inhaber einer Nebenwohnung war. Das Beitragskonto wurde daher zum Anmeldedatum abgemeldet. Dem Petenten wurde im Übrigen nahegelegt, sich mit dem Einwohnermeldeamt seines damaligen Ausbildungsortes in Verbindung zu setzen, damit die Daten dort korrigiert werden.

Daneben gibt es die Fälle, in denen ein Nebenwohnsitz ursprünglich angemeldet, aber nie abgemeldet wurde. Dies betrifft relativ oft Konstellationen, in denen erwachsene Kinder aus dem Elternhaus bzw. elterlichen Wohnung ausziehen und dort zunächst einen Nebenwohnsitz behalten, dies in der Folge aber vergessen.

Nebenwohnsitz 1983 angemeldet und vergessen

Eine Bürgerin sollte in einem solchen Fall rückwirkend ab 2020 für eine weitere Wohnung Rundfunkbeiträge zahlen, in der sie mit einem Nebenwohnsitz gemeldet war, obwohl sie dort seit ihrem Auszug 1983 nie mehr gewohnt hatte. Nach dem Tod der Mutter 2020 war das Haus unbewohnt und wurde 2021 verkauft. Bis zu ihrem Tod hatte die Mutter die Rundfunkbeiträge gezahlt, sodass nicht aufgefallen war, dass die Tochter dort ebenfalls noch mit einem Wohnsitz gemeldet war. Nachdem die Petentin gegenüber dem Einwohnermeldeamt glaubhaft machen konnte, dass sie tatsächlich seit 1983 dort nicht mehr wohnte und diesen Wohnsitz rückwirkend abmeldeten, konnte nach Vorlage der Abmeldebestätigung auch die rückwirkende Abmeldung des Beitragskontos erfolgen.



Nebenwohnsitz muss aktiv abgemeldet werden

In einem anderen Fall verwies die Petentin darauf, dass sie nach dem Tod der Eigentümerin der Wohnung im Jahr 2020, die bisher auch die Rundfunkbeiträge gezahlt hatte, keinen Zugang mehr zu der Wohnung hatte und diese damit auch nicht als Nebenwohnung in Anspruch nehmen konnte. Die Anmeldung der Nebenwohnung beim Einwohnermeldeamt hatte sie zunächst vergessen und dort auch erst im April 2024 abgemeldet. Aufgrund dessen konnte die Abmeldung des Beitragskontos erst mit Ablauf des Monats 2024 erfolgen. Unterlagen, wie ein Schreiben eines Rechtsanwaltes, dass die Petentin keinen Zutritt mehr zu der Wohnung hatte, reichten für die Abmeldung des Beitragskontos nicht aus. Erst nachdem die Petentin gegenüber der örtlichen Einwohnermeldebehörde nachweisen konnte, dass sie die Zweitwohnung tatsächlich bereits im Juli 2020 aufgegeben hat, erfolgte dort eine rückwirkende Abmeldung des Zweitwohnsitzes. Nach Vorlage der Abmeldebestätigung konnte dann auch die rückwirkende Abmeldung des Beitragskontos erfolgen.

Nebenwohnung in anderen Bundesländern

Zudem gab es im Berichtsjahr einige Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die Nebenwohnungen in den Gebieten anderer Rundfunkanstalten hatten und die Beiträge von den dortigen Rundfunkanstalten geltend gemacht wurden. Auch wenn die Bürgerbeauftragte bzw. der SWR hier nicht unmittelbar tätig werden konnten, wurden in der Regel entsprechende Informationen weitergegeben, wie die Bürgerinnen und Bürger vorgehen sollten. Auch hier ging es insbesondere darum, dass die Bürgerinnen und Bürger vor Ort bei den entsprechenden Meldeämtern die Daten klären und korrigieren ließen und dann die Bescheinigungen beim

Beitragsservice bzw. den entsprechenden Landesrundfunkanstalten vorlegten. Danach konnte der Beitragsservice die dort gespeicherten Daten korrigieren.

10.2 Abmeldung eines Beitragskontos/ Mitteilungspflichten

Auch im Berichtsjahr musste die Bürgerbeauftragte feststellen, dass den Bürgerinnen und Bürgern vielfach nicht klar ist, dass sie Anzeigepflichten gegenüber dem Beitragsservice haben. Die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, in dem auch die Anzeigepflichten geregelt sind, sind vielen nicht bekannt. Insofern sind die Bürgerinnen und Bürger sehr erstaunt, wenn sie durch die Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen werden, dass sie gewisse Angaben selbst machen müssen, damit der Beitragsservice darüber überhaupt Kenntnis erlangt. Dies gilt gerade für Umzüge und daraus entstehende Konsequenzen.

Die fehlenden Informationen seitens der Rundfunkanstalten wurden auch immer wieder bemängelt. Gerade in Telefonaten fiel oft der Satz „woher soll ich das denn wissen?“

Abmeldung Beitragskonto

Ein Bürger konnte beispielsweise nicht verstehen, warum er weiterhin Rundfunkbeiträge zahlen musste, obwohl er seit August 2022 wieder im Haus seiner Mutter lebt und diese bereits Rundfunkbeiträge zahlte. Bei der Bearbeitung der Eingabe stellte sich heraus, dass er erst im Mai 2024, wenige Wochen vor seiner Eingabe bei der Bürgerbeauftragten, gegenüber dem Beitragsservice mitgeteilt hatte, dass für seine Wohnung bereits von seiner Mutter Rundfunkbeiträge gezahlt werden. Seinen Umzug 2022 hatte er nicht mitgeteilt. Vom Einwohnermeldeamt erhielt der Beitragsservice lediglich die Information, dass der Petent ab August 2022 unter einer neuen Adresse gemeldet

war. Diese wurde automatisch in seinem Beitragskonto hinterlegt. Eine Zuordnung zu einem bestehenden Haushalt ist nach Angaben des SWR über die Melde- daten nicht möglich. Sollte daher für die Wohnung bereits ein Rundfunkbeitrag gezahlt werden, muss der Beitragszahlende aktiv werden und die Beitrags- nummer nennen, unter der bereits Beiträge entrichtet werden. Aufgrund der im Mai 2024 erfolgten Informa- tionen konnte die rückwirkende Abmeldung des Beitragskontos durchgeführt und das entstandene Guthaben erstattet werden.

Forderung bleibt auch bei Umzug bestehen

In einem anderen Fall beanstandete eine Petentin, dass sie eine Forderung des Beitragsservice über mehr als 700 € für ihre Wohnung erhalten hatte, obwohl sie zuvor vom Beitragsservice keine Mitteilungen erhalten hätte. In der Folge stellte sich heraus, dass es bereits in der Vergangenheit längeren Schriftverkehr des Bei- tragservice mit der Petentin gegeben hatte und im Zusammenhang mit einer Forderung eine Verein- barung zur Ratenzahlung abgeschlossen werden soll- te. Auf eine Bitte der Petentin um eine geringe Raten- zahlung im Dezember 2021 wurde ihr dies vom Bei- tragservice entsprechend bestätigt. Aber weder dieses Schreiben noch nachfolgende Festsetzungsbescheide konnten an die Petentin zugestellt werden, weil sie ab 2022 nicht mehr in der Wohnung lebte. Einen Umzug teilte sie dem Beitragsservice nicht mit. Erst Anfang 2024 erhielt der Beitragsservice Kenntnis darüber, wo die Petentin gemeldet war. In der Folge wurde die noch offene Forderung, die der Petentin hätte bekannt sein müssen, erneut geltend gemacht. Im Ergebnis ist fest- zuhalten, dass Rundfunkbeitragspflichtige einer Forde- rung nicht dadurch entkommen können, dass sie den Umzug in eine andere Wohnung verschweigen.

10.3 Befreiung von der Rundfunkbeitrags- pflicht aufgrund „geringen Einkommens“

Regelmäßig bitten Bürgerinnen und Bürger um Hilfe, weil sie der Auffassung sind, dass sie aufgrund ihres geringen Einkommens von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden müssten. In den Fällen kann die Bür- gerbeauftragte zunächst nur darauf hinweisen, dass die Befreiungsvoraussetzungen gesetzlich geregelt sind.

Eine Befreiung allein aufgrund geringen Einkommens ist nicht möglich. Der Gesetzgeber hat im Rundfunk- beitragsstaatsvertrag (RBStV) ausdrücklich festge- legt, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erfolgt. Die Befreiung knüpft an den Erhalt der in § 4 Abs. 1 RBStV aufgeführ- ten Sozialleistungen an. Als Nachweis ist ein Bescheid bzw. eine Bestätigung der Bewilligungsbehörde vorzu- legen. Damit hat der Gesetzgeber bestimmt, dass der Beitragsservice nicht selbst prüfen soll, ob die antrag- stellenden Personen bedürftig sind. Dieser ist darauf angewiesen, dass es einen aussagekräftigen Nachweis der zuständigen Sozialbehörde über den Leistungsan- spruch gibt, dem die Überprüfung der individuellen finanziellen Situation ersichtlich vorausgegangen ist, um auch eine bundesweit einheitliche Bearbeitung von Befreiungen zu gewährleisten. Auch im Berichtsjahr führte dies zu einigen Eingaben.

Kein Nachweis des Sozialamtes

Eine ältere Bürgerin wollte von der Zahlung der Rund- funkbeiträge befreit werden, da sie nach eigenen Anga- ben nur eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 793 € monatlich, jedoch keine Sozialleistungen erhielt. Sie gab an, dass sie telefonisch die Auskunft erhalten hätte, dass sie aufgrund ihres geringen Einkommens befreit werden könnte. Der Beitragsservice lehnte die Befreiung jedoch ab. Im Ergebnis konnte die Peten- tin keinen Nachweis über ihre finanzielle Bedürftigkeit und den Bezug einer der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten



Leistungen erbringen. Auch die von der Petentin angesprochene Möglichkeit der Befreiung aufgrund eines Härtefalls war in diesem Fall nicht möglich. Voraussetzung ist, dass eine der genannten Sozialleistungen nicht gezahlt wird, weil das Einkommen die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als einen monatlichen Rundfunkbeitrag von 18,36 € übersteigt. In diesem Fall wird eine entsprechende Bescheinigung der Sozialbehörde benötigt, aus der sich eindeutig ergibt, welche soziale Leistung wegen Einkommensüberschreitung versagt wurde und um welchen Betrag das Einkommen den maßgeblichen Sozialbedarf übersteigt. Die Petentin hatte bisher jedoch lediglich einen Rentennachweis und den ablehnenden Bescheid ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorgelegt. Der Petentin wurden mehrfach, auch von der Bürgerbeauftragten die Voraussetzungen für eine Befreiung dargelegt. Dabei wurde auch erläutert, wie sich der sozialhilferechtliche Bedarf errechnet. Warum die Sozialleistungen abgelehnt wurden, wollte die Petentin der Bürgerbeauftragten nicht mitteilen, sodass im Ergebnis eine Lösung in ihrem Sinne nicht erreicht werden konnte.

Bezug von Wohngeld ist kein Befreiungsgrund

In einem anderen Fall wollte ein Rentner eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erreichen, weil er dem Grunde nach einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hätte. Die Grundsicherungsleistungen waren aber wegen eines höheren Anspruchs auf Wohngeld abgelehnt worden.

In diesem Fall ergab bereits eine Prüfung durch die Bürgerbeauftragte, dass eine Härtefallbefreiung nicht möglich war, da das Einkommen des Petenten aufgrund der von ihm selbst gemachten Angaben inklusive Wohngeld insgesamt um 30,46 € über dem von der Grundsicherungsstelle ermittelten sozialhilferechtlichem



Bedarf lag. Abzüglich des Rundfunkbeitrags von 18,36 € standen dem Petenten daher monatlich 12,10 € mehr zur Verfügung als einem Empfänger von Grundsicherung, der von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden konnte. Damit war eine Härtefallbefreiung nicht möglich. Dies konnte oder wollte der Petent aber nicht verstehen.

Im Ergebnis führten die Erläuterungen dazu, dass die Eingabe des Petenten als Legislativeingabe an den Petitionsausschuss des Landtags weitergeleitet wurde, da er eine Ergänzung der Befreiungsvoraussetzungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld bzw. alle Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen erreichen wollte.

DANK an den SWR

Abschließend bedankt sich die Bürgerbeauftragte für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem SWR, aufgrund der es in vielen Fällen möglich war, eine Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu unterbreiten.

11. SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN/HOCHSCHULEN

11.1 Schulangelegenheiten

Schulische Angelegenheiten betreffen eine Vielzahl von unterschiedlichen Bereichen. Zunächst denkt man natürlich an Unterricht, Lehrkräfte oder aber auch an den zurückzulegenden Schulweg. Schon diese Bereiche sind vielfältig und bergen immer wieder mal wieder Konfliktpotential. Bei der Abgrenzung zwischen den staatlichen und den kommunalen Zuständigkeiten unterscheidet man traditionell zwischen „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten. Zu den vom Staat wahrzunehmenden „inneren“ Schulangelegenheiten gehört grundsätzlich alles, was die eigentliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit einschließlich deren Ziele und Inhalte betrifft, also Bildungsziele, Lehrpläne und Unterrichtsgestaltung, aber auch die Anstellung des Lehrpersonals. Die den Kommunen obliegenden „äußeren“ Schulangelegenheiten bestehen u. a. in der Errichtung und Unterhaltung von Schulgebäuden, der Beschäftigung des Verwaltungs- und des Hilfspersonals, der Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Unterrichtsmittel, der Verpflegung der Schülerinnen

und Schüler in Ganztagschulen sowie der Schülerbeförderung. Allerdings wurde im Jahre 1993 dieser Grundsatz etwas „aufgeweicht“, nachdem die bisher dem Land obliegende Lernmittelfreiheit den kommunalen Schulträgern ebenfalls als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung übertragen wurde. Ganz praktische Probleme stellen sich aber auch bei der Zuweisung eines Kindes an eine Schule.

Schulwechsel der Tochter konnte erreicht werden

Der Petent hat sich an die Bürgerbeauftragte gewandt mit der Bitte, seine Familie dabei zu unterstützen, die Tochter auf einer anderen als der vorgesehenen Schule anzumelden.

Der Petent ist Polizeibeamter. Er schilderte, dass sich vor zwei Jahren ein Mord ereignete, bei dem zwei Beamte der PI Kusel ermordet wurden. Dies habe auch Auswirkungen auf seine Familie gehabt. Seit diesem Zeitpunkt sei seine Tochter von extremen Verlustängsten betroffen und habe sich in psychologische Behandlung begeben müssen.

Die Tochter sollte im Sommer eingeschult werden. Die Familie war in der Zwischenzeit umgezogen, die Tochter aber in der bisherigen Kindertagesstätte verblieben. Die Tochter sollte an ihrem neuen Wohnort eingeschult werden, benötigte aber ihr gewohntes Umfeld, um weiteren psychischen Problemen vorzubeugen. Dies wurde durch die Therapeutin der Tochter schriftlich bestätigt. Die vom Petenten gewünschte Schule hatte signalisiert, dass diese die Tochter aufnehmen würde. Die Schulleiterin der „abgebenden“ Grundschule weigerte sich aber diesem Wechsel zuzustimmen. Auch ein anwaltliches Schreiben hatte diese Haltung nicht geändert.





Nach Kontaktaufnahme mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier teilte diese mit, dass sie den Antrag und den Widerspruch der Familie vor dem Hintergrund der Argumente der massiven Traumatisierung der Familie noch einmal geprüft habe und zu der Entscheidung gekommen sei, dem beantragten Schulbezirkswechsel an die „gewünschte“ Grundschule stattzugeben. Die Eingabe hatte damit Erfolg.

Streiks im ÖPNV entbinden nicht von der Schulpflicht, verpflichten aber nicht zu weitergehenden Maßnahmen bei der Schülerbeförderung

Aber auch Probleme der Schülerbeförderung stehen immer wieder im Mittelpunkt von zu klärenden Fragen mit dem kommunalen Schulträger.

Zu klären war die Frage der Verpflichtung der Schülerbeförderung bei einem Streik im Nah- oder Fernverkehr, der u. a. Schülerinnen und Schüler daran hindert in gewohntem Maße zur Schule und auch wieder zurückzukommen und, ob „höhere Gewalt“ vorläge. Da Streiks meistens vorab entsprechend angekündigt würden, gelten sie i.d.R. jedoch nicht als „unvorhergesehenes Ereignis“. Dieses Ereignis, auf das die Kommune als Schulwegkostenträger absolut keinen Einfluss hat, stellt ausschließlich eine Angelegenheit der Tarifvertragsparteien dar.

Gemäß den schülerbeförderungsrechtlichen Vorgaben sind die Schulwegkostenträger gehalten, bei bestehenden, zumutbaren ÖPNV-Verbindungen, den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern für die Nutzung der Busse entsprechende, vom Landkreis finanzierte Fahrkarten zur Verfügung zu stellen (sogenannte mittelbare Schülerbeförderung). Die der Kommune obliegende Verpflichtung als Schulwegkostenträger ist damit vollinhaltlich erfüllt.

Da im Falle eines Busfahrerstreiks die Schulpflicht weiterhin bestehen bleibt, müssen die Erziehungsberechtigten auch in diesem Fall dafür sorgen, dass ihre Kinder zur Schule bzw. wieder zurück nach Hause kommen. Dies kann u. a. durch die Bildung von Fahrgemeinschaften o. ä. geschehen, auch wenn dies in Situationen, in der häufig beide Elternteile berufstätig sind, oftmals eine besondere Belastung für diese darstellt.

In diesem Zusammenhang kommt es auch häufiger vor, dass Eltern bei der Kreisverwaltung für die private Beförderung die dadurch entstandenen Kosten geltend machen wollen.

Mit der Zur-Verfügung-Stellung der von der Kommune finanzierten Fahrausweise, ist die gesetzliche Verpflichtung im Rahmen der Schülerbeförderung abschließend erfüllt. Weitere zusätzliche bzw. darüberhinausgehende Erstattungsansprüche bestehen nicht. Eine solche Doppelfinanzierung wäre der Kommune zudem aufgrund der Verpflichtung zum verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln verwehrt. Eine „alternative Schülerbeförderung“ ist nicht möglich. Ein Parallelnetz im freigestellten Schülerverkehr (sog. Vertragsfahrten) zum vorhandenen, zumutbaren ÖPNV-Angebot, ist nicht gestattet.

Auch die vom Petenten gewünschte „1–2 Tage Vorabinformation“, welche Linienfahrten bestreikt würden und welche nicht betroffen seien, ist in der Praxis häufig nicht möglich. Wie alle anderen auch, erhält die Verwaltung die Information über die Durchführung eines Streiks erst durch die Presse. Welche Beförderungsunternehmen davon betroffen sein können, würden die Betroffenen häufig erst am Tag vor Beginn des Streiks erfahren. Inwieweit die einzelnen Fahrerinnen und Fahrer der betroffenen Unternehmen dem Streikaufruf folgen würden, könne zu diesem Zeitpunkt sowohl vom Unternehmen als auch seitens der Verwaltung nicht eingeschätzt werden. Vor dem tatsächlichen Streikbeginn könnten die Beförderungsunternehmen somit

keine Aussage treffen, welche Fahrten durchgeführt und welche ausfallen würden. Eine konkrete Mitteilung an die Verwaltung und von dieser an die betroffenen Schulen und Kindertagesstätten ist somit vorab nicht möglich. Dem Anliegen des Petenten konnte damit nicht abgeholfen werden.

11.2 Hochschulangelegenheiten

Inflationsausgleich für beim Land dual-studierende Beamte

Es gibt Fälle, die sowohl im Bereich der Hochschulen wie auch des Beamtenrechts anzusiedeln sind. Konkret bat eine Petentin, die in einem dualen Studiengang als Beamtin beim Land Rheinland-Pfalz studiert, um einen Inflationsausgleich für diese Studierenden.

In der am 9. Dezember 2023 erzielten Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde eine steuer- und abgabefreie Inflationsausgleichszahlung für Tarifbeschäftigte vereinbart worden.

Kombiniert Studierende leisten, zumindest teilweise, das kombinierte Studium auf Grundlage eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages ab.

Nach § 11 Abs. 1 dieses Vertrages erhalten die/der kombiniert Studierende am letzten Tag eines jeden Kalendermonats für die Dauer der Geltung des Ausbildungsvertrages eine außertarifliche Leistung in Höhe des Anwärtergrundbetrags nach dem Landesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Einstiegsamt, in das die/der Studierende nach Abschluss des kombinierten Studiums unmittelbar eintreten, als eine die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung beinhaltende Bruttoleistung.

Entsprechend dem Geltungsbereich des TV-Inflationsausgleiches erhalten die Inflationsausgleichszahlungen

diejenigen, die in einem Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem Ausbildungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG), in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) oder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) stehen, ein duales Studium nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) oder ein Praktikum nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) absolvieren würden. Damit hätten die Tarifvertragsparteien den Berechtigtenkreis im Tarifvertrag klar und abschließend geregelt. Mithin würden dual Studierende die Inflationsausgleichszahlung nur erhalten, wenn sie sich in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang nach dem TVdS-L befinden.

Das Ministerium der Finanzen teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass die Ausbildungsverträge der kombiniert Studierenden nicht vom Geltungsbereich des TVdS-L erfasst sind, sodass für diesen spezifischen Personenkreis kein Anspruch auf Inflationsausgleichszahlung nach dem TV Inflationsausgleich bestehe.

Auch wenn man es nachvollziehen könne, dass die Petentin diese Abgrenzung aus ihrer persönlichen Perspektive als ungerecht empfinde, liege objektiv jedoch keine unangemessene Benachteiligung vor. Mit der klaren Definition der Voraussetzungen für die Gewährung der Inflationsausgleichszahlung hätten die Tarifvertragsparteien einen konkreten Rahmen für die Anspruchsberechtigung gesetzt. Dieser sei inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen worden. Die tariflichen Regelungen eröffnen keinen Raum für weitergehende Zahlungen. Dem Anliegen der Petentin konnte damit nicht abgeholfen werden.



12. OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Das Jahr 2024 war in der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe vor allem geprägt von der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes, wie er in § 9a SGB VIII gefordert wird. Durch die Ansiedlung der Ombudsstelle bei der Institution des Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz wird insbesondere die geforderte Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit gewahrt.

Der Gesetzentwurf wurde als Ergänzung im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei eingebracht. In enger Absprache mit dem Fachbeirat der Ombudsstelle, dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, den Fraktionen und

dem wissenschaftlichen Dienst des Landtags konnte der Entwurf vorgelegt und als Gesetz vom Landtag in der Plenarsitzung im Dezember 2024 verabschiedet werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Jahr 2024 111 Fälle bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr (88 Fälle) ist somit ein Anstieg von rund 26 % zu verzeichnen. Erfreulich ist, dass sich mehr junge Menschen an die Ombudsstelle gewandt haben, die ihre Anliegen direkt äußerten, und diese nicht über Dritte an die Ombudsstelle herangetragen wurden. Die Zielgruppe konnte demnach in diesem Jahr besser erreicht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass



die Vernetzung und Bekanntmachung der Ombudsstelle, die im vergangenen Jahr vermehrt stattfand, erfolgreich ist. Aus diesem Grund wird auch im kommenden Jahr 2025 eine Bekanntmachung im Bereich der stationären Hilfe aber auch im Pflegekinderwesen weiter forciert.

Am 15. Februar 2024 fand eine Vorstellung und Gesprächsrunde mit Studierenden der Hochschule für öffentliche Verwaltung Mayen statt. In diesem Rahmen konnten offene Fragen geklärt und die Arbeit der Ombudsstelle den jungen Menschen nähergebracht werden.

Mit der Kinder-Interventionsstelle beim Sozialdienst katholischer Frauen wurde am 26. Februar 2024 ein Austauschtreffen in Mainz organisiert. Es wurde über die Arbeit informiert und mögliche Schnittstellen besprochen. Bei Bedarf wurde eine gegenseitige Kontaktaufnahme zugesagt.

Die Mitarbeiter der Ombudsstelle nahmen am 2. Fachtag Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen in Speyer teil. Im Rahmen der Workshops wurde sich u. a. mit dem Thema Ombudschaft befasst. Hier konnte den Teilnehmenden über die Arbeit und die Möglichkeiten der Ombudsstelle berichtet sowie offene Fragen geklärt werden. Außerdem informierte das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. über den damals aktuellen Stand im Gesetzgebungsverfahren für die Jugendhilfe.

Am 9. Oktober 2024 hat die Ombudsstelle an der Fachtagung der Ombudsstelle Baden-Württemberg in Stuttgart teilgenommen. Die Veranstaltung nahm die Schnittstelle zwischen Ombudschaft und Pflegekinderhilfe in den Blick. Dabei kam es zu spannenden Diskussionen und der Tatsache, dass Ombudsstellen in der Pflegekinderhilfe wenig bekannt sind. Die rheinland-pfälzische Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten wird sich im Januar 2025 dem Pflegekinderdienst der Stadt Mainz vorstellen.

Das jährlich stattfindende Austauschtreffen mit der Ombudsstelle Trier/Ludwigshafen e.V. wurde am 1. Oktober 2024 durchgeführt. Thema waren die Schwerpunkte der Arbeiten der jeweiligen Ombudsstellen mit ihren unterschiedlichen Organisationsformen. Zum nächsten Treffen wird die Ombudsstelle aus dem Saarland eingeladen, diese ist 2024 neu an den Start gegangen.

Die Sitzung des Fachbeirats der Ombudsstelle fand am 30. Oktober 2024 statt. Auch hier lag der Fokus auf dem Gesetzentwurf. Es wurde außerdem der aktuelle Stand der Zusammenarbeit mit dem Bundesnetzwerk erläutert. Mit der Bundeskoordinierungsstelle ist zurzeit ein Klärungsprozess initiiert, wie eine zukünftige Zusammenarbeit gestaltet werden kann.

Die regelmäßige Teilnahme der Ombudsstelle am Fachausschuss 3 des Landesjugendhilfeausschusses im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung konnte auch im Jahr 2024 fortgeführt werden werden.

Erstmals nahm die Ombudsstelle an der Sitzung des neu konstituierten Kinder- und Jugendpolitischen Beirats einer Landtagsfraktion teil, die am 19. November 2024 stattfand. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe wurde über Belastungssituationen junger Menschen in Krisenzeiten diskutiert. In diesem Rahmen ergab sich ein spannender Austausch der Teilnehmenden, in welchem die Forderung wie der Bürokratieabbau in der Kinder- und Jugendhilfe an die Politik formuliert wurde.



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

13. ÖFFENTLICHER DIENST

Dienstrecht bezeichnet in Deutschland die Rechtsmaterie, die die Dienstverhältnisse der Beamten regelt. Das Dienstrecht ist das Sonderrechtsgebiet eines Teil der natürlichen Personen des Öffentlichen Dienstes. Das Dienstrecht gehört zum öffentlichen Recht und ist Teil des Besonderen Verwaltungsrechts. Das Dienstrecht trifft Bestimmungen auf folgenden Gebieten:

- ▶ Recht der Dienstverhältnisse (Begründung, Beendigung, Rechte und Pflichten)
- ▶ Besoldungsrecht
- ▶ Laufbahnrecht
- ▶ Versorgungsrecht (Ruhebezüge, Dienstunfälle, Hinterbliebenenversorgung)
- ▶ Beihilferecht
- ▶ Urlaubsrecht (Erholungs-, Sonderurlaub)
- ▶ Reisekostenrecht
- ▶ Umzugskostenrecht
- ▶ Trennungsgeldrecht
- ▶ Nebentätigkeitsrecht
- ▶ Disziplinarrecht

Die Bearbeitung von Fällen des öffentlichen Dienstrechtes nimmt nur einen geringen Teil der Gesamtfallzahlen bei der Bürgerbeauftragten ein. Das noch im letzten Jahresbericht der Bürgerbeauftragten virulente Thema der langen Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen hat sich weitgehend normalisiert. Bis auf konkrete Einzelfälle sind hier keine erhöhten Fallzahlen mehr erkennbar. Die Präsidentin des Landesamtes für Finanzen, Frau Sabine Westhoff, hat gemeinsam mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine

Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen die Fallzahlen der Beschwerden nach einer durch verschiedene Umstände ausgelösten schwierigen Lage in der Bearbeitung der Beihilfefälle hervorragend in den Griff bekommen.

Mindestversorgung im Beamtenrecht

In einem versorgungsrechtlichen Fall ging es um einen Inflationsausgleich für pensionierte Beamtinnen und Beamte. Der Beamte war der Meinung, dass er einen höheren Versorgungsanspruch habe. Der Petent fühlte sich ungerecht behandelt, da ihm der gewährte Inflationsausgleich „gekürzt“ und nur in Höhe von 60,6 % gezahlt wurde.

Der Petent führte aus, dass er als Landesbeamter ungewollt dienstunfähig geworden und in der Folge nun Mindestversorgungsempfänger ist. Die Höhe des Inflationsausgleichs sei aber maßgeblich in der für ihn finanziell angespannten Lage.

Die Ministerin der Finanzen, Frau Staatsministerin Ahnen teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass sie den vorgetragenen Sachverhalt unter Einbeziehung des Landesamtes für Finanzen geprüft hat.

Die Ministerin führt aus, dass die Prüfung ergeben hat, dass der Petent seit 1. Januar 2012 Versorgungsbezüge in Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung bezieht. Deren Höhe bemisst sich entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 multipliziert mit dem Faktor 60,6 v. H.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung habe am 19. Dezember 2023 entschieden, so die Ministerin weiter, dass das am 9. Dezember 2023 für den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen

Dienst der Länder (TV-L) vereinbarte Tarifiergebnis auch auf die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten sowie auf Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen wird. Der entsprechende Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025) sieht daher u. a. – neben der Anhebung der Grundgehälter zum 1. November 2024 und zum 1. Februar 2025 – die Zahlung einer steuerfreien Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 € sowie monatliche Inflationsausgleichszahlungen in den Monaten Januar bis Oktober 2024 in Höhe von 120 € an aktive Landesbeamtinnen und -beamte vor.

Weiter ist vorgesehen, dass sich die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten an der Höhe der jeweils abgeleiteten Teilzeit orientiert. Für Versorgungsempfängerinnen

und -empfänger bemisst sich die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen schließlich an dem individuell maßgebenden Ruhegehaltssatz multipliziert mit dem Betrag von 1.800 € bzw. 120 €, wobei bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen – wie im Fall des Petenten – der maßgebende Mindestruhegehaltssatz zur Anwendung kommt (vgl. Artikel 1 Absatz 5 und 6 des Entwurfs zum LBVAnpG 2024/2025, LT-Drs. 18/8955).

Laut Auskunft des LfF hatte sich der Petent zum Zeitpunkt seines durch Dienstunfähigkeit bedingten Ausscheidens aus dem aktiven Dienst zum 1. Januar 2012 einen Ruhegehaltssatz von 59,19 v. H. verdient. Da er mit diesem Ruhegehaltssatz, bemessen auf sein zuletzt bekleidetes Amt in der Besoldungsgruppe A 7, Erfahrungsstufe 9, abzüglich eines Versorgungsabschlages (wegen Dienstunfähigkeit) in





Höhe von 10,8 v. H., einen Versorgungsbezug unterhalb der Mindestversorgung bezogen hätte, erhält der Petent die amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG. Daher findet bei dem Petenten auch bei der Gewährung der Inflationsausgleich-Einmalzahlung sowie der weiteren monatlichen Inflationsausgleichszahlungen der Mindestruhegehaltssatz in Höhe von 60,6 v. H. – und nicht sein (geringerer) erdienter Ruhegehaltssatz in Höhe von 59,19 v. H. – Anwendung.

Bei der amtsbezogenen Mindestversorgung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 LBeamtVG) ist ein Mindestruhegehaltssatz von 35 v. H. festgelegt, der auf die jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzuwenden ist. Aus dem Alimentationscharakter der Mindestversorgung folge, dass auch sie im Beamtenstatus „erdient“ ist, jedoch ohne dass sie eine bestimmte Dienstzeit voraussetzt. Sie ist somit keine Sozial- oder Fürsorgeleistung, sondern kennzeichnet den geringsten Umfang der Versorgung, wenn zwar die versorgungsrechtliche Wartezeit erfüllt ist, aber noch nicht genügend ruhegehaltfähige Dienstzeit vorhanden ist, um einen Ruhegehaltsatz von 35 v. H. (entspricht einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von knapp 20 Jahren) zu überschreiten. Die amtsunabhängige Mindestversorgung (§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LBeamtVG) bemisst sich hingegen unabhängig von der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Sie beträgt 60,6 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (Grundgehalt, ggf. zuzüglich eines vom Personenstand abhängigen Familienzuschlags) und wird um einen Betrag von 31,96 € erhöht. Der im jeweiligen Einzelfall für die Beamtin oder den Beamten höhere – amtsbezogene oder amtsunabhängige – Mindestversorgungsbezug tritt somit als Mindestversorgung anstelle der erdienten Versorgung, wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist. Dieser

Rechtsanspruch auf Mindestversorgung finde auch in Ihrem Fall Anwendung, da die als Beamter erdiente Versorgung (erdientes Ruhegehalt abzüglich Versorgungsabschlag aufgrund Versetzung in Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) geringer sei als die amtsunabhängige Mindestversorgung, die sich für einen ledigen Ruhestandsbeamten derzeit auf mtl. 1.920,78 € belaufe. Auf der Grundlage des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025) vom 30. April 2024, GVBl. S. 89, werde sich dieser Betrag erhöhen nämlich ab 1. November 2024 auf mtl. 2.041,98 € und ab 1. Februar 2025 nochmals auf dann mtl. 2.152,54 €. Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund sei festzustellen, dass das Land Rheinland-Pfalz mit den an den Petenten gewährten bzw. zu gewährenden Mindestversorgungsbezügen seiner Alimentationsverpflichtung nachkommt und weitergehende Forderungen nach Erhöhung der Mindestversorgung abzulehnen sind. Dem Anliegen des Petenten konnte damit nicht entsprochen werden.



IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN IM JAHR 2024

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2024:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 25 Petitionen veröffentlicht (2023: 21, 2022: 43, 2021: 22, 2020: 20).

Gegenstand der Petition	Mitzeichnungen
1. Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften	1
2. Einführung eines Schulfachs „Leben“	8
3. Einheitliche Vergabe von Bus- und Zugnummern in den Bundesländern	0
4. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes; Einstufung von Dienstgruppenleitern der Polizei	832
5. Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz; Einführung einer Höchstfrist für die Bearbeitung und Auszahlung von Beihilfe	33
6. Änderung des Kommunalabgabengesetzes; Hundesteuer zur Finanzierung von Tierheimen	111
7. Einrichtung öffentlicher Ruftoiletten	1
8. Herabsetzen des Wahlalters	1
9. Flexiblere Abholzeiten in den Ganztagschulen	0
10. Restriktive Umsetzung des Cannabisgesetzes durch das Land Rheinland-Pfalz	1
11. Kontrolle der Grundwasserentnahme in der Vorderpfalz	0
12. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge	2
13. Bundesratsinitiative zur Verschärfung des Waffenrechts; Messerverbote	12
14. Änderung des Landespflegegeldgesetzes; Höhe des Landespflegegeldes	6
15. Änderung des Landestransparenzgesetzes	7
16. Abschaffung der wiederkehrenden Beiträge für Schmutz-/Niederschlagswasser für unbebaute Grundstücke	7
17. Einführung der Elektronischen Patientenakte für rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamte	0
18. Änderung des Art. 104 der Verfassung für Rheinland-Pfalz	1

19.	Ärztliche Versorgung	170
20.	Bundratsinitiative zu Grenzkontrollen	1
21.	Brandschutzbegehungen für Hochschulen (Gefahrenverhütungsschauen) durch die Feuerwehr	6
22.	Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrenvorschriften in Schulen“; Praktische Feuerlöschübungen für Lehrkräfte an Schulen	0
23.	Änderung der Landesbauordnung; Verpflichtende Brandschutzkonzepte für Schulneubauten	2
24.	Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrenvorschriften in Schulen“; Unangekündigte „Feueralarme“ in Schulen und konkrete erschwerte Bedingungen	0
25.	Umgang mit dem Handy als Lerninhalt an Schulen	1

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die

Landespolizei unter www.diebuergerbeauftragte.rlp.de zu finden.

••• www.diebuergerbeauftragte.rlp.de





V. ANHANG



1. MITGLIEDER DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Vorsitzender:	Heiner Illing (SPD)
Stellv. Vorsitzende:	Petra Schneider (CDU)
Mitglieder:	Manuel Liguori (SPD) Heiner Illing (SPD) Markus Kropfreiter (SPD) Gregory Scholz (SPD) Claus-René Schick (SPD) Petra Schneider (CDU) Karina Wächter (CDU) Markus Wolf (CDU) Martin Brandl (CDU) [ab 18. Oktober 2024 bis 5. Dezember 2024] Florian Bellaire (CDU) [ab 6. Dezember 2024] Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Peter Stuhlfauth (AfD) Steven Wink (FDP) Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER) [bis 17. Oktober 2024]



Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz 2024

- 1. Reihe v.l.n.r.: Peter Stuhlfauth (AfD), stellv. Vorsitzende Petra Schneider (CDU), Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund, Vorsitzender Heiner Illing (SPD), Markus Kropfreiter (SPD), Josef Winkler (Bündnis 90/Die Grünen);*
- 2. Reihe v.l.n.r.: Markus Wolf (CDU), Karina Wächter (CDU), Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER), Manuel Ligouri (SPD), Steven Wink (FDP), stellv. Bürgerbeauftragter Hermann J. Linn;*
- 3. Reihe v.l.n.r.: Sven Teuber (SPD) als Vertreter von Gregory Scholz (SPD), Claus Schick (SPD)*



2. MITGLIEDER DER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

Vorsitzender:	Heiner Illing (SPD)
Stellv. Vorsitzender:	Dennis Junk (CDU))
Mitglieder:	Markus Kropfreiter (SPD) Heiner Illing (SPD) Christoph Spies (SPD) Claus Schick (SPD) Dennis Junk (CDU) Matthias Lammert (CDU) Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Peter Stuhlfauth (AfD) Steven Wink (FDP) Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER) [bis 12. November 2024]

3. BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES FÜR DAS JAHR 2023

a) Bericht des Petitionsausschusses gem. § 114 Vorl. GOLT

b) Jahresbericht 2023



Unterrichtung durch die
Bürgerbeauftragte

– Drucksache 18/9137 –

Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp:

Ich erteile zunächst Abge-
ordnetem Heiner Illing, dem
Vorsitzenden des Petitions-
ausschusses, das Wort.



Abg. Heiner Illing, SPD:

Sehr geehrte Frau Präside-
ntin, verehrte Kolleginnen und
Kollegen! Vor wenigen Tagen
durften wir auf ein wirklich
außergewöhnliches Jubilä-
um zurückblicken: 50 Jahre
Bürgerbeauftragte in Rhein-
land-Pfalz. – In der Tat eine
Erfolgsgeschichte.

Leider findet diese Erfolgs-
geschichte nicht in allen Bundesländern statt. Unser
Petitionswesen steht für Bürgernähe, Transparenz
und ein niederschwelliges Angebot. Petitionen sind
wichtige Mittel zum Austausch zwischen Parlament
sowie Bürgerinnen und Bürgern. Wie wichtig dies ist

und wie wir dies umsetzen, möchte ich mit einigen
Zahlen untermauern.

Im Jahr 2023 tagte der Petitionsausschuss insgesamt
sechsmal in Präsenz. Dabei beschäftigten wir uns mit
2.226 Neueingaben, wovon 288 unzulässig waren.
Unzulässig sind Eingaben, wenn zum Beispiel ein
Gerichtsverfahren zur Eingabe anhängig ist oder kein
konkretes Anliegen vorliegt. 1.882 zulässige Eingaben
fanden in dieser Zeit ihre Erledigung.

Es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir stets
bemüht sind, die Eingaben schnellstmöglich zu erledigen.
Hierbei ist es unser Ziel, dies in einem Zeitraum
von vier bis sechs Wochen zu erledigen, was uns auch
in den meisten Fällen gelingt.

Wir haben es oft mit Petitionen zu tun, bei denen
bereits ein Telefonat zur Erledigung beiträgt. Es gibt
aber auch Petitionen, die sich über Monate und
manchmal Jahre hinziehen. Dies sind aber meist Ein-
gaben, bei denen sich der Petent mit einer rechtlich
eindeutigen Situation nicht zufriedengibt und mit
immer wieder neuen Ansatzpunkten das Thema am
Kochen hält.

Schwerpunkthemen bei Einzeleingaben waren „Jus-
tizvollzug“ mit 359 Eingaben, „Bildung und Kultur“
mit 275 Neueingaben, „Gesundheit und Soziales“
sowie „Ordnungsverwaltung und Verkehrsrecht“ mit
jeweils 207 Neueingaben.

Die Eingabe einer Petition ist oftmals die letzte Hoff-
nung von Bürgerinnen und Bürgern im Ringen mit
Behörden und Verwaltungen. Um den Zugang mög-
lichst niedrigschwellig zu halten, geht unsere Bürger-
beauftragte aber auch vor Ort. Von den insgesamt



24 durchgeführten Sprechtagen fanden zwei am Dienstsitz in Mainz und drei in den Justizvollzugsanstalten Trier, Koblenz und Diez statt. 19 Sprechtage waren in Stadt- und Kreisverwaltungen quer über das Land verteilt. Hierbei haben insgesamt 190 Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihr Anliegen der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei persönlich vorzutragen.

Wir beschäftigen uns aber nicht nur mit den kleinen und großen Problemen der Bürgerinnen und Bürger, sondern unsere Landsleute haben auch die Möglichkeit, unmittelbar Gesetzesänderungen oder Eingaben vorzuschlagen. Dies schlägt sich in den Legislativeingaben nieder.

Zu Beginn des Jahres 2023 hatten wir 22 offene Vorgänge, hinzu kamen im Jahr 2023 104 Neueingänge. Davon waren elf öffentliche Legislativeingaben.

115 Eingaben fanden ihre Erledigung ebenso wie eine Massenpetition. Zum 31. Dezember 2023 hatten wir noch 36 offene Legislativeingaben, wovon 20 bereits ihren Weg auf die Tagesordnung der 14. Sitzung am 23. Januar 2024 fanden.

Hierbei hatten wir folgende Schwerpunktthemen: Wir hatten 18 Eingaben im Zusammenhang mit Bildung, Schule oder Studium, neun Eingaben im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sechs Eingaben im Zusammenhang mit dem Landesjustizvollzugsgesetz bzw. dem Landesversicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, vier Eingaben im Zusammenhang mit dem Landesbeamten-gesetz, dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und der Beihilfe, vier Eingaben im Zusammenhang mit Änderungen des Kommunalabgabengesetzes, vier Eingaben im Zusammenhang mit dem Maßregelvollzugsgesetz, drei im Zusammenhang mit Änderungen im ÖPNV, ebenfalls drei im Zusammenhang mit dem Polizeidienst bzw. dem POG, zwei Eingaben zur Landesbauordnung, zwei Eingaben zur Änderung des

Landesgesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, ebenso zwei Eingaben im Zusammenhang mit dem Landestransparenzgesetz und zwei zur Änderung der Gemeindeordnung.

Hinzu kamen 42 Einzeleingaben zu unterschiedlichsten Anliegen. Wir hatten keine zurückgezogene Legislativeingabe, eine unzulässige Legislativeingabe und zwei Abgaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, unsere Arbeit findet mit wenigen Ausnahmen nicht öffentlich statt, was aber in keinster Weise von Nachteil ist. Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich beim Ausschuss für die offene und kollegiale Zusammenarbeit bedanken. Ein besonderes Dankeschön geht aber an unsere Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund und ihren Stellvertreter Hermann Linn, die zusammen mit ihrem Büro einen einzigartigen und extrem wichtigen Job für unsere Bürgerinnen und Bürger, aber auch für unsere Demokratie mit Herzblut erledigen.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der FDP und bei den FREIEN WÄHLERN)

Last but not least vielen Dank der Landtagsverwaltung und den Ministerien für die Zuarbeit bei den Legislativeingaben.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP sowie des Abg. Dr. Joachim Streit, FREIE WÄHLER)

4. AUSSCHUSS ZUM BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES UND ZUM JAHRESBERICHT 2023 DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER PLENARSITZUNG DES LANDTAGS AM 13. JUNI 2024

Vizepräsidentin Kathrin Anklam-Trapp:

Wir kommen zum ersten Redner in der Debatte. Von der SPD-Fraktion spricht Abgeordneter Markus Kropfreiter.



Abg. Markus Kropfreiter, SPD:

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich und will auch einmal etwas Positives in die Landtagsdebatten bringen, nämlich dass wir heute den Bericht der Bürgerbeauftragten besprechen und vor allem würdigen.

(Vizepräsident Matthias Lammer übernimmt den Vorsitz)

Ich denke – Kollege Illing hat es gesagt –, das gibt es nicht in jedem Bundesland und es ist eine durchaus positive Einrichtung für unser Bundesland. Ich möchte aber den Anlass nutzen, um der Bürgerbeauftragten und ihrem Team ganz tiefen Dank auszusprechen. Sie sind wahrhaftig ein Fels in der Brandung für viele Bürgerinnen und Bürger unseres Bundeslandes, ein wichtiger Pfeiler der Demokratie in Rheinland-Pfalz.

Gerne nutze ich die Möglichkeit, der Bürgerbeauftragten für die stets gute – das will ich betonen – und vertrauensvolle Arbeit zu danken. Die Arbeit der Bürgerbeauftragten ist von unschätzbarem Wert. In Zeiten, in denen viele Menschen von Unsicherheit und Zweifeln

geplagt sind, bietet die Bürgerbeauftragte eine verlässliche Anlaufstelle. Sie steht den Menschen zur Seite, hört ihnen zu, hilft dabei, Lösungen für ihre Probleme zu finden. Die Bürgerbeauftragte und ihr Team leisten damit einen unschätzbaren Beitrag – das will ich betonen – zur Stärkung des Vertrauens in unsere demokratischen Institutionen.

Wie Kollege Illing schon erwähnt hat, wurden im letzten Jahr 2.226 Eingaben bearbeitet. Es gab Eingaben von Strafgefangenen – davon gibt es sehr viele –, Petitionen im Bereich der Ordnungsbehörden, der Polizei, im Bau, bei Baugenehmigungen, im Denkmalschutz- und im Umweltbereich, im Bereich der Steuern und Abgaben natürlich, was uns auch immer alle betrifft, im Bereich der kommunalen Angelegenheiten, im Sozial- und Gesundheitsbereich und – auch immer interessant – im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Ich kann hier nicht auf alle Bereiche eingehen, aber auf eines, liebe Kolleginnen und Kollegen, möchte ich eingehen, auf den Fachkräftemangel. Er wird im Bericht auch noch einmal ausdrücklich erwähnt. Der Fachkräftemangel betrifft nahezu alle Bereiche unseres öffentlichen und privaten Lebens. Ich denke, jeder Abgeordnete in diesem Hause hat regelmäßig Gespräche mit Behördenleitern und mit Unternehmen, dass es an Fachkräften mangelt. Dieser Fachkräftemangel kommt in unseren Behörden direkt durch verlängerte Bearbeitungszeiten bei den Bürgerinnen und Bürgern an, was immer wieder zu Verdruss führt und auch dem Bericht 2023 zu entnehmen ist. Dies führt in einer immer komplexeren Welt zu weniger Vertrauen in die Institutionen.



Diese zusätzlichen Unsicherheiten, die durch zahlreiche Krisen und Konflikte verstärkt werden, belasten unsere Gesellschaft zusätzlich. Leider ist die Digitalisierung in unseren Institutionen noch nicht so weit fortgeschritten, dass wir die Entlastungen spüren.

Eines können wir aber doch feststellen: In anderen Bereichen ist die Digitalisierung sehr weit fortgeschritten. Das betrifft den Bereich der neuen Medien, Social Media. Die schnelle Verbreitung von Information, aber leider auch von Desinformation führt bei vielen Menschen zu Überforderung. Ich stelle dabei fest, dass durch den populistischen Einsatz der neuen Medien noch mehr Verunsicherung, sogar Ängste bei den Menschen geschaffen werden.

Die Bürgerbeauftragte – das will ich betonen – ist in dieser komplexen Gemengelage eine wichtige Stütze. Sie hilft nicht nur, individuelle Anliegen zu klären, sondern trägt auch dazu bei, die strukturellen Probleme in unserer Gesellschaft aufzuzeigen, um Lösungen mit uns zu entwickeln. Ihre Arbeit ist ein wichtiger Beitrag, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und seine Institutionen zu stärken.

(Beifall bei der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abschließend möchte ich betonen, dass das Petitionsrecht ein wesentliches Element unserer Demokratie ist. Es ist ein Ausdruck unserer Werte und Überzeugungen, dass jeder und jede Einzelne die Möglichkeit haben sollte, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen. Lassen Sie uns dieses Recht gemeinsam schützen, damit es auch in Zukunft eine starke Stimme für die Bürgerinnen und Bürger bleibt. Gerade die Möglichkeit von öffentlichen Petitionen und Legislativeingaben, die direkt auf Gesetze und Verordnungen wirken, zeigt die Möglichkeit der aktiven Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, die Bürgerbeauftragte weiterhin in ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen und die Bedingungen zu

schaffen, damit sie ihre Aufgaben noch besser erfüllen kann; denn nur durch eine starke und unterstützende Bürgerbeauftragte können wir sicherstellen, dass das Anliegen der Menschen gehört werden kann und sie die Hilfe erhalten, die sie benötigen.

Frau Bürgerbeauftragte, machen Sie die nächsten 50 Jahre weiter so.

(Vereinzelt Heiterkeit im Hause)

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der FDP und bei den FREIEN WÄHLERN)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Wir fahren in der Redeliste fort. Ich darf für die CDU-Fraktion Abgeordnete Petra Schneider das Wort erteilen.

Abg. Petra Schneider, CDU:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor Kurzem wurde uns das Ergebnis des Jahresberichts der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2023 vorgestellt und präsentiert. Es ist sicherlich sehr erfreulich zu sehen, dass sich Tausende von Bürgerinnen und Bürgern mit ihren Anliegen an die Bürgerbeauftragte gewandt haben. Die steigenden Zahlen der Eingaben bei der Bürgerbeauftragten zeigen, dass die Menschen in unserem Land das System der Bürgerbeauftragten



als Anlauf stelle für Beschwerden anerkannt haben. Seit nunmehr 50 Jahren hat sich das Amt der Bürgerbeauftragten als wichtiges Instrument der politischen Teilhabe in Rheinland-Pfalz etabliert. Das ist sehr erfreulich.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal deutlich betonen, dass die Bürgerbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss wichtige Arbeit leistet und im Gegensatz zu Onlinepetitionsplattformen tatsächlich die Anliegen und Probleme der Petenten lösen kann.

Die steigende Zahl der Eingaben lässt aber auch die Überlegung zu, ob die Landesregierung noch bürger-nahe Politik macht oder ob sie die Probleme der Menschen nicht sieht oder wahrnimmt.

(Beifall bei der CDU)

Anhand des Jahresberichts lässt sich erkennen, welche Themen den Menschen wichtig sind und an welchen Stellen Probleme auftreten, die einer genaueren Betrachtung durch den Landtag und die Landesregierung bedürfen. Die im Bericht angesprochenen öffentlichen Petitionen sind in einer gewissen Weise auch Gradmesser für die Stimmung der Bevölkerung. Diese Stimmung, die ich persönlich an vielen Stellen sehr gut nachvollziehen kann, müssen wir aufgreifen und den Menschen Lösungen anbieten.

Hier sind ein paar Beispiele von Petitionen, die besonders großen Zuspruch in Form von Mitzeichnungen erhalten haben: Es gab 2.730 Mitzeichnungen für eine Petition zur Änderung der Beihilfeverordnung zur Abschaffung der Kostendämpfungspauschale.

Es gab 2.049 Mitzeichnungen für eine Petition zur Änderung des Gesetzes über Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen. Darin wird insbesondere ein besserer Personalschlüssel in den Einrichtungen gewünscht. Es gab 956 Mitzeichnungen für eine Petition gegen die geplante Schließung der

Paracelsus-Klinik in Bad Ems. Nachzulesen sind diese und weitere Zahlen auf Seite 123 des Berichts.

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Plenum, das sind drei Beispiele von vielen im Bericht der Bürgerbeauftragten. Lassen Sie uns als Politiker gemeinsam daran arbeiten, diese Probleme anzugehen, um unsere Gesellschaft zu einem Ort zu machen, an dem jeder die gleichen Rechte hat.

Zum Schluss möchte ich besonders der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Schleicher-Rothmund, und ihrem Stellvertreter, Herrn Linn, sowie dem gesamten Team dahinter für die sehr gute Zusammenarbeit danken.

Mein Dank gilt auch allen Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss sowie dem Vorsitzenden, Herrn Illing, für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Vielen Dank.

(Beifall der CDU, bei der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Bevor wir in der Redeliste fortfahren, freuen wir uns, die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund und ihren Stellvertreter Hermann Josef Linn als Gäste bei uns im Landtag zu begrüßen. Beide sind heute anwesend und verfolgen die Debatte. Vielen Dank dafür und herzlich willkommen!

(Beifall im Hause)

Sie haben auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei mitgebracht. – Ihnen ebenfalls ein herzliches Willkommen! Schön, dass Sie dabei sind.

(Beifall im Hause)

Wir fahren jetzt in der Debatte fort. Für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich Abgeordnetem Josef Winkler das Wort.



Abg. Josef Winkler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident. Liebe Kolleginnen und Kollegen! An Kollegin Schneider gerichtet: Wenn die Regel so einfach wäre, dass es an der Landesregierung liegt, wenn mehr Petitionen eingehen, dann müssten Sie sich einmal anschauen, wie die Entwicklung in den anderen Bundes-

ländern ist – auch in den CDU-geführten – und wie sie in den letzten Jahren auf Bundesebene war und auch weiterhin anhält.

Im Übrigen retourniere ich gerne noch, wir haben sehr, sehr viele Eingaben von unzufriedenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich über ihre Kreisverwaltung und die schlechte Arbeit ihrer Landräte beschwerten. Zählen Sie einmal durch, wie viele Landräte das CDU-Parteibuch haben.

Das gesagt habend, komme ich zu meiner eigentlichen Rede – es wurde schon erwähnt –, 50 Jahre Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz. Mit der Einrichtung dieses Amtes haben wir damals eine echte Vorreiterrolle eingenommen. Immer mehr Bundesländer folgen diesem Beispiel und haben auch eine entsprechende Stelle geschaffen. Dass das durchaus etwas ist, um das wir in anderen Bundesländern, wo das noch nicht der Fall ist, beneidet werden, wurde uns deutlich beim Besuch der Kolleginnen und Kollegen des Petitionsausschusses des Thüringischen Landtags in diesem Frühjahr.

Die Arbeit der Bürgerbeauftragten zeichnet sich dadurch aus, dass staatliches Handeln transparenter

und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Behörden gestärkt wird. Ich möchte daher wie auch meine Vorredner der Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund, aber auch ihren vier Vorgängern in diesem Amt für ihre wertvolle Arbeit danken. Außerdem möchte ich ihrem Stellvertreter, Herrn Linn, und ihrem gesamten Team für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit danken. Das gilt auch für die Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss.

Ich habe es im vergangenen Jahr an gleicher Stelle schon einmal erwähnt, möchte aber noch einmal auf die öffentlichen Anhörungen eingehen, die im Berichtsjahr 2023 zum ersten Mal stattgefunden haben. Dass öffentliche Petitionen, die besonders viel Unterstützung erhalten, auch in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses behandelt und die Initiatorinnen und Initiatoren persönlich angehört werden, war für uns Grüne schon lange ein besonderes Anliegen. Deshalb bin ich froh, dass wir das Petitionsrecht nun in der aktuellen Geschäftsordnung des Landtags weiterentwickelt haben. Wir haben die Möglichkeit geschaffen, dass ab einer Mitzeichnungsanzahl von zweieinhalbtausend Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Petition im Petitionsausschuss öffentlich beraten werden kann und der Petent oder die Petentin oder ein Vertreter in die Sitzung eingeladen wird. Das zeigt noch einmal, was ich für uns als Landtag besonders wichtig finde, dass wir ein transparentes und ein bürgerinnen- und bürgernahes Parlament sind.

Am 16. März 2023 hat die erste öffentliche Anhörung stattgefunden, in diesem Fall in einer gemeinsamen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Petitionsausschusses zu einer Legislativeingabe zur Erhöhung und Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage. Selbst wenn dieser Petition nicht in Gänze abgeholfen werden konnte, wird die Polizeizulage zum 1. Juli dieses Jahres um mehr als 30 % auf 180 € erhöht.

Das zeigt, dass Legislativeingaben ein wichtiges Instrument sind und durchaus Einfluss auf Regelungen und Gesetze haben können.

Mit den öffentlichen Anhörungen geben wir Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Argumente direkt bei uns als Gesetzgeber vorzutragen. Das ist tatsächlich gelebte Teilhabe.

Im Berichtsjahr haben wir noch eine weitere Petition in öffentlicher Sitzung behandelt. Dort ging es um die Änderung der Beihilfenverordnung, speziell um die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale. Diese Petition ist insofern bemerkenswert, als dass sie 12.730 Mitzeichnungen erreichte. Diese Zahl war bisher in der Geschichte der öffentlichen Petitionen in Rheinland-Pfalz unerreicht.

Zu dem Vorgesagten aber ein genereller Hinweis. Jede Petition, die eingeht, wird von uns gleich gründlich bearbeitet. Das ist völlig unabhängig davon, wie viele Menschen diese Petition einreichen. Auch wenn eine einzelne Person von diesem Jedermannsrecht aus Artikel 11 unserer Landesverfassung Gebrauch macht, wird sie genauso gründlich von der Bürgerbeauftragten oder vom Ausschuss bearbeitet.

Ich will noch kurz einen Fall als Beispiel dafür nennen, wie breit das Themenfeld gestreut ist. In einer Eingabe hat ein Bürger jüdischen Glaubens begehrt, dass der Reichsadler über dem Eingang des Amtsgerichts Bingen als Relikt des Nationalsozialismus entfernt wird. Eine Prüfung des zuständigen Finanzministeriums ergab, dass sich das auch noch an zwei weiteren denkmalgeschützten Gebäuden in Landesbesitz so ähnlich findet. Die GDKE hat in ihrer Stellungnahme dafür plädiert, diese als mahnende Zeugnisse auch für künftige Generationen zu erhalten. Um diese Darstellung in einen historischen Kontext zu stellen, plant das Finanzministerium nun gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung und dem LBB die Anbringung von Informationstafeln an den betroffenen Liegenschaften.

(Glocke des Präsidenten)

Ich komme zum Schluss. Damit konnte der Petition zwar nicht unmittelbar entsprochen werden, der Petent hat aber dennoch einen wichtigen Impuls zum angemessenen Umgang mit Relikten und baulichen Hinterlassenschaften aus der NS-Zeit gegeben. Dies war nur ein Beispiel aus unserer vielfältigen Arbeit.

Vielen herzlichen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion Abgeordneter Peter Stuhlfauth.

Abg. Peter Stuhlfauth, AfD:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben im Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses für das Jahr 2023 gehört, dass insgesamt 2.226 neue Eingaben eingegangen sind. Es waren 1.938 zulässige neue Eingaben. Wie in jedem Jahr sind die Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs natürlich Spitzenreiter. Im Berichtszeitraum waren es 359. Wir kennen die mangelhaften Zustände dort. Ich will in diesem Jahr aber nicht auf diesen Bereich eingehen.

Viele Bürger bemängelten allgemein die fehlende Transparenz, da sie oftmals bei Eingaben keinerlei Reaktion der Behörden und der Verwaltung erhielten. Ein Antwortschreiben der Behörden, selbst mit negativem Bescheid, hätte das Problem oftmals bereits erledigt. Die Bürgerbeauftragte selbst musste ebenfalls feststellen, dass einzelne Behörden ihrer Pflicht zur



Beantwortung, teilweise sogar trotz mehrmaliger Aufforderung oder Erinnerung, nicht nachgekommen sind. Die Bürgerbeauftragte muss dann aufsichtsrechtliche Schritte gegen die zuständige Behörde einleiten. Weitere mögliche Schritte wären darüber hinaus, die Gelegenheit in den Petitionsausschuss zu tragen oder an die Presse zu gehen.

Ein weiterer Grund zur Klage der Bürger sind der Personalmangel und die fehlende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Hier sind insbesondere die Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen oder auch die kommunalen Ausländerbehörden und die Sozialämter zu nennen. Auf der einen Seite könnte eine weitergehende Digitalisierung teilweise Abhilfe schaffen. Auch hier muss aber auf der anderen Seite im Hinblick auf unsere älteren Mitbürger immer noch die Papierform möglich sein. Erhebliche Probleme gab es hierbei nämlich bei der Grundsteuerreform oder im Rahmen des Zensus im Jahr 2022. Es muss immer wieder betont werden, dass Behörden Dienstleister sind und die Bürger Kunden und nicht Bittsteller.

Bezüglich der Beihilfestelle des Landesamts für Finanzen gibt es immer wieder Petitionen, in denen die langen Bearbeitungszeiten beklagt werden. Die Petenten mussten hierbei bis zu 29 Tage – wohlgemerkt Arbeitstage – warten, bis sie ihr Geld erhielten. Auch privat werde ich in diesem Bereich öfters angesprochen. Es wurde hierbei schon oft Verbesserung gesprochen. Passiert ist jedoch nichts.

(Abg. Martin Haller, SPD: Stimmt doch nicht!)

Es ist nichts passiert.

(Ministerpräsidentin Malu Dreyer: Doch!)

Beschämend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das Landesamt auch noch darauf beruft, dass kein gesetzlicher Anspruch besteht, die Leistung in einer bestimmten Zeit zu erbringen. Vielmehr wird vorgeschlagen, dass sich die Beihilfeberechtigten in

Bettelbriefen an die Beihilfestelle wenden sollen,

(Abg. Josef Winkler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Na, na, na!)

um zum Beispiel eine Vorauszahlung zu erhalten.

(Abg. Martin Haller, SPD: Das ist eine ganz normale Abschlagsvereinbarung!)

Auf jeden Fall sind dies keine tragbaren Zustände. Vielleicht muss hierbei doch eine gesetzliche Regelung erfolgen.

Dann noch ein paar Sätze zu der Arbeit der Bürgerbeauftragten, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, von Herrn Hermann Linn und dem gesamten Team. Hier muss wieder einmal eine sehr akribische Vorgehensweise bescheinigt werden, und dies selbst bei amtsbekanntesten Berufspetenten, von denen teilweise die unmöglichsten Petitionen eingehen. Ich von meiner Seite hätte hier schon das eine oder andere Mal die Geduld verloren.

(Abg. Marco Weber, FDP: Ui, ui, ui! – Abg. Martin Haller, SPD: Das glaube ich sofort!)

Selbst wenn im Petitionsausschuss eine Sache nicht abschließend geklärt werden kann, so wird dies in einem Fall im Nachgang gemeinsam mit Herrn Hermann Linn in seinem Büro zur vollsten Zufriedenheit aufgeklärt.

(Abg. Marco Weber, FDP: Sehr gut!)

Insgesamt also Lob, Lob, Lob. Ebenfalls ein Dankeschön an den Vorsitzenden, Herrn Heiner Illing.

(Beifall der AfD – Abg. Martin Haller, SPD: Ein guter Mann, der Illing!)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Für die FDP-Fraktion spricht Abgeordneter Steven Wink.



Abg. Steven Wink, FDP:

Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich mache gerade weiter, Lob, Lob, Lob. Ich fange damit an. Danke an die Bürgerbeauftragte, Frau Barbara Schleicher-Rothmund. Danke an Hermann Linn. Danke an das Team für die wertvolle Arbeit, und das meine ich ernst.

Gerade in Zeiten, in denen man über Politikverdrossenheit und Vertrauensverluste spricht, ist diese Arbeit enorm wichtig, weil sie unabhängig, unparteiisch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Petentinnen und Petenten ist. Diesem Anspruch – das haben wir jetzt gehört – kommen Sie seit über 50 Jahren – also nicht Sie, aber die Position – nach.

(Heiterkeit bei der FDP, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Peter Stuhlfauth, AfD – Abg. Michael Frisch, fraktionslos: Vorsicht, Vorsicht!)

Sie ist erst 29, das kann also gar nicht funktionieren.

Es ist aber auch so, dass uns andere Länder in Rheinland-Pfalz besuchen und sich die Arbeit anschauen, weil sie das rheinland-pfälzische Vorreitermodell in ihrem Land ebenfalls einführen wollen. Es hat sich auch gezeigt, wie sich die Arbeit für uns Parlamentarier erleichtert, wenn es eine Bürgerbeauftragte mit ihrem Team und dem Büro gibt, die einiges für uns vorbereiten und uns bei unserer Arbeit tatkräftig unterstützen.

Wir haben jetzt viele Zahlen über den Berichtszeitraum gehört. Ich möchte kleine Punkte erwähnen. Es gab 2.226 Eingaben, darunter, wie im Bericht erwähnt, natürlich auch gravierende Einzelfälle. Gerade auch

die Schlussfolgerungen mit Blick auf Rechts- und Staatsversagen sollten uns allen eine Mahnung sein. Das bestätigt Ihren Einsatz zur Befriedigung in verzwickten Fällen.

Der Bericht zeigt uns Parlamentariern immer wieder, wo der Schuh im Land drückt. Als kleiner Werbeblock kann ich sagen: Ich empfehle, Mitglied des Petitionsausschusses zu werden. Es gibt auch Kolleginnen und Kollegen, auch außerhalb des Parlaments, die einen solchen Ausschuss belächeln, aber er lehrt viele Parlamentarier, wo der Schuh drückt, wo wir viele Situationen sehen können. Es ist außerdem eine überparteiliche Arbeit ohne Parteiposition. Man arbeitet dort zusammen, und dafür danke ich auch den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss selbst.

(Beifall bei der FDP, bei der SPD, bei der CDU, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei den FREIEN WÄHLERN sowie des Abg. Peter Stuhlfauth, AfD)

Wenn ich den Bericht sehe und ein Jahr zurückdenke, möchte ich an dieser Stelle aber noch einmal eines wiederholen, weil ich den Eindruck gewonnen habe, dass das an Aktualität nicht verloren hat. Deshalb möchte ich noch einmal appellieren. Zwei Appelle möchte ich noch einmal sagen.

Einmal an die Verwaltungen vor Ort. Sie tragen die Verantwortung, die Anfragen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Bürgerbeauftragten und ihres Büros zu erfüllen und zu beantworten, das Recht zu erfüllen. Die Bürgerbeauftragte ist nicht da, um die Verwaltungen zu gängeln. Die Bürgerinnen und Bürger stellen keine Anfragen, um Verwaltungen zu gängeln. Das ist mitnichten so, und deshalb sollte das Gesamtpaket gelöst werden. Dafür stehen auch kommunale Verwaltungen in Verantwortung, diesen Anfragen letztendlich nachzukommen.

Auf der anderen Seite möchte ich aber auch an die Bürgerinnen und Bürger appellieren, nämlich das von

der Verfassung gegebene Recht nicht missbräuchlich zu nutzen und zahlreiche Anfragen oder teilweise leider auch Beleidigungen damit zu transportieren. Das gehört sich genauso wenig. Man sollte hier das von der Verfassung gegebene Recht gemeinsam im Sinne der Verfassung ausüben. Das möchte ich letztendlich als Appell an beide Richtungen mitgeben.

Ich danke noch einmal den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss und Ihnen und Ihrem Büro.

(Beifall bei der FDP, bei der SPD und bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zuruf des Abg. Martin Haller, SPD)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Nächste Rednerin für die FREIEN WÄHLER ist Abgeordnete Lisa-Marie Jeckel.



Abg. Lisa-Marie Jeckel, FREIE WÄHLER:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Zum diesjährigen Bericht unserer Bürgerbeauftragten kann ich mich den Vorrednern im Lob für die Arbeit von Frau Schleicher-Rothmund, Herrn Linn und ihrem Team nur anschließen.

(Beifall der FREIEN WÄHLER sowie des Abg. Martin Haller, SPD)

Mich freut es besonders, dass Bürger auch direkt erleben können, wie ihre Eingaben, Sorgen und Ideen beim Staat nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern schnell bearbeitet und zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden. Durch die Arbeit von Frau Schleicher-Rothmund und ihrem Team wird Demokratie erlebbar. In Zeiten, in denen diese von vielen kritisiert wird, ist das wirklich unbezahlbar. Dies wird besonders durch die

positiven Rückmeldungen der Petenten selbst deutlich. Vielen Dank übrigens für die Tanzeinlage, Herr Weber.

(Abg. Marco Weber, FDP: Sehr gerne!)

Ihre Hilfe ist unbezahlbar, ein wichtiges Amt.

(Vereinzelt Heiterkeit und Unruhe im Hause)

Ich weiß, Sie sind ein großer Fan meiner Arbeit. Danke.

(Beifall und Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN, bei der CDU und bei der FDP)

Sie freuen sich bestimmt, mich heute endlich einmal live zu sehen und nicht nur bei Instagram zu verfolgen,

(Unruhe im Hause)

aber ich fahre fort, wenn ich darf.

(Anhaltend Unruhe im Hause – Abg. Marco Weber, FDP: Ich habe aber leider kein Foto für Sie! – Glocke des Präsidenten)

Ihre Hilfe ist unbezahlbar, Frau Bürgerbeauftragte. Ein wichtiges Amt, bei dem man sich ganz unkompliziert Hilfe holen kann. Es ist auch schön, dass es eine Stelle gibt, an die man sich wenden kann, welche einen unterstützt. Es sind nur einige wenige Aussagen von Bürgern, die unterstreichen, unser Modell, Ihre Arbeit ist wichtig und leistet einen ungemein wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft.

Dieses Modell wird von immer mehr Bürgern angenommen, was die vielen Eingaben zeigen. Sie als Bürgerbeauftragte zeigen eindeutig, wie Demokratie funktioniert. Sie arbeiten lösungsorientiert und parteiunabhängig. Daher kann ich, wie im letzten Jahr, nur wiederholen: Jeder rheinland-pfälzische Bürger kann sich jederzeit mit seinem Anliegen vertrauensvoll an unsere Bürgerbeauftragte wenden.

Im Petitionsausschuss wird ebenso lösungsorientiert und parteiunabhängig jedes Problem, jede Eingabe bearbeitet und geprüft. An dieser Stelle möchte ich

den Kollegen im Ausschuss für die gute Zusammenarbeit danken.

Es mag einfacher wirken, sich im Internet Luft zu machen, aber wie viel befriedigender ist es, seine Eingabe, seine Petition vor die Bürgerbeauftragte zu bringen, zu erleben, dass kompetente Mitarbeiter das eigene Anliegen bearbeiten, mithelfen, Lösungen zu finden, und am Ende vielleicht sogar eine Initiative hier im Landtag zur Abstimmung steht.

Der Bericht erinnert uns alle daran, für wen wir hier arbeiten: für die Bürger. Der Bürger ist Souverän. Als FREIE WÄHLER sehen wir uns Abgeordnete als die Diener dieses Souveräns, und seine Anliegen sind unsere Anliegen. Mit der Bürgerbeauftragten haben wir ein hervorragendes Instrument, den Bürgerwillen direkt ins Parlament zu bringen. So geht Bürgernähe.

Sorgen machen mir allerdings die im Bericht angesprochenen nicht erfolgten Rückmeldungen von Behörden. Das mahnt nicht irgendwer an, sondern die Bürgerbeauftragte des Landes. Ich spreche hier nicht nur von kommunalen Behörden, sondern teilweise auch von Ministerien. Bei fundierten Eingaben sollten diese genauer hinsehen und prüfen, ob Petenten nicht zu Recht auf bestehende Probleme hinweisen.

Bei einer offenen Prüfung, zum Beispiel beim Kugelschuss auf der Weide, hätte so ein Gerichtsverfahren vermieden werden können. Noch einmal kurz an alle, die diesen Fall eventuell nicht mehr so in Erinnerung haben: Damals gab es eine gut begründete, rechtlich fundierte Eingabe betreffend der Änderung eines Erlasses. Das Ministerium hat dies abgelehnt.

(Abg. Dr. Joachim Streit, FREIE WÄHLER: Genau!)

Der Fall ging vor Gericht. Was vorher bei guter Recherche jedem Juristen klar wurde, wurde dann bestätigt. Der Erlass musste geändert werden, da er nicht mit geltendem Bundes- und Europarecht im Einklang stand.

(Beifall der Abg. Dr. Joachim Streit und Helge Schwab, FREIE WÄHLER)

Erst nachdem wir dies auch öffentlichkeitswirksam angeprangert hatten, wurde der Erlass endlich geändert. Das alles hätte vermieden werden können, viel Steuergeld hätte eingespart werden können, wenn das Umweltministerium um die Eingabe von Anfang an ernster genommen hätte.

(Zuruf des Abg. Dr. Oliver Kusch, SPD)

Deshalb appelliere ich hiermit auch noch einmal ausdrücklich an Sie, liebe Ministerinnen und Minister, nehmen Sie die Eingaben unserer Bürger ernster. Ziehen Sie bitte ab und an wenigstens in Erwägung, wenn sinnvoll, etwas zu ändern, und seien Sie positiven Vorschlägen gegenüber offen, auch wenn es von einem Bürger und nicht aus der eigenen Partei kam.

(Zuruf des Abg. Benedikt Oster, SPD)

Generell kann ich aber feststellen, dass die Kommunikation mit Behörden gut funktioniert, und ich habe die Hoffnung, dass sie sich eher verbessern als verschlechtern wird, was der guten Arbeit der Bürgerbeauftragten zu verdanken ist. Auch bei Kritik zeigt sich, dass die Bürgerbeauftragte nicht auf unnötige Konfrontation, sondern auf produktives Miteinander setzt.

Als FREIE WÄHLER begrüßen wir ausdrücklich ihr an den Taggelegtes Konfliktmanagement. Wir alle wollen mithilfe der Bürgerbeauftragten zeigen, dass unsere Demokratie leistungsfähig ist, Behörden direkt reagieren und wir auch bei aktuellen Krisen immer bereit sind, für die Anliegen jedes Bürgers Zeit und Engagement zu investieren. Daher vielen Dank Frau Schleicher-Rothmund und ihrem ganzen Team.

(Beifall der FREIEN WÄHLER)

**Vizepräsident Matthias Lammert:**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind am Ende der Debatte. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Ich darf mich zunächst für die sachliche Debatte bedanken und noch einmal meinen herzlichen Dank, auch im Namen des gesamten Hauses, an Sie, liebe Frau Barbara Schleicher-Rothmund, und Ihren Stellvertreter Hermann Josef Linn ausrichten und natürlich auch an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seien Sie weiterhin engagiert und intensiv für unsere Bürgerinnen und Bürger bei der Sache. Wir freuen uns auf den nächsten Jahresbericht im nächsten Jahr und wünschen Ihnen eine gute Zeit, viel Kraft und vor allem manchmal auch gute Nerven. Alles Gute!

(Beifall im Hause)

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974*)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Teil 3 sowie §§ 26 und 27 neu eingefügt und die bisherigen §§ 26 und 27 werden §§ 28 und 29 durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 486)

Teil 1 Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.
- (3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.
- (2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

*) Verkündet am 13. Mai 1974



§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

- (1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn
- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
 - c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;
 - d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;
 - e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn
- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
 - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
 - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
 - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.
- (2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.



§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

- (1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.
- (3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.
- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

- (1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 - a) mit Verlust der Wählbarkeit,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),
 - e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),
 - f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).
- (4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Abberufung und Entlassung

- (1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12 Dienstsitz

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.
- (2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.
- (3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13 Verhinderung

- (1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.
- (2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

- (1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SZG –) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.
- (2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.
- (3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

- (1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

- (2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.
- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn
 1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
 2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
 3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das

Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

- (4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

Teil 3 Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz

§ 26 Stellung der Ombudsstelle

- (1) Der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz nach § 9a SGB VIII wahr. Sie arbeitet mit den Ombudsstellen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammen.
- (2) Das Petitionsrecht sowie die Behandlung von Konflikten nach diesem Teil bestehen nebeneinander. Zweifel, ob im konkreten Fall vom Petitionsrecht Gebrauch gemacht oder die Ombudsstelle nach den Vorschriften dieses Teils tätig wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.



§ 27 Aufgaben

- (1) Zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe können sich junge Menschen und ihre Familien an die Ombudsstelle wenden. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört in diesem Rahmen insbesondere,
1. als Anlaufstelle für die Mitteilung von Beschwerden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Sachlage zu klären und zu erläutern, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und gemeinsame Handlungsoptionen zu entwickeln,
 2. die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und
 3. mit den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten. Eine Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung findet nicht statt. Die Ombudsstelle arbeitet in einem multiprofessionellen Team, insbesondere mit juristischer und sozialpädagogischer Kompetenz.
- (2) Die Ombudsstelle legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals am 1. Dezember 2025, einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

§ 28 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 29* Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Verkündet am 13. 5. 1974

6. PETITIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Auszug aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947

zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35)

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 18. Februar 2022, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. März 2024

9. Abschnitt Fachausschüsse

1. Unterabschnitt Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Fachausschüsse

§ 80 Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für
 1. die Haushaltsberatungen und das Haushaltsentlastungsverfahren,
 2. die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten,
 3. die Beratungen von Eingaben und die Sitzungen der Strafvollzugskommission.In diesen Fällen tagen die Ausschüsse nicht öffentlich, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren oder zu beschließen ist.
- (2) Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Der Petitionsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung einer Eingabe in öffentlicher Sitzung erfolgen soll, es sei denn, dass überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3a) Haben mindestens 2 500 Personen eine öffentliche Petition mitgezeichnet, erfolgt eine Anhörung des Petenten oder einer Vertrauensperson in öffentlicher Sitzung. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Er kann auch mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt. Das Quorum kann durch Mitzeichnung auf der Homepage der Bürgerbeauftragten sowie durch Einreichung handschriftlich

unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Die Sammellisten müssen die vollständigen Namen, die Adressen und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfrist beim Landtag oder der Bürgerbeauftragten eingegangen sein. Bei Dopplungen von digitalen und analogen Mitzeichnungen zählt nur die analoge Unterschrift.

- (4) Auch in sonstigen Fällen kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden.
- (6) Abgeordnete, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an dessen nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen; der Ausschuss kann sie in besonderen Fällen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen. Ferner kann an den nicht öffentlichen Sitzungen jeweils eine und können an nicht öffentlichen Haushaltsberatungen jeweils mehrere von den Fraktionen benannte Personen aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden teilnehmen, sofern der Ausschuss keine einschränkende Entscheidung trifft. Der Ausschuss für Europafragen und Eine Welt kann Abgeordnete des Europaparlaments aus Rheinland-Pfalz von Fall zu Fall mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Zu den öffentlichen Sitzungen sind die Presse und sonstige Zuhörende, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, zugelassen. Aufnahmen in Bild und Ton sind zulässig; sie können von den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Einzelfall insbesondere beschränkt oder untersagt werden, wenn durch die Aufnahmen der ordnungsgemäße Verlauf der Sitzung oder sonstige schutzwürdige Belange gefährdet würden. Ort und Zeit der Sitzungen werden im Landtag durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Beratungsgegenstand und -ergebnis nicht öffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen von Personen, die an den Ausschusssitzungen teilgenommen haben, und das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 113 bleibt unberührt. Bei Pressekonferenzen ist jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion Gelegenheit zu geben, sich durch ein Ausschussmitglied zu beteiligen.
- (9) Die Ausschüsse beschließen die Vertraulichkeit ihrer Beratungen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 129) bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten. Darüber hinaus kann der Ausschuss einem Abgeordneten je Fraktion die Teilnahme an der vertraulichen Beratung gestatten; § 80 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Ausschuss kann jeder Fraktion auch die Teilnahme einer Person aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden an der vertraulichen Beratung gestatten; die Auswahl dieser Person obliegt jeweils den Fraktionen. Die Mitarbeitenden der Fraktionen sind zuvor von dem Präsidenten des Landtags oder dessen Beauftragten unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Möglichkeit des Ausschusses, weiteren Abgeordneten und Mitarbeitenden der Fraktionen das Recht auf Teilnahme an vertraulichen Beratungen zu gestatten, gilt nicht in den Fällen des § 115.

(10) Über vertrauliche Sitzungen haben alle, die an der Sitzung teilgenommen haben, Verschwiegenheit zu bewahren. Mitteilungen an die Presse und andere Außenstehende dürfen nur auf Beschluss des Ausschusses gemacht werden; den Wortlaut der Mitteilung legt der Ausschuss fest. Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; Satz 1 gilt entsprechend.

12. Abschnitt Eingaben

§ 102 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

- (1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.
- (2) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 6131) 28 999 - 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de